This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 942 824
L

Das

Recht der Photographie

nach dem

Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze.

Von

Dr. Ferdinand Lentner
k. k. Hofconcipist und Universitätsdocent.

Wien.
Manz'sche k. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.
1886.

HD
AUS
944
LEN
HARVARD
LAW
LIBRARY

AUSTRIA

Das

Recht der Photographie

nach dem

Gewerbe-, Preß- und Nachdrucksgesetze.

Von

Dr. Ferdinand Lentner
k. k. Hofconcipist und Universitätsdocent.

Wien.
Manz'sche k. k. Hofverlags- u. Universitäts-Buchhandlung
1886.

Aut. 0111

Rec. Jan. 29, 1901

I.

Gerechtes Aufsehen hat in juristischen wie in kunstgewerblichen Kreisen das Erkenntniß des k. k. Landesgerichtes Wien vom 11. Juni d. J. hervorgerufen, womit der Redacteur der Zeitschrift „Das Parlament" E. P. und der Zeitungsherausgeber A. E. von der Anklage wegen Vergehens gegen das artistische Eigenthum nach §. 467 St. G. B., begangen dadurch, daß Ersterer sich unter Mißbrauch einer ihm von dem Bischofe von Linz übergebenen Visitkarte eine Photographie dieses Kirchenfürsten verschafft und dieselbe, obwohl sie mit der Bezeichnung des Privatanklägers: „Verlag von J. H., Wien und Linz; Vervielfältigung vorbehalten" — versehen war, dem A. E. zur Nachbildung im lithographischen Wege übergeben, Letzterer aber diesem Auftrage Folge geleistet habe, freigesprochen wurden. Dieser in der Tagespresse ausführlich mitgetheilte Straffall verdient umsomehr eine eingehendere Würdigung, weil die Begründung des Freispruches auf die principielle Voraussetzung basirt ist, daß Photographien zu den durch das kais. Patent vom 19. October 1846 (Nachdrucksgesetz) geschützten artistischen Erzeugnissen nicht gehören, somit auch nicht Gegenstand des Autorrechtes sind, „weil sie nicht den Stempel der geistigen Auffassung und Individualität ihres Urhebers an sich tragen".

So viel uns bekannt ist, wurde gegen dieses Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet; außerdem von der Wiener photographischen Gesellschaft ein ausführliches Gutachten über die Photographie als Kunstausübung verfaßt und der eventuelle Schritt in Aussicht genommen, sich an den Generalprocurator mit der Bitte zu wenden, zur Wahrung des Gesetzes und zur Sicherstellung einer nicht mit jedem Jahre wechselnden Interpretation des Patentes über das artistische Eigenthum einzuschreiten.

Anlaß genug, um den allerdings schwierigen Versuch zu unternehmen, das Recht der Photographie in seinem ganzen Umfange auf Grund des Gewerbegesetzes, Preßgesetzes und Nachdrucksgesetzes in den Grundzügen darzustellen.

1. Das Gewerbegesetz.

Nach der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 (§. 15, Absatz 1) gehören alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dergl., einschließlich der Tretpressen), zu den concessionirten Gewerben. Der Photographie wird nicht erwähnt; erst ein späterer Erlaß des Staatsministeriums vom 27. April 1864 bestimmt, daß sie als freies Gewerbe anzusehen sei, wodurch jedoch der preßgewerbliche Charakter derselben und deren Verhältniß zum Preßgesetze in keiner Weise berührt wird. Als späterhin durch neue, auf dem Principe der Photographie beruhende Verfahrensarten (Heliographie, Photolithographie, Photoxylographie, Chromographie u. s. w.) das Gebiet der Photographie bedeutend erweitert wurde, erklärte das Ministerium des Innern mit Erlaß vom 12. Februar 1880, daß die Frage, ob Heliographie und die ihr verwandten Techniken als freie oder concessionirte Gewerbe zu behandeln seien, nach dem Reproductionsverfahren zu entscheiden sei. Würde letzteres unter Zuhilfenahme von Pressen (z. B. durch photomechanisches Druckverfahren mittelst Schnellpresse) hergestellt, so wäre zu einem derartigen Betriebe eine Concession erforderlich, weshalb auch in dem auszustellenden Gewerbescheine an Photographen die Bedingung „ohne Anwendung einer Presse" jederzeit aufzunehmen sei.

Aber nicht blos die technisch kaum zu begründende Annahme, daß die Photographie unter die autographischen, ohne Hilfe von maschinösen Behelfen bewerkstelligten Reproductionen einzureihen sei, sondern ein kunsthistorisches Moment hat vor einem Vierteljahrhunderte die Gewerbegesetzgebung bestimmt, die Herstellung von Lichtbildern als freies Gewerbe zu behandeln.

Als Josef Nicephorus Niepce, dessen Ruhm auch mit der Geschichte der Areostatik enge verknüpft ist, auf die Idee verfiel, die Bilder des Spiegels zu fixiren und sich 1830 behufs spontaner Wiedergabe der Bilder, welche die Camera obscura auffängt, mit dem Maler Daguerre in das Einvernehmen setzte, betrachtete man die neue Erfindung als aufblühenden Zweig der freien Künste, als vielversprechende Anwendung der Glasmalerei auf das Porträtfach. Man lese nur die Lobeserhebungen der damaligen Zeitschriften auf die Daguerreotypie, „diese in den Reigen der Musen neu eingetretene Tochter des Helios".

Also nicht weil man ursprünglich in den Lichtbildern keine Kunsterzeugnisse erblickte, sondern weil man übertriebene Erwartungen an dieselben knüpfte, nahm man Anstand, die

neue Kunstgattung, mit der sich Anfangs allerdings nur Maler von Ruf befaßten, unter die concessionspflichtigen Gewerbe einzureihen.

Auch kann nicht unerwähnt bleiben, daß die Regierungen damals beabsichtigten, Photographie und Photogramm als Monopol auszunützen und bei der Anfertigung von Staatspapiergeld, zum Zwecke fortificatorischer Aufnahmen, wie der staatlichen Manufactur u. s. w. zu verwerthen.

Die Photographie hat in den folgenden Jahren ihrer Entwickelung weder die Höhen der edlen graphischen Künste erreicht, noch auch in den Niederungen geschäftsmäßiger Routine ihr geistiges Ursprungszeugniß völlig eingebüßt. Sie behauptete sich zunächst auf der Höhe der Kunstgewerbe und hat dadurch die Gesetzgebung in die schwierige Lage versetzt, zu entscheiden, was an ihr Kunst und was Gewerbe ist.

Indem man die Photographie zu den polygraphischen Techniken zählt und dabei berücksichtigt, daß ihre Zukunft in der immer engeren Verbindung mit der Typographie und den altbewährten graphischen Industrien liegt, wird man sich die Frage vorlegen müssen, ob ihre Einreihung unter die concessionirten Gewerbe nicht eine bessere Voraussetzung für ihren Rechtsschutz wäre, als ihre dermalige Behandlung als freies Gewerbe?

Die Einbeziehung der Photographie in die Gruppe der concessionirten Gewerbe hätte zunächst die wohlthätige Folge, daß photographische Anstalten, Ateliers u. s. w. nur an größeren Orten, am Sitze politischer Bezirksbehörden errichtet werden könnten, und daß der Bezug von gifthältigen Chemikalien die wünschenswerthe Beschränkung erführe.

Auch jene ambulanten Photographen würden verschwinden, welche auf Jahrmärkten und bei Volksfesten mit den übrigen Schaubudenbesitzern an Marktschreierei wetteifern; in den größeren Städten aber jene noch bedenklicheren Adepten, welche das Geschäft nach Art der Charlatane und Dunkelmänner betreiben, das Publicum durch fingirte Preise anlocken und durch eine höchst illoyale Concurrenz und mangelhafte Arbeit die Kunst auf einen tiefen Stand herabdrücken.

2. Das Preßgesetz.

Das Kundmachungspatent zum Strafgesetze vom 27. Mai 1852 bestimmt im Artikel II, Absatz 2, daß dort, wo sich das Strafgesetz des Ausdruckes „Druckschriften" oder „Druckwerke" bedient, darunter nicht blos Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden

Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen seien. Der Wortlaut dieses Artikels findet sich auch im §. 1 der Preßordnung vom 27. Mai 1852 mit dem einzigen Unterschiede, daß „Presse" durch „Druckerpresse" näher bestimmt ist.

Die constitutiven Merkmale der Preßerzeugnisse genauer festzustellen, blieb dem Preßgesetze vom 17. December 1862 und der sich auf Grund desselben entwickelnden Spruchpraxis vorbehalten. In §. 4 heißt es dort, daß alles bezüglich der Druckschriften Angeordnete nicht blos für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten hat.

Man wählte für die Preßwerke der zweiten Art die Bezeichnung „Erzeugnisse der Literatur und Kunst", von der Erwägung bestimmt, daß man unter „Werk" ein planmäßig angelegtes abgeschlossenes Arbeitsproduct versteht, was das Preßgesetz keineswegs voraussetzt, und weil der Ausdruck „Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst" keinen Gegensatz bildet, da auch letztere geistige Schöpfungen sind. Auf die zweifellos deutlichste Ausdrucksweise des Preßgesetzes vom Jahre 1848, „Schriften und bildliche Darstellungen", zurückzugreifen, nahm man Anstand, weil Inhalt und Gehalt der Preßerzeugnisse nicht gänzlich der äußeren Form preisgegeben werden sollten.

Dadurch erklärt sich, daß in Theorie und Praxis unser Preßgesetz vielfach mißverstanden und so aufgefaßt wird, als ob sich das Gericht in ein literarisches oder kunsttechnisches Gutachten über die Erzeugnisse der vervielfältigenden Künste einzulassen oder gar zu beurtheilen hätte, was der Gattung nach Kunstwerk sei und was nicht. Denn selbst die gewöhnlich, auch in dem Eingangs besprochenen Falle, eingehaltene Norm: „Ein Kunstwerk sei im Unterschiede zum mechanischen ein solches, welches die geistige Einwirkung seines Urhebers erkennen läßt," ist so dehnbar, daß jede personelle Geschicklichkeit, auch die des Gewerbsmannes, ein Kunstwerk hervorbringen müßte.

Die Geschichte des österreichischen Preßrechtes kennt nur einen vorübergehenden Versuch, Druck- und Kunstwerke, je nach ihrem literarischen oder ästhetischen Werthe, auch rechtlich verschieden zu behandeln. Er fällt in die Zeit, in welcher unter der Kaiserin Maria Theresia der Studienhofcommission die Censurgeschäfte über Bücher und Bildwerke übertragen waren. Doch erkannte man alsbald, daß es dem Staate ebenso unmöglich sei, in den inneren Bereich der Kunst normgebend einzugreifen, wie in jenen der Glaubensbekenntnisse.

Und so traf denn schon v. Sonnenfels durchaus das Richtige, wenn er erklärte, der juristische Begriff des literarischen

oder artistischen Werkes sei unabhängig von Literatur und Kunst, vielmehr nur von den Mitteln und dem Zwecke der Herstellung abhängig. Auch die Preßgesetze der Gegenwart verstehen unter „Erzeugniß der Literatur" (literarisches Erzeugniß) ein solches, dessen handschriftliches Original durch Buchstabenzeichen (bewegliche oder unbewegliche Lettern) vervielfältigt ist, und unter „Erzeugniß der Kunst" (artistisches Erzeugniß) dasjenige, welches ein durch chemische oder mechanische Mittel vervielfältigtes Bild veranschaulicht.

Im ersteren Falle ist das Mittel: die Druckerpresse, der Zweck: Gedankenmittheilung in möglichst universeller Weise; im letzteren das Mittel: die technischen Vervielfältigungsmethoden, der Zweck: Anschauung und Betrachtung in erreichbarster Allgemeinheit.

Ob die Originale selbst zu den Literatur- oder Kunstschöpfungen eines Zeitalters, einer Nation, eines Landes gehören, ist eine der rechtlichen Beurtheilung nicht unterliegende Frage.

Theorie wie Praxis haben an dieser Begriffsbestimmung, welche Lienbacher (Erläuterungen des österreichischen Preßgesetzes I, S. 66 ff.) mit besonderer Schärfe erläutert hat, festgehalten und behandeln folgerichtig die Photographien als artistische Preßerzeugnisse, da deren preßgesetzliche Beurtheilung von der Vorfrage durchaus unabhängig ist, ob sie einer Kunstgattung angehören, das heißt ob ihrer Herstellung ein geistiges Princip, das sich Selbstzweck ist, zu Grunde liegt oder nicht. Unter den Schriftstellern über Preßrecht und Autorrecht hat nur F. v. Liszt in seinem Lehrbuche des österreichischen Preßrechtes (1878) die gegentheilige Meinung zu rechtfertigen versucht. Er schreibt (S. 60 u. fg.): „Zum Begriffe der Druckschrift im weiteren Sinne genügt die Vervielfältigung durch chemische oder mechanische Mittel nicht, sondern es muß noch als zweites Moment hinzukommen, daß als Object der Vervielfältigung ein Erzeugniß der Literatur oder der Kunst vorliegt. Das entscheidende Merkmal liegt diesfalls im Unterschiede von den Gegenständen der industriellen und gewerblichen Production, in der objectiven Bestimmung des Werkes. Das literarische oder artistische Erzeugniß ist selbständige, sich selbst genügende, um seiner selbst Willen existirende geistige Schöpfung, während das Industrieproduct als Mittel zum Zwecke den menschlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt ist."

Man wird sofort bemerken, daß durch das Aufstellen ästhetischer Begriffsmerkmale der Begriff der Druckschrift und die Herrschaft des Preßgesetzes eine ganz unzulässige Einschränkung erfahren würden, wie denn auch thatsächlich in gerichtlichen Entscheidungen ausgesprochen wurde, lithographirte Schmähbriefe fallen

nicht unter das Preßgesetz, weil ihnen gerade das literarische Criterium fehle, und polygraphirte Carricaturen und Obscönitäten gleichfalls nicht, weil sie alles Andere sind, als Kunstwerke.

Die Consequenzen dieser artistischen Theorie hat v. Liszt auch in Bezug auf die Photographie gezogen.

Auch hier wird der Grundsatz aufgestellt, das vervielfältigte Erzeugniß sei nur dann ein Erzeugniß der Kunst, wenn das Object der Vervielfältigung ein Kunstwerk ist, und hieraus gefolgert: Wenn das im photographischen Wege vervielfältigte Object ein Kunstwerk im „juristischen Sinne", ein Gemälde, eine Gemme, eine Statue, ein Basrelief oder vielleicht ein kleines literarisches Erzeugniß ist, so fallen derartige Photographien nach §. 4 des Preßgesetzes unter die Preßerzeugnisse im weiteren Sinne, nicht aber, wenn es sich um Aufnahmen nach der Natur handelt. Denn wollte man auch auf diese Fälle das Preßgesetz anwenden, so müßte man als das vervielfältige Object nicht das aufgenommene Original, sondern die Originalaufnahme betrachten und die Begründung Lienbacher's gelten lassen: photographische Originalaufnahmen seien deshalb Kunsterzeugnisse, weil es dabei nicht blos auf mechanische Fertigkeit, sondern auch auf künstlerische Auffassung und Anordnung ankommt.

Der Trugschluß dieser Motivirung läßt sich leicht erkennen, meint v. Liszt. Künstlerische Auffassung und Anordnung machen das Wesen der Kunst keineswegs aus; nicht an dem Mangel an Geschmack liegt der Unterschied der Industrie im Vergleiche zur Kunst, sondern in der Verschiedenheit der Bedürfnisse, für die sie arbeiten.

Aber noch aus einem anderen, weit wichtigeren Grunde seien photographische Originalaufnahmen keine „Erzeugnisse der Kunst", mithin auch kein Gegenstand des Preßrechtes. Der Photograph, mag er mit noch so feinem Tacte sein Modell behandeln, Licht und Schatten vertheilen, gruppiren und retouchiren — immer ist es das Object, das er wiedergibt, mit allen Einzelheiten und Unvollkommenheiten, welche die Natur bietet. Er läßt das Bild entstehen, aber er macht es nicht; er setzt die günstigen Bedingungen für das Walten der Naturkräfte, aber deren Werk und nicht das seine ist das Endresulat der Bemühungen. Er ist gebunden an seine Objecte, während der Künstler über ihnen steht.

Diesen Standpunkt hat v. Liszt auch in seinem Compendium des deutschen Preßrechtes 1880 festgehalten, indem er in noch conciserer Fassung erklärt: „Nicht die Art der Reproduction allein, sondern zuvörderst die Natur des Objectes der Vervielfältigung sei für den Begriff des Preßerzeugnisses ausschlaggebend. Ist dieses Object eine Person oder ein Gegenstand der „leblosen"

Natur, dann kann die Vervielfältigung, z. B. durch die Photographie, keine „Druckschrift" schaffen. Solche Erzeugnisse können unter das Strafgesetz, nicht aber unter das Preßgesetz fallen, man müßte denn unter Preßfreiheit das Recht verstehen „zu photographiren, oder sich photographiren zu lassen."

Die paradoxe Argumentation, deren sich dieser geistvolle Schriftsteller bedient, kann als Symptom gelten, daß er in die Richtigkeit seiner Auffassung selbst nicht mehr die volle Zuversicht setzt.

Beruht doch das Irrthümliche derselben in der Voraussetzung, daß bei den polygraphischen, beziehungsweise photomechanischen Erzeugnissen Mittel und Object der Reproduction die entscheidenden Voraussetzungen bilden, während es in Wahrheit Mittel und Zweck sind. Ueberall dort, wo die Vervielfältigung zum Zwecke der Anschauung und Beschauung erfolgt, liegt ein nach dem Preßgesetze zu beurtheilendes polygraphisches Erzeugniß vor, und nur jene Erzeugnisse sind seiner Herrschaft entrückt, bei denen der Anschauungszweck vor dem Nutzzweck ganz offenbar in den Hintergrund tritt.

Es können daher auch Erzeugnisse des Kunstgewerbes und der Kunstindustrie im Einzelfalle Gegenstand des Preßgesetzes sein, wofern das Manufacturerzeugniß gleichsam nur die Folie oder den Vorwand abgeben soll, um den intuitiven Zweck minder augenfällig, aber um so sicherer zu erreichen.

Indem wir im Verfolge dieser Abhandlung auf das Wesen der Photographie als Kunstgattung näher eingehen und zeigen werden, daß die modernen Graphiken im Hinblicke auf ihre staunenswerthe Vervollkommnung und Wahlverwandtschaft mit allen Zweigen der alten graphischen Künste volles Anrecht auf Kunstcharakter und Kunstwerth haben, mögen vorerst die preßgesetzlichen Consequenzen angedeutet werden, welche sich daraus ergeben, daß photomechanische und photographische Erzeugnisse jeder Art unter §. 4 des Preßgesetzes fallen, und zwar nicht nur die ersten Originalaufnahmen, sondern auch die von denselben gemachten weiteren Abzüge.

Zunächst sind auf jeder Photographie, beziehungsweise dem Carton derselben, der Erzeuger derselben (Firma des Ateliers) und der Verleger, wenn ein selbständiges Verlagsrecht besteht, sowie der Erzeugungsort ersichtlich zu machen. Desgleichen der Vorbehalt der Vervielfältigung.

Von jeder zum Verkaufe bestimmten Photographie sind ferner wenigstens vierundzwanzig Stunden vor der Ausgabe die preßpolizeilichen und administrativen Pflichtexemplare, sechs an der Zahl, abzuliefern. Die Zusendungen genießen Portofreiheit, auch die recommandirte Zusendung kann nicht ver-

weigert werden und das Recepisse vertritt diesfalls die Stelle der behördlichen Empfangsbestätigung. Bei besonders werthvollen Photographien kann die Rückstellung oder eine Vergütung mit 50 Procent des Ladenpreises geleistet werden. Das Hausiren mit Photographien ist, sowie jenes mit Druckschriften überhaupt, unstatthaft; für das Sammeln von Abonnenten auf photographische Bildwerke, Atlanten u. dgl. ist ein besonderer Erlaubnißschein der politischen Behörde erforderlich. Das Feilbieten von photographischen Kunst-, Cultur- und Landschaftsbildern kann an gewissen Oertlichkeiten von der Bezirksbehörde gestattet werden. Die durch den Inhalt (die bildliche Darstellung) photographischer Erzeugnisse begangenen strafbaren Handlungen gehören vor das Geschwornengericht, und nur im Falle der zeitweiligen Einstellung desselben vor das Erkenntnißgericht.

3. Das artistische Eigenthum.

Um die Anwendung des Gesetzes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes vom 19. October 1846 und des §. 467 des a. St. G. B. auf die Erzeugnisse der Photographie und Photomechanik zu begründen, kann die principielle Frage kaum übergangen werden, ob die heutige Wissenschaft überhaupt ein geistiges Eigenthum an Gegenständen der Literatur und Kunst anzuerkennen vermag.

Unter den hierüber erschienenen Gutachten hat keines die Gründe für und wider so überschaulich zusammengefaßt, wie ein Vortrag über „Geistiges Eigenthum und Kunst", gehalten von Professor Julius Glaser im österreichischen Museum für Kunst und Industrie im December 1867.

Da diese in den „Mittheilungen" des Museums 1868 erschienene Abhandlung nicht allgemein bekannt sein dürfte, bieten wir einen kurzen Auszug aus derselben um so bereitwilliger, als wir in manchen Punkten zu anderen Ergebnissen gelangen werden.

Der Begriff „geistiges Eigenthum", sagt Glaser — ist ein symbolischer, kein materieller. Allerdings ist auch der juristischen Sprachweise jener Gebrauch des Wortes „Eigenthum" nicht ganz fremd, vermöge dessen dasselbe alle Rechte, die einen Vermögenswerth haben, bezeichnen soll. Allein so verstanden umfaßt das Wort eine solche Mannigfaltigkeit von Rechten, daß es deren Charakterisirung nicht mehr zu fördern vermag. Einen bestimmten Inhalt erlangt der Begriff erst dann, wenn wir uns darunter jenes einfache Verhältniß eines Menschen zu einer Sache zu denken haben, vermöge dessen diese völlig sein ist, so

daß er sie nach Belieben an sich nehmen und von sich thun, gebrauchen oder nicht gebrauchen, verändern oder zerstören kann.

Das Eigenthumsrecht ist nur denkbar Angesichts einer materiellen Sache; ohne sie kann es nicht entstehen, es wird erschöpft durch die Verfügung über sie; ihr Ende ist auch das seine. Ein geistiges Eigenthum wäre aber ein solches, bei dem Alles sich anders verhielte. Seine Anerkennung wäre eine Aufforderung, Grundsätze und Regeln, welche aus jenen bekannten Eigenschaften des Eigenthumes folgen, auf Verhältnisse zu übertragen, in denen diese sich nicht wieder finden.

Vergebens bemüht man sich, jenes Etwas aufzuzeigen, das den Gegenstand dieses neuen Eigenthumsrechtes bilden soll. Man bezeichnet die Idee, die Conception, als Dasjenige, was des Denkers, des Künstlers geistiges Eigenthum sei. Zunächst taucht die Frage auf, warum man dabei stehen bleibt? Ueber der Idee steht auf literarischem Gebiete die Methode, das System, auf artistischem die Kunstrichtung oder „Kunstschule". Die Geschichte der antiken Sculptur ist fast nur die Geschichte der allmähligen Fortbildung derselben Typen. Ein großer Theil der Werke Raphael's schließt sich an traditionelle Vorbilder an; dieses Malergenie machte, wie viele andere, selbst wieder Schule. Bedenkt man dies, so wird man sich beeilen, diese Art der Ableitung des geistigen Eigenthumes preiszugeben. Und man wird wohl daran thun: oder worin bestände dann das geistige Eigenthum des Kupferstechers, der in jahrelanger Arbeit das Werk eines Anderen wiederzugeben sich müht?

Hält man sich an das andere Ende der Kette, erklärt man nicht die Idee, die Conception, sondern die Verwirklichung derselben in jener Gestalt, in welcher das Werk hervortritt und mittheilbar wird, für den Gegenstand des geistigen Eigenthumes, so drängt sich die Frage auf, ob man es da wirklich noch mit etwas rein Geistigem zu thun hat, oder ob dieses nicht schon mit dem Stoffe so verknüpft ist, daß es von diesem nicht getrennt werden kann? Wird da nicht das geistige Eigenthum zum Eigenthum am Manuscript, am Originalbild, am Kunstgegenstand, und müßte es nicht mit diesen den Eigenthümer wechseln, wenn die Consequenz des Eigenthumsbegriffes entschiede?

Die Frage von der historischen Seite betrachtend, findet Glaser, daß in der alten und mittleren Zeit, ungeachtet der starken Verbreitung publicistischer Werke und Abbildungen, an einen Autorgewinn nicht gedacht wurde. Materiellen Vortheil zogen nur die Abschreiber und Nachzeichner. Erst als seit der Erfindung der Holzschneidekunst und des Buchdruckes die Druckerherren, Buchführer und Buchkrämer durch die Vervielfältigung der Abdrücke einer Schrift, besonders durch den

Handel mit verbotenen Tractaten und Bildern im Reformationszeitalter, Reichthümer erwarben, drängte sich der Nachdruck und Winkelverlag heran, um die dem Schriftsteller oder Bilderzeichner ausgeworfene Provision zu erhaschen. Diesem Unfug wurde zunächst durch Privilegien für einzelne Werke und in der Folge durch allgemein gewährte Schutzmaßregeln gegen Nachdruck innerhalb einer gewissen Frist ohne Erlaubniß des Verfassers einigermaßen abgeholfen.

So ist auf empirischem Wege, ohne Einfluß einer juristischen Theorie, das Urheberrecht entstanden, nicht aus Rechtsgründen, sondern aus Billigkeitsgründen, welche die Bereicherung des Einen zum Schaden des Anderen verdammten, und wohl auch aus dem öffentlich-rechtlichen Motive, Wissenschaft und Kunst zu ehren und aufzumuntern. Hierin liegt die Erklärung und Rechtfertigung eines exceptionellen Monopols, bestehend in der Anerkennung der Urheberrechte an Werken der Wissenschaft und Kunst, darin aber auch die Nothwendigkeit, sich vor maßlosen und drückenden Uebertreibungen dieser ungewöhnlichen Schutzmaßregel zu hüten . . .

Indem wir bisher den Ausführungen Glaser's gefolgt sind, knüpfen wir an dieselben eine in mancher Beziehung abweichende Darstellung der rechtlichen Natur des geistigen Eigenthumes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß erst mit der Verbreitung des Buchdruckes und der Holzschneidekunst, wodurch die geistigen Werke Gemeingut aller Wißbegierigen und Kunstsinnigen wurden, der Gedanke entstand, auch Letztere mögen im Vereine mit den Kunstförderern zum Unterhalte der Literaten und Künstler das Ihrige beitragen. Den nöthigen Schutz für ihre Werke suchten sich die Künstler durch Dedicationen an die Landesherren, Kirchenfürsten und Rathscollegien der freien Städte zu verschaffen, weniger gegen Nachdruck und Nachbildung, als vielmehr gegen Schmälerung ihres Verdienstes durch die privilegirten Druckerherren, welche es schon damals verstanden, den materiellen Antheil der geistigen Arbeiter auf das geringste Maß herabzudrücken, indem sie ihnen nachrechneten, „was sie dabei etwa an Ehre, Beifall, Glückseligkeit und Nachruhm gewännen". Worauf es aber hauptsächlich ankommt, ist die Thatsache, daß der ganzen Rechtsbildung im Bereiche der Typographie und Polygraphie von ihrem Ursprunge an nicht der römisch-rechtliche, sondern der deutsch-rechtliche Eigenthumsbegriff zu Grunde liegt.

Im Gegensatze zum römischen Rechte beruhte im germanischen das entscheidende Merkmal des Eigenthumsbegriffes nicht in der schrankenlosen Herrschaft einerseits und dem unbegrenzten Unterworfensein andererseits, sondern im Gewalt-

verhältniß über Sachgüter, hergeleitet aus der auf dieselben verwendeten Arbeit. Der Rechtsgedanke war folgender:

Arbeit, körperliche wie geistige, ist Pflicht jedes Menschen, nicht nur um seiner selbst, sondern auch um seiner Familie willen. Indem der Arbeitende im Schweiße seines Angesichtes sein Brod verdient, erfüllt er eine sittliche Pflicht, und diese Pflichterfüllung ist die Quelle seines Rechtes auf öffentlichen Schutz, wofern er ihn begehrt. Die Staatsgewalt ist dann schuldig, Maßregeln zu treffen, damit nicht der Einzelne um die Früchte seiner Arbeit komme.

Körperliche und geistige Arbeit lassen sich aber nicht vollständig trennen. Auch erstere empfängt den bewegenden Anstoß vom Geiste und veredelt sich in dem Grade mehr, in welchem in ihr und ihren Erzeugnissen die Materie in den Hintergrund und das geistige Schaffen in den Vordergrund tritt. In allen menschlichen Thätigkeiten ist ein Aufsteigen der in der Arbeit sich bethätigenden Geisteskräfte wahrnehmbar. Bei der Gewinnung der Rohproducte ist verhältnißmäßig geringer Verbrauch der geistigen Kraft erforderlich; dieser Verbrauch wächst mit der Zubereitung der Rohstoffe durch handwerksmäßige Arbeit, mit der Veredelung der Producte durch Verbindung des Schönen mit dem Nützlichen im Kunstgewerbe und erreicht den höchsten Grad in der künstlerischen und schriftstellerischen Thätigkeit, weil hier der Geist, unabhängig von der Materie, in freien schöpferischen Gestalten einer unermeßlichen Spannkraft fähig ist. Und da von der reinen Erkenntniß oder Anschauung auch alle übrigen menschlichen Thätigkeiten Befruchtung und Förderung erhalten, verdienen die schönen Künste und Wissenschaften den meisten Schutz.

Dem Geiste des deutschen Rechtes war die Vorstellung vollkommen fremd, daß aus dem hohen und allgemeinen Werthe der Gelehrsamkeit und Kunstübung der Rechtsgrund herzuleiten sei, Schriftsteller und Künstler zu enteignen, und daß sie dadurch, daß sie ihre Schöpfungen bekanntmachen, der Vortheile sofort oder späterhin verlustig gehen sollten, welche an das Arbeitsproduct als ein Erwerbsmittel geknüpft sind.

Auch die mittelalterliche Scholastik, hervorgegangen aus einer Verbindung der Offenbarungslehre mit der aristotelischen Philosophie, hielt am Begriffe des Arbeitseigenthumes fest und lehrte, unter häufigem Hinweis auf Gen. I, 26—29; III, 17, 18, 19; Mos. V; Luc. 10, 7 (Der Arbeiter ist seines Lohnes Werth); Paul. II; Thess. 3, 10 (Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen) u. s. w., daß die Person des Arbeitenden in seinem Arbeitserzeugnisse kenntlich, in die Außenwelt trete und in seinen Werken fortdauere, und daß dieses Verhältniß so lange bestehe,

bis die Eigenmacht des Urhebers und jene seiner Erben erloschen ist, wodurch die Sache frei wird und der gemeinsamen Benützung anheimfällt.

Fragen wir bei den Staatsphilosophen des 17. und 18. Jahrhundertes an, so stimmen nicht Wenige mit dieser Auffassung des Eigenthumes überein, z. B. Franz Bacon: „Was Jemanden ausschließlich zu Eigen ist, das heißt was er erlaubterweise erworben hat und wirklich besitzt, sowohl von körperlichen wie geistigen Dingen, ist sein Eigenthum." Und Stefan Pütter: „Jeder kann das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Dasein verdankt, als sein Eigenthum ansehen." Aehnlich lautete auch der Conventbeschluß vom 19. Juli 1793 über den Schutz des geistigen und schriftstellerischen Eigenthumes, das holländische Gesetz vom 2. December 1796, das Wiener Schlußprotokoll 1834 u. s. w. Das preußische Landrecht und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch sagen, letzteres im §. 353: „Alles, was Jemandem zugehört, seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigenthum."

Es wurde schon bemerkt, daß „Eigenthum", in so allgemeiner Fassung, eine solche Mannigfaltigkeit von Rechten umfassen würde und thatsächlich umfaßt hat, z. B. Bannrechte, Hand- und Spanndienste, Mühlen- und Bierzwang u. dergl., daß sich der Begriff vollständig verflüchtigt; allein in Bezug auf das geistige Eigenthum bildet der deutsch-rechtliche Eigenthumsbegriff immer noch eine festere Grundlage, als die Theoreme jener Ideologen, welche, wie Portalis, L. Blanc, Proudhon, Carey, Ambroise F. Didot und Andere, mit ihrem „Collectivismus" bei dem mindest geschützten aller Rechte, dem Autorrechte, begannen und sich dessen mehr oder minder bewußt, jene bedenkliche Richtung vorbereiteten, welche im excessiven Socialismus zur Leugnung des Eigenthumes überhaupt führte. Denn ihre Gründe: Literatur und Kunst seien Gemeingut aller Menschen; sie sind nicht hervorbringend, sondern nur Gedanken und Vorstellungen verändernd, welche Eigenthum der Menschheit sind; es gäbe nichts Neues unter der Sonne; mit den der Oeffentlichkeit übergebenen Gedanken und Bildern verhalte es sich ähnlich wie mit den Sonnenstrahlen, sie gehören Allen und Alle haben das gleiche Recht sich ihrer zu bedienen; es gäbe keine geistigen Erzeugnisse, sondern nur Reproductionen; aus etwa zehn Büchern bestünden alle Bibliotheken und Verfasser derselben ist die ganze Welt (Portalis) u. s. w. bedürfen einer ernstlichen Widerlegung kaum. Noch weniger aber das aus Anlaß einer literarischen Fehde zwischen Victor Hugo und Alexander Dumas (Vater) hinlänglich bekannte „Gutachten" von H. Heine: „Nichts sei thörichter als der Vorwurf eines Plagiats, es

existire in der Kunst kein siebentes Gebot, Dichter und Künstler dürfen überall zugreifen, wo sie Materiale zu ihren Werken finden; universalen Talenten entspreche ein universales Recht literarischer Expropriation!"

Es sei nunmehr gestattet, auf Grund der bisherigen Betrachtung die positiven Ergebnisse derselben kurz zusammenzufassen:

1. Ein Geisteswerk ist eine durch selbständige Arbeit geschaffene Verkörperung von Gedanken oder Vorstellungen; ein in fester Form und Gestalt in die Außenwelt tretendes Ganzes und ein solchermaßen nur einmal vorhandenes Erzeugniß. Jede künstlerische oder schriftstellerische Hervorbringung, beruhe sie auch auf dem gesammten bisherigen Bildungsstand, ist der Ausdruck einer Persönlichkeit und läßt, in höherem Grade als stoffliche Arbeit, die persönliche Individualität ihres Urhebers erkennen.

2. Dem Geisteswerke wohnt nicht nur der bloße Gedanke, die reine Idee inne, welche durch ihre Veröffentlichung allerdings der allgemeinen Beurtheilung und Benützung anheimgegeben wird, sondern eine selbständige Form, wodurch die Idee wahrnehmbar und wirksam wird. Der Inhalt eines Buches, eines Gemäldes, einer Zeichnung geht in das Gemeingut über; allein die Conception in ihrer Verbindung mit der Art der Ausführung bleibt nichtsdestoweniger Eigenthum des Urhebers, und als geformtes Ganzes ein concretes Vermögensobject desselben.

3. Die erwerblichen Vortheile, welche ein Geistesproduct gewährt und welche dasselbe zu einem Gegenstande des Vermögens machen, lassen sich zumeist nur dadurch gewinnen, daß es vervielfältigt wird. Mit der Vervielfältigung erfolgt die vermögensrechtliche Nutzung der Erwerbskraft. Bedarf der Urheber zur Realisirung derselben fremder Beihilfe, so folgt daraus nur, daß auch Andere an seinem Gewinne betheiligt sind.

4. Geistiges Eigenthum ist kein negativer Begriff; seine juristische Natur besteht nicht in der Einschränkung der freien Benützung der Geisteswerke in Folge eines ihrem Schöpfer aus Gründen der Billigkeit und Werthschätzung der Geistesarbeit verliehenen Monopols, sondern in der sinngemäßen Anwendung des deutsch-rechtlichen Eigenthumsbegriffes, in welchem das physische Machtverhältniß nur ein relatives, keineswegs aber ein erschöpfendes Merkmal ist.

5. Die Strafbarkeit des unbefugten Nachdruckes oder der Nachbildung liegt nicht blos in der vermögensrechtlichen Benachtheiligung des Urhebers, beziehungsweise des einem Anderen übertragenen Vervielfältigungsrechtes, sondern in dem Eingriffe in das Schaffen und Wirken der Person, der Ausbeutung ihrer Gedankenarbeit, des Mißbrauches ihrer literarischen oder künst-

lerischen Firma, möglicherweise auch in der Verunstaltung und Entwerthung ihrer Werke.

Die Subsumtion der Verletzung des literarischen oder artistischen Eigenthumes unter Diebstahl (furtum), Plagiat (plagium literarium), Injurie, Fälschung, Betrug, strafbarer Eigennutz hat daher weder befriedigt, noch gefruchtet. Nachdruck oder Nachbildung ist ein besonderes, wider die Person und das Vermögen zugleich gerichtetes Delict.

* * *

Nunmehr fragt es sich: **Gehören Photographien zu jenen artistischen Erzeugnissen, auf welche die Gesetze zum Schutze des Urheberrechtes Anwendung finden?**

Daß sie nach dem Preßgesetze als „artistische Erzeugnisse" anzuerkennen sind, wurde bereits nachgewiesen und es handelt sich zunächst darum, zu untersuchen, ob letzterer Begriff in den Nachdrucksgesetzen eine abweichende juristische Bedeutung habe, zumal sich die meisten derartigen Specialgesetze, so auch das kais. Patent vom 19. October 1846, verschiedener Bezeichnungen bedienen, als: „Werke der Kunst — Kunstwerke — Erzeugnisse der Wissenschaft und Kunst — Geistesproducte u. dergl."

Kunst ist individuelles Können, oder genauer bezeichnet, außergewöhnliches Können in der Darstellung des sinnlich Wahrnehmbaren. Die Kunsttechnik besteht in diesem vorzüglichen (virtuosen) Darstellungsvermögen. In diesem ästhetischen Sinne ist jedoch der Begriff weder im Preßrechte, noch im Autorrechte zu verwerthen. Welch' ein Zustand der Rechtsunsicherheit müßte sich entwickeln, wenn es der Gesetzgebung beifallen würde, eine ästhetische Norm, einen Schönheitskanon aufzustellen! Wo wären die Richter competent genug, die kunsttechnischen Vorfragen zu entscheiden, die nicht selten den ausübenden Künstlern und Kunstkritikern die größten Schwierigkeiten machen! Daß ferner jede Einmengung des Staates in das innere Getriebe der Kunst, ihre freie Entwickelung, in welcher sie die Vorbedingung ihres Daseins hat, behindern und den Staat in die abenteuerlichsten Widersprüche verwickeln müßte, hat zuletzt Schleiermacher in einer tiefsinnigen Abhandlung über den Einfluß des Staates auf Wissenschaft und Künste und Gründung von Akademien so überzeugend nachgewiesen, daß dem nichts mehr beizusetzen ist.

Bildet sonach der Kunstbegriff im Rechte keinen Gegenstand geschichtlicher Forschung, kunstmäßiger Auslegung und begrifflicher Analyse, so muß ein anderer Maßstab gesucht und gefunden werden.

Man gewinnt ihn, indem man die artistischen Erzeugnisse mit jenen der praktischen Technik, des Gewerbes und der In-

dustrie vergleicht. Dabei fällt es sofort auf, daß wir Kunstleistungen oder Kunstgegenstände diejenigen nennen, bei denen das individuelle Können, ob gut oder nicht, unser Urtheil zunächst beschäftigt, während bei den Fabricaten der Gewerbe und Industrien die Individualität des Arbeiters nicht in den Vordergrund tritt, in Folge der oft minutiösen Arbeitstheilung auch nicht treten kann und durch die Anwendung der Maschine im Productionsverfahren sozusagen degradirt erscheint.

Man hat dieses Verhältniß auf die Photographie angewendet und gesagt: Weil die Eigenart der photographischen Nachbildung darin besteht, daß diese Technik, unabhängig von dem industriellen Zuthun, durch die absolute Wirkung der physikalischen Gesetze und die Selbstthätigkeit des Apparates charakterisirt ist, kann sie auch keine artistischen Erzeugnisse schaffen und somit auch nicht auf den gesetzlichen Schutz derselben Anspruch erheben. Allein man hat dabei auf das weitere Merkmal der Kunst vergessen, daß ihr Zweck in der Darstellung eines bestimmten idealen oder realen Gegenstandes um der Anschauung willen besteht, während das Kunstgewerbe die ebenmäßigste Befriedigung wirthschaftlicher Bedürfnisse anstrebt, indem es das Nützliche mit dem Angenehmen und Gefälligen zu verbinden sucht.

Es soll nun nachgewiesen werden, daß in beiden Beziehungen die Photographie artistische Erzeugnisse schafft.

Daß die Photographie, auch wenn man vorläufig nur an das Porträt- und Landschaftsfach denkt, Geschmack, Formensinn, decoratives Geschick und technologische Kenntnisse erfordert, ist, angesichts der hervorragenden Leistungen derselben, nicht zu bestreiten.

Selbst Diejenigen, welche bezweifeln, daß in den Photographien eine individuelle Productionsweise zum Ausdrucke gelange, geben zu, daß in jeder Photographie die individuelle Auffassungsweise zu erkennen sei. Allein abgesehen von der artistischen Geschicklichkeit, ist die Photographie durch ihren Anschluß an die alte Graphik, als: Photoxylographie, Photolithographie, Reliefverfahren, Heliogravüre, in Wahrheit Lichtschreibekunst geworden und hat im Dienste der Astronomie, Geographie, Geodäsie, Physiologie u. s. w. Außerordentliches geleistet. Aber auch umgekehrt haben die Malerei und alten graphischen Künste von den photomechanischen Techniken den größten Nutzen gezogen. Es handelte sich auch von ihrem Standpunkte weniger darum, ob die Photographie den vervielfältigenden Künsten beizuzählen sei, sondern vielmehr um die Frage, ob sie als ebenbürtig und in die graphischen Ausstellungen miteinzubeziehen ist, zumal sie auch auf den industriellen und kunst-

gewerblichen Ausstellungen vertreten ist. Man wird den Primat des Kupferstiches, Stahlstiches, Holzschnittes, der Radirungen u. s. f. in hohen Ehren halten und dennoch behaupten können, daß die Photographie nichts weniger als bloßer Naturproceß sei, sondern ein Kunstverfahren, in welchem nicht blos in Aufnahme, Abtonung, plastischer Wirkung und Naturtreue des Bildes, sondern in dem Bestreben der Kunstphotographen, durch eigenes Nachdenken und Forschen den hohen Anforderungen der Naturwissenschaften zu genügen, das geistige Princip der Hervorbringung liegt.

In Wirklichkeit ist die Photographie in ihrer gegenwärtigen Entwickelung eine neue Form gegenständlicher Darstellung. Während bei den alten Graphiken die unvermittelte Anschauung oder Vorstellung die Hand lenkt, um meisterhafte wie fehlerhafte Werke hervorzubringen, sucht die Photographie zunächst das naturgetreue Bild eines Objectes zu gewinnen. Sie wird, richtig angewendet, scharf und genau copiren und durch ihre Verläßlichkeit dem weiteren Verfahren eine sichere Basis geben; sie wird, gut ausgeführt, unendlich viele Details mit anderweitig unerreichbarer Feinheit, Genauigkeit und Lebenswahrheit zum Ausdrucke bringen. Sie ist eine Kunstgattung, in welcher Vorkenntnisse, Kunstsinn, Formensinn, Geschicklichkeit und eine stets im Fortschreiten begriffene Technik den Erzeugnissen das Gepräge einer individuellen geistigen Schöpfung zu verleihen vermögen, so daß weder formale noch meritorische Gründe vorhanden sind, die Erzeugnisse der Photographie gegen Nachbildung nicht eben so zu schützen, wie jene der alten graphischen Künste.

4. Das Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes.

Als das kaiserliche Patent vom 19. October 1846 in Wirksamkeit trat, waren die Verhältnisse, welche es regeln sollte, weit einfacher als heutzutage. Die Zahl der Bücher erreichte kaum den zehnten Theil des gegenwärtigen Umsatzes; die Zeitschriften waren gediegen, aber nicht zahlreich; eine Journalistik in der gegenwärtigen Bedeutung existirte nur in Frankreich und England.

Die graphischen Künste waren gut entwickelt, konnten aber in den illustrirten Blättern, den Pfennig- und Hellermagazinen, nicht zur Geltung kommen. Die Herstellung von farbigen Lichtbildern auf Glasplatten stand damals in großem Ansehen; man betrachtete sie als Porträtkunst und bezahlte mangelhafte Daguerreotypbilder besser als gute Gemälde.

Als anderthalb Jahrzehnte später das Preßgesetz vom 17. December 1862 erschien, waren die technischen wie die juristischen Begriffe über die Erzeugnisse der Literatur und Kunst besser entwickelt.

Die Photographie hatte im Lichte der naturwissenschaftlichen Erkenntniß ihren magischen Zauber verloren, und als sie von unberufenen Speculanten zu trivialen, unsittlichen Zwecken mißbraucht wurde, sahen sich die Staatsanwaltschaften genöthigt, die strengste Ueberwachung und Handhabung der preßgesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Photographien eintreten zu lassen.

Die diesfälligen Bemühungen und Erfolge sind in mehreren Aufsätzen der amtlichen „Wiener Zeitung" (Jahrg. 1864, Nr. 43, 44 u. s. w.) von Lienbacher mitgetheilt worden.

Nachdem sich die Photographen den Bestimmungen des Preßgesetzes zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen gefügt hatten, trugen die Staatsanwaltschaften, in richtiger Würdigung von Pflicht und Recht, kein Bedenken, das geistige Urheberrecht der Photographie wirksam zu schützen, indem sie sich in mehreren Nachdrucksprocessen der Privatanklage anschlossen. Die Wiener Staatsanwaltschaft erwirkte in allen (drei) Instanzen die Anwendung des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1864 auf photographische Erzeugnisse, obgleich die Revisionswerber dem obersten Gerichtshofe ein Gutachten des Professors der Kunstgeschichte R. v. Eitelberger (abgedruckt in der „Oesterreichischen Revue" 1863, Bd. 6) und eine weitere Erklärung sämmtlicher Professoren der kais. Akademie der bildenden Künste vorgelegt hatten, daß die Photographien, im Unterschiede von den älteren Techniken der vervielfältigenden Kunst, auf den Schutz des Urheberrechtes keinen Anspruch erheben können.

Somit schien das Recht der Photographie auch in Bezug auf das geistige Eigenthum an ihren Erzeugnissen in der Judicatur sichergestellt.

Zweifelhaft und noch gegenwärtig einer allgemein befriedigenden Lösung harrend blieb nur die Frage, ob der gesetzliche Schutz mehr die künstlerische oder kunstgewerbliche Seite der Photographie berücksichtigen soll; ob es angemessener sei, das individuelle Kunstvermögen, oder die durch Erfindungen und Verbesserungen bereicherten technischen Verfahrensarten zu schützen.

Manche Gesetzgebungen haben den letzteren Weg eingeschlagen und in der Erwägung, daß man den Einfluß der persönlichen Tüchtigkeit auf das Resultat der Arbeit, von der im Arbeitsergebnisse selbst sich offenbarenden Originalität zu unterscheiden habe, den Photographien nur den Schutz der gewerblichen Urheberrechte zugestanden, und zwar nach Analogie des Patentschutzes.

Gegenstände des letzteren sind nämlich auf inductivem oder deductivem Wege gewonnene Erfindungen, welche eine ökonomische Anwendung gestatten und dadurch einen vermögensrechtlichen Nutzen gewähren.

Daß diese Voraussetzung bei der Photographie in Anbetracht des Complexes von neuen Verbesserungen und Verfahrensarten in vollstem Umfange zutrifft, unterliegt keinem Zweifel. Man vergleiche nur die ersten Plattenbilder, die man nach allen Richtungen drehen und wenden mußte, um die unangenehme Spiegelung beim Ansehen zu eliminiren, mit den Cartons der Phototypie, auf denen uns ein scharfer, alle Details wiedergebender Abdruck eines Lichtbildes fesselt. Welche Kette von Zwischenerfindungen war nothwendig, um zu den Photoxylographien und Staubfarbenbildern zu gelangen, welche als Ergebniß einer virtuosen Arbeitstheilung zwischen Photographen und Xylographen Bewunderung verdienen! Bei derartigen Operationen kann man keineswegs nur von einer äußerlichen, die Naturthätigkeit unterstützenden Photomechanik sprechen, sondern es liegt ihnen wie den Radirungen, Kupfer- und Stahlstichen ein geistiges Princip der Auffassung und Darstellung, also das nach kunstgemäßer Anforderung entscheidende Merkmal zu Grunde.

Beim Patent- (Privilegien-) und Musterschutze handelt es sich um das fertige Arbeitsproduct, dessen Originalität als Neuerfindung oder Verbesserung im Wirthschaftsbetriebe; beim Urheberschutze der Literatur und Kunst um den gesammten Arbeitsproceß und dessen Continuität in Rücksicht auf den oft spät eintretenden Erfolg des geistigen Schaffens.

Die österreichische Rechtsprechung kann daher völlig überzeugt sein, daß sie die Absicht des Gesetzgebers verwirklicht, wenn den photographischen Erzeugnissen derselbe Schutz gewährt wird, wie er nach dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1846 der Radirung, dem Stich, Holzschnitt u. s. w. zukommt.

Die einschlägigen Gesetzesbestimmungen lauten nun:

Die Erzeugnisse der zeichnenden und plastischen Kunst genießen den Schutz gegen verbotene Nachbildung. Als solche ist jedoch nicht anzusehen:

a) Jene sich vom Originale nicht blos im Material, in der Form oder Größe, sondern auch durch solche wesentliche Veränderungen in der Darstellung unterscheidende Nachbildung, vermöge welcher sie als ein selbständiges Kunsterzeugniß betrachtet werden kann. (?)

b) Die Benützung eines Kunstwerkes als Muster für die zu einem wirklichen, materiellen Gebrauche dienenden Erzeugnisse der Manufacturen, Fabriken und Handwerke.

c) Die Darstellung in plastischer Form eines durch die Presse (typographisch) veröffentlichten Productes der zeichnenden Kunst.

d) Umgekehrt, die Nachbildung eines nicht blos zur Beschauung, sondern zu einem wirklichen materiellen Gebrauche bestimmten oder zur Verzierung eines Gewerbeproductes dienenden Erzeugnisses der Plastik durch die zeichnende Kunst mit oder ohne Farbengebung.

Um jedoch in denjenigen Fällen, in welchen die genannten Bestimmungen nicht entgegenstehen, von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten und diesen Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung bringen, widrigenfalls jede Nachbildung des Kunstwerkes unbeschränkt erlaubt ist.

Die Schutzfrist für das dem Urheber eines artistischen Werkes eingeräumte ausschließliche Recht der Veröffentlichung, Nachbildung und Vervielfältigung erstreckt sich auf die Lebenszeit des Autors und die ersten dreißig Jahre nach seinem Tode. In Fällen, wo die Lebensdauer des Autors nicht berücksichtigt werden kann, beträgt die Frist dreißig Jahre vom ersten Erscheinen des Werkes. Jede unbefugte Beeinträchtigung des Urheberrechtes ist auf Verlangen des Benachtheiligten als Vergehen (§. 467 St. G. B.) zu ahnden und, abgesehen von der civilrechtlichen Entschädigung, an dem Nachbildner, seinen Gehilfen und den mit den Nachbildungen wissentlich Handeltreibenden, mit einer Geldstrafe von 25 bis 1000 fl., eventuell mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder wenigstens zweimaligen Bestrafung mit Gewerbeverlust zu ahnden. Die confiscirten Exemplare wie die Formen und Platten sind, wofern sie nicht zur Entschädigung verwendet werden, zu vernichten . . .

Aus diesen Gesetzesbestimmungen ergeben sich folgende Grundsätze bei ihrer Anwendung auf die Photographie:

Die Nachbildung der zeichnenden, beziehungsweise photographischen Bildwerke fällt nur dann nicht unter die Bestimmungen zum Schutze des Urheberrechtes, wenn sie zum Zwecke der Herstellung von Industrie-Erzeugnissen erfolgt, oder durch die Verbindung mit denselben nicht als selbständiges Anschauungsobject in Betracht kommt. Die Nachbildung ist jedoch an das Gesetz zum Schutze des Urheberrechtes gebunden, wenn sie aus ihrem Zusammenhange mit dem Industrie-Erzeugnisse wieder lösbar ist

und die Reproduction des Bildes, der Photographie u. s. w. allein bewerkstelligt wird. Denn der gesetzliche Schutz erstreckt sich grundsätzlich so weit wie der Anschauungszweck; er gelangt also sofort wieder zur Geltung, wenn sich das Kunstwerk vom Industrieerzeugnisse ablöst und seine selbständige Bedeutung erlangt. Andererseits ist die Nachbildung von Gegenständen der Plastik durch die zeichnende (photographische) Kunst mit oder ohne Farben nur insofern freigegeben, als sie zu einem wirklich, materiellen Zwecke oder zur Verzierung eines Gewerbeproductes geschieht, nicht aber auch dann, wenn sie zum Zwecke der Beschauung erfolgt, um die Meisterwerke der Sculptur im Bilde zu verbreiten und dem Studium zugänglich zu machen, vorausgesetzt, daß die gesetzliche Schutzfrist nicht schon abgelaufen ist.

Die österreichische Gesetzgebung gestattet mithin die Uebertragungen von dem einen Gebiete der Kunst auf das andere nur unter großen Beschränkungen, während andere Nachdrucksgesetze die Abbildung plastischer Werke durch graphische Darstellungen und umgekehrt, grundsätzlich nicht als unbefugte Nachbildung erklären.

Die Werke der Architektur sind als solche nicht geschützt; ebenso nicht unbefugte Nachbildung. Sie ist entweder Verletzung des geistigen Eigenthumes des ursprünglichen Urhebers, beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger, oder wofern ein solches Recht nicht mehr besteht, straflos.

Das Recht auf Vervielfältigung und das Eigenthumsrecht auf Originalwerke können als zwei selbstständige Rechte derselben Person zustehen, aber auch voneinander unabhängig sein. Der Künstler kann Eigenthümer seines Werkes bleiben, aber das Recht der Vervielfältigung einem Anderen übertragen; er kann sich aber auch seines Eigenthumsrechtes entäußern, jedoch die Vervielfältigung vorbehalten. Dieses letztere Recht muß sich er oder sein Rechtsnachfolger ausdrücklich bedingen, widrigenfalls angenommen wird, daß das ausschließende Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, auf den Erwerber des Kunstwerkes übergegangen sei.

In Ungarn war bis zum Jahre 1884 der Begriff des geistigen Eigenthumes einfach nicht bekannt, Literatur und Kunst eine herrenlose Sache, über die Jedermann nach Gutdünken verfügte. Es fehlte nicht an Stimmen, welche behaupteten, dieser rechtlose Zustand sei ganz in der Ordnung, weil ein Volk, das seine Cultur zu heben bestrebt ist, sich auf dem kürzesten und billigsten Wege in den Besitz der Culturmittel setzen soll. Die Klagen des Auslandes mehrten sich und die angestrengten Processe, zumeist im Interesse ausländischer Autoren geführt, waren

auf das arbiträre Ermessen und auf den Bildungsgrad des zur Entscheidung angerufenen Richters angewiesen, für dessen Urtheil jede gesetzliche Grundlage mangelte.

Im Laufe der Zeit wurden daher die Judicate ungarischer Gerichte aller Instanzen so widerspruchsvoll, daß die Rechtsunsicherheit in dieser Beziehung die Regel bildete.

Das österreichische Patent vom Jahre 1846 wurde niemals auf Ungarn ausgedehnt und erlangte dort weder eine subsidiäre noch eine thatsächliche Geltung, wie dies mit anderen Anordnungen aus jener Zeit geschehen ist. Die Judexcurialconferenz vom Jahre 1861 hat zwar ausgesprochen, daß auch das geistige Eigenthum auf gesetzlichen Schutz Anspruch habe, allein dieser Grundsatz änderte in seiner Allgemeinheit nichts an dem willkürlichen Zustande.

Als im Jahre 1867 der Ausgleich mit der österreichischen Reichshälfte zu Stande kam, wurde im §. 17 des Zoll- und Handelsbündnisses die Bestimmung getroffen, daß beide Staatsgebiete das schriftstellerische und künstlerische Urheberrecht regeln und sich den Schutz ihrer Angehörigen gegenseitig gewährleisten werden. Dieselbe Zusage wurde auch bei der Erneuerung des Ausgleiches 1878 im Art. 19 wiederholt, ohne daß die gesetzliche Grundlage für die Durchführung geschaffen worden wäre. Noch schwieriger gestalteten sich die Verhältnisse dem übrigen Auslande gegenüber. Da die Berathung und Genehmigung der diesfälligen Staatsverträge zum Wirkungskreise der beiderseitigen gesetzgebenden Körperschaften gehört, so konnten die auf den Urheberschutz bezugnehmenden Bestimmungen auf Ungarn stets nur zweifelhafte Anwendung haben und man mußte sich bezüglich des Schutzes geistigen Eigenthumes mit „Annexen" behelfen.

Diese Zustände veranlaßten vor einigen Jahren die Einberufung einer Enquête im ungarischen Justizministerium über einen daselbst ausgearbeiteten, dem deutschen Gesetze über das Urheberrecht vom 11. Juni 1870 nachgebildeten Entwurf, welcher, durch die Mitwirkung des Vereines der ungarischen Schriftsteller und Künstler wesentlich verbessert, am 26. April 1884 Gesetzeskraft erlangte, ohne daß der diesfalls durch das Zoll- und Handelsbündniß vorgezeichnete Weg einer Verständigung mit Oesterreich eingehalten wurde.

Das Gesetz unterscheidet sich von seinem deutschen Vorbilde dadurch, daß es das Urheberrecht an literarischen und artistischen Werken einheitlich darstellt, während in Deutschland zwei getrennte Gesetze bestehen, und daß dort der Schutz der Photographie, als mit dem allgemeinen Schutze der Kunstindustrie zu erledigen, einem besonderen Gesetze vom 10. Jänner 1876 vorbehalten wurde, während er im ungarischen, auch für

Kroatien-Slavonien wirksamen Gesetze über das Autorrecht, im sechsten Capitel seine Erledigung gefunden hat. Die Fundamentalsätze desselben (§§. 69—78) lauten:

Die Nachbildung eines mittelst Photographie hergestellten Werkes im Maschinenwege, die Veröffentlichung und der Vertrieb desselben während der gesetzlichen Schutzfrist bilden ein ausschließliches Recht des Urhebers der Originalaufnahme, wofern auf jedem einzelnen Exemplare derselben Name (Firma) und Wohnort des Urhebers oder Herausgebers und das Kalenderjahr, an welchem die befugten Abzüge oder die Nachbildung zum erstenmale erschienen sind, ersichtlich gemacht wurde.

Der Schutz gegen Nachbildung gebührt dem Urheber des photographischen Werkes oder dessen Rechtsnachfolger fünf Jahre lang, von dem Ablaufe des Kalenderjahres gerechnet, an welchem der Abzug oder die Nachbildung der photographischen Aufnahme zum erstenmal erschienen ist. Wurde der Abzug oder die Nachbildung nicht herausgegeben, so ist der fünfjährige Termin vom Ablaufe des Kalenderjahres zu rechnen, an welchem die Originalaufnahme erfolgte.

Die Nachbildung eines photographischen Werkes mittelst Maschinenarbeit ohne Einwilligung des Berechtigten und zum Zwecke der Weiterverbreitung, die Veröffentlichung und der Vertrieb desselben wird als unbefugte Aneignung des Autorrechtes betrachtet.

Das Vervielfältigungsrecht auf photographischem Wege erzeugter Porträts steht ausschließlich dem Besteller zu. Als unbefugte Aneignung des Autorrechtes ist nicht zu betrachten: a) Die freie Benützung einer Photographie in der Weise, daß von dem Originalwerke verschiedene neue Werke hervorgebracht werden; b) die Nachbildung eines photographischen Werkes, wenn dasselbe auf einem Industrie-Erzeugnisse angebracht wird; c) die Nachbildung einer photographischen Aufnahme in einem anderen Kunstgenre oder in einer anderen Kunstgattung.

Die technische Entscheidung über die Verletzung des geistigen Eigenthumes steht den Sachverständigen und nicht dem Ermessen des Richters zu. Das Gesetz findet auf die Werke von ungarischen Staatsbürgern auch dann Anwendung, wenn dieselben im Auslande erschienen sind.

Das ungarische Autorrecht an Erzeugnissen der Photographie ist somit auf die Schutzfrist von fünf Jahren beschränkt, erstreckt sich also nicht auf die Lebenszeit des Urhebers und die ersten dreißig Jahre nach seinem Tode, mithin nicht auf eine folgende Generation. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß es genüge, den Photographien jenen beschränkten Schutz zu gewähren, welcher nach dem deutschen Urheberrecht der „Ueber-

setzung" auf literarischem Gebiete eingeräumt ist. Denn ähnlich wie diese zwar das Ergebniß individueller geistiger Thätigkeit, mithin ein neues literarisches Erzeugniß ist, keineswegs aber dem Originale gegenüber eine selbständige Leistung, so erscheine auch die Photographie zwar als eine geistig-schöpferische, nicht aber als eine freie, das heißt nur aus der Inspiration und Intuition hervorgehende Kunstthätigkeit. Das ungarische Gesetz ist diesfalls dem deutschen gefolgt, denn die Schutzfrist gegen unbefugte Uebersetzung dauert in Oesterreich nur ein Jahr vom Erscheinen des Originalwerkes an gerechnet.

Nach dem ungarischen Gesetze ist die Uebertragung einer photographischen Aufnahme in ein anderes „Kunstgenre" (soll richtiger heißen „Kunstgebiet", z. B. in jenes der alten zeichnenden Künste), oder in eine andere „Kunstgattung", z. B. in Oeldruck, plastische Form, nicht als Nachbildung zu betrachten.

Zu bemerken wäre noch, daß die wiederholt gebrauchte Bezeichnung „Nachbildung eines mittelst Photographie hergestellten Werkes im Maschinenwege" keine zutreffende ist, weil, wie schon Wächter in seiner gründlichen Abhandlung über das Verlagsrecht bemerkt hat, der Ausdruck „Werk" leicht in einem engeren Sinne als ein durch eine fortlaufende Thätigkeit zum Abschlusse gebrachtes Ganzes aufgefaßt werden könnte, und weil es ferner ungenau ist, das technische Verfahren bei der Photographie als „Maschinenarbeit" zu charakterisiren.

Dem universellen Momente der geistigen Erzeugnisse entspricht ein möglichst allgemeiner und gleichmäßiger Schutz derselben. Der literarische und künstlerische Verkehr erstreckt sich auf den gesammten Culturbereich und die Culturgemeinschaft der gebildeten Nationen, weshalb die Anforderung auf einen internationalen Schutz des Urheberrechtes wohlbegründet ist. Obgleich die Mehrzahl der in internationaler Gemeinschaft lebenden Staaten Verträge zum Schutze des Autorrechtes zumeist mit der Einschränkung geschlossen haben, daß dieser Schutz nur für die Dauer der im Ursprungslande gesetzlich bestimmten Fristen gelten soll, ist doch der Wunsch nach einem Normalentwurfe als Grundlage für die Specialverträge einem unleugbaren Bedürfnisse entsprungen.

Im Herbste 1883 war in Bern eine internationale literarische Conferenz versammelt, um die Grundsätze zu berathen, nach denen ein internationaler Staatenverein zur Wahrung des geistigen Eigenthumes gebildet werden könnte.

Folgende zehn Punkte bilden das vorläufige Ergebniß dieses Meinungsaustausches:

1. Die Urheber schriftstellerischer und künstlerischer Werke, welche in einem der contrahirenden Staaten erschienen, auf-

geführt, oder sonstwie zur Darstellung gebracht sind, genießen — nachdem sie die gesetzlichen Erfordernisse ihres Heimatlandes erfüllt haben — denselben Schutz ihrer Werke in den anderen Staaten des Vereines, wie der Einheimische, gleichviel welcher Nationalität sie angehören mögen.

2. Der Ausdruck „schriftstellerische oder künstlerische Werke" umfaßt Bücher, Broschüren und sonstige Schriften, dramatische und dramatisch-musikalische Werke, musikalische Compositionen mit und ohne Text, musikalische Arrangements, Zeichnungen, Gemälde, Bildwerke, Stiche, Steindrucke, wissenschaftliche Zeichnungen, Kartenwerke und Pläne, im Allgemeinen jedes wissenschaftliche, literarische und künstlerische Werk, das durch irgend eine Art der Vervielfältigung veröffentlicht werden kann.

3. Das Urheberrecht erstreckt sich ebenfalls auf Manuscripte und unedirte Werke.

4. Die gesetzlichen Mandatare oder Bevollmächtigten des Urhebers genießen nach jeder Richtung hin dieselben Rechte, wie sie den Urhebern selbst durch die Convention eingeräumt sind.

5. Die einem der contrahirenden Staaten angehörigen Urheber genießen in allen anderen Vereinsstaaten das ausschließliche Recht der Uebersetzung während der ganzen Dauer ihres Rechtes auf ihr Originalwerk. Dieses Recht umfaßt die Rechte der Veröffentlichung, der Aufführung und sonstigen Darstellung.

6. Die autorisirte Uebersetzung ist ebenso geschützt wie das Originalwerk. Handelt es sich jedoch um die Uebersetzung eines dem öffentlichen Eigenthume zugefallenen Werkes (tombé dans le domaine public), so kann der Uebersetzer nichts dagegen einwenden, daß dasselbe Werk auch von Anderen übersetzt werde.

7. Vergehen gegen die obigen Bestimmungen unterstehen der Aburtheilung — in civil- wie strafrechtlicher Beziehung — der competenten Gerichte, entsprechend der respectiven Landesgesetzgebung, genauso, als ob der Geschädigte ein Einheimischer wäre. Die Adaptation wird dem Nachdrucke gleichgeachtet und verfolgt.

8. Die Convention gilt auch für diejenigen Werke, welche zur Zeit ihres Inkrafttretens in deren Heimatland noch nicht dem öffentlichen Eigenthume verfallen waren.

9. Es versteht sich, daß die Vereinsstaaten das Recht beibehalten, unter sich Specialconventionen zum Schutze des geistigen und künstlerischen Eigenthumes abzuschließen, insoweit diese Specialverträge nicht gegen die Bestimmungen dieser Convention verstoßen.

10. Es soll ein internationales Centralbureau errichtet werden, welchem die Regierungen der Vereinsstaaten alle er-

lassenen und noch zu erlassenden Gesetze, Decrete, Verordnungen ꝛc. über das Urheberrecht überweisen. — Dieses Bureau wird das Materiale sammeln und eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache veröffentlichen, welche alle den Interessenten werthvolle Schriftstücke und Erläuterungen bringen soll.

Daß sich die Wahrung des geistigen Eigenthumes auch auf die Photographie zu erstrecken habe, wurde vorbehaltslos anerkannt, jedoch auf die Schwierigkeit hingewiesen, daß sie in manchen Staaten (England, Frankreich, Belgien u. s. w.) zu den Künsten (fine arts), in anderen (Deutschland, Schweiz, Dänemark u. s. w.) zu den Kunstgewerben gezählt werde.

Ihr Rechtsverhältniß sei daher in den verschiedenen Staaten dermalen noch ein wesentlich verschiedenes, theils in den Gesetzen über das Urheberrecht, theils in den Vorschriften, betreffend die Verletzung an Mustern, Modellen, Erfindungen, begründetes. Auch des weiteren Umstandes wurde erwähnt, daß selbst innerhalb jener Gruppe von Gesetzgebungen, welche der Photographie den Schutz des geistigen Eigenthumes gewähren, einige die Processe nicht vor das Strafgericht, sondern vor das Civilgericht verweisen, obgleich die Fälle als Antragsdelicte verfolgt werden, und als Strafe außer Entschädigung und Geldbuße auch die Confiscation erfolgen kann.

Kein Verständiger wird Angesichts jener tiefgehenden Bewegung, welche den Schutz der productiven Classen vor Verkürzung und Ausbeutung anstrebt, von der geistigen Arbeit verlangen, daß sie unentgeltlich sei, also das Wesen eines Opfers habe. In einem Rechtsstaate darf kein Gut, ob groß oder gering, schutzlos oder auch nur einem willkürlichen Schutze überantwortet sein. Kein einziger Umstand spricht dafür, daß im Bereiche productiver Arbeit die Photographie allein des geregelten Schutzes entbehren sollte. Ob es richtiger ist, diesen Schutz aus dem Titel des verletzten Autorrechtes, oder der Verletzung kunstgewerblicher Individualrechte herzuleiten, mag der künftigen Gesetzgebung vorbehalten bleiben. Für das geltende Recht steht Folgendes fest: Der Begriff „Erzeugniß der Literatur und Kunst" (literarisch-artistisches Erzeugniß) ist im Preßgesetze wie im Nachdrucksgesetze gleichbedeutend, mit dem einzigen Unterschiede, daß nicht alle Schriften und Bilder, auf welche das Preßgesetz anwendbar ist, auch auf strafrechtlichen Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung Anspruch haben. Zu letzteren gehören jene auch nach dem Preßgesetze von gewissen Erfordernissen befreiten Preßerzeugnisse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres, des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Da jedoch photographische Erzeugnisse zu diesen Ausnahmen nicht gehören, sondern dem Preßgesetze ohne Einschränkung unterworfen sind, folgt andererseits, daß sie auch in graphischer wie typischer Form unter das Schutzgesetz fallen.

Im Preßgesetze wie im Nachdrucksgesetze ist unter artistischem Erzeugnisse jene bildliche Darstellung zu verstehen, bei welcher ihr Urheber beabsichtigt, daß sie durch Vervielfältigung in die Vorstellung einer unbegrenzten Mehrheit von Personen aufgenommen werde.

Dieser Zweck, Anschauungen wachzurufen und zu verbreiten, ist das formale Criterium der Kunst im Unterschiede von der Kunstindustrie. Indem wir nun den vom Gesetze gar nicht verlangten weiteren Nachweis erbracht haben, daß die Photographie, von unterwerthigen Fabricaten, die in jeder Kunstgattung vorkommen, abgesehen, die personelle Einwirkung des Künstlers und das geistige Princip in Auffassung und Ausübung so klar hervortreten läßt, wie die alten graphischen Künste, ist es eine geradezu zwingende Nothwendigkeit, anzuerkennen, daß sie denselben Schutz genieße und, wiewohl im Nachdrucksgesetze nicht ausdrücklich genannt, unter dem Passus: Zeichnungen, Gemälde, Kupfer-, Stahl-, Steinstiche, Holzschnitte „und andere Werke der zeichnenden Kunst", mitinbegriffen sei.

5. Das Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum.

Nach §. 467 St. G. B. ist jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden und soll nebst dem, daß die vom Gesetze bestimmte civilrechtliche Entschädigung platzzugreifen hat, an Demjenigen, welcher dieselbe veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt, außer dem Verfalle (Confiscation) der vorhandenen Exemplare, Abdrücke, Abgüsse u. s. w., der Zerlegung des Druckſatzes, und bei Kunstwerken, insofern nicht ein Uebereinkommen zwischen dem Nachbilder und dem Beschädigten etwas Anderes festsetzt, auch der Zerstörung der Platten, Steine, Formen und anderer Objecte, welche ausschließend zur Ausführung dieser Vervielfältigung gedient haben, mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit mit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten, und in Fällen der Wiederholung oder nach vorangegangener wenigstens zweimaliger Bestrafung auch mit Verlust des Ge-

werbes bestraft werden. Auch die confiscirten Exemplare sind, insoweit sie nicht durch Uebereinkommen mit dem durch das Vergehen Beschädigten zu dessen Entschädigung verwendet werden, zu vertilgen.

Ebenso ist die dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider veranstaltete öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes im Ganzen oder mit Abkürzungen und unwesentlichen Abänderungen als Vergehen, außer der Confiscation der unrechtmäßig benützten Manuscripte (Textbücher, Partituren, Rollen) mit einer Geldstrafe von zehn bis zweihundert Gulden, oder bei Zahlungsunvermögenheit mit verhältnißmäßigem Arreste zu ahnden.

Indem das Strafgesetz im §. 467 die strafrechtliche Sanction der zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes erlassenen Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 19. October 1846 aufstellte, hat es Nachdruck und Nachbildung als ein die individuelle Geistesarbeit schädigendes, aber auch die Rechtlichkeit im Handel und Wandel mit Schrift- und Bildwerken beeinträchtigendes und daher im öffentlichen Interesse zu verfolgendes Delict erklärt. Es hat ferner, wiewohl den ideellen Werth geistiger Erzeugnisse keineswegs verkennend, auf die Vermögensbeschädigung das Hauptgewicht gelegt in Anbetracht der materiellen Ausbeutung des Urhebers, seiner Erben und anderen Rechtsnachfolger.

Es ist bemerkenswerth, daß auch in dieser Materie die Grenzlinie zwischen civilem und criminellen Unrechte im Laufe der Zeiten wechselte und daß mit dem Auftauchen der literarischen und artistischen Concurrenzunternehmungen die Dreistigkeit in der Ausbeutung des Nachlasses verstorbener Autoren, die Plünderung aus Sammelwerken, Encyklopädien, geographischen Atlanten, Prachtausgaben der graphischen Künste in einem solchen Maße überhandnahm, daß der Schutz der bürgerlichen Gesetze und der Censurvorschriften nicht mehr ausreichte und das Bedürfniß, dieser Regellosigkeit Schranken zu setzen, das Begehren nach criminellen Strafandrohungen zur Folge hatten.

Bereits das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803 hatte auf Grund der älteren Censurmandate im zweiten Theile als schwere Polizeiübertretungen erkärt: Druck, Verkauf oder Verbreitung von Büchern oder Kupferstichen gegen die Censurgesetze; Verkauf, Druck oder Nachdruck eines im Ganzen verworfenen Werkes; die Wiederaufnahme gestrichener Stellen; die Anbringung neuer Zusätze, wobei es dem Ermessen der Censur freistand, auch Plagiate, weil Aergerniß erregend und zum Verderb der Rechtlichkeit führend, zu verbieten; ferner unbefugtes Hausiren, geheimen Handel mit

Büchern oder anderen gedruckten Sachen, Ausruf und Verkauf ohne Licenz u. s. w.

Ausdrücklich fügte das Strafgesetzbuch (§. 68) noch bei, daß sich alle diese Verbote auch auf gestochene Blätter von was immer für einen Gegenstand erstrecken, und das Hofdecret vom 7. Mai 1813 verordnete zur Hintanhaltung jeglichen Mißbrauches durch Erzeugnisse der vervielfältigenden Kunst, daß bei Kupferstichen und Landkarten aller Art nicht blos die Handzeichnung, sondern der erste Probedruck zur Censur vorzulegen und bis zur erhaltenen Bewilligung mit der Vervielfältigung einzuhalten sei.

Aber auch diese Bestimmungen befriedigten weder in Oesterreich, noch im Auslande, da es ganz bei den Censoren stand, ob sie den Beschwerden wegen Nachdruck oder Nachbildung im administrativen Wege abhelfen, oder die Bittsteller auf das bürgerliche Gesetzbuch verweisen wollten.

So kam es, daß man nicht den Weg der Justizreform einschlug, sondern sich mit Bitten und Beschwerden an die deutsche Reichsversammlung wendete, um monopolistische Schutzmaßregeln zu erlangen. Diese verschwendete thatsächlich keinen geringen Theil ihrer Zeit und Mühe auf die Versuche, unter den hohen verbündeten Mächten eine Uebereinstimmung zu erzielen, wie aus dem Wiener Schlußprotokolle vom Jahre 1834, dem Grundgesetz vom 9. November 1837 zur Regelung der literarischen Verhältnisse, und den Zusatzbestimmungen der Bundesversammlung vom 22. April 1841, 19. Juni 1845 und 6. November 1856 ersichtlich ist. Alle diese Beschlüsse erhielten durch Hofkanzleidecrete auch in den österreichischen Kronländern Gesetzeskraft und blieben als internationale Vereinbarungen nach Art. 13 des Prager Friedens vom 23. August 1866 auch noch nach der Auflösung des deutschen Bundes in Wirksamkeit.

Bei den umfangreichen Preßacten aus der Zeit der heiligen Allianz und der Congresse zu Aachen, Karlsbad, Troppau befindet sich eine Streitschrift für den Schutz des literarischen und artistischen Eigenthumes, welche der angesehenste unter den damaligen Verlegern Deutschlands, Friedrich Arnold Brockhaus, wider den unbefugten Nachdruck seines Conversationslexikons durch die berüchtigte Nachdrucksfirma A. F. Macklot veröffentlichte.

Da diese Denkschrift den Anstoß zur energischen Bekämpfung der damals in Württemberg und den meisten Particularstaaten Süddeutschlands herrschenden Doctrin bot, daß Nachdruck und Nachbildung zur Verbreitung der Aufklärung eher zu begünstigen als zu verfolgen, geschweige denn als criminelles Unrecht zu bestrafen seien, verdient sie als Ausdruck

der Volksüberzeugung über den positiv-rechtlichen Charakter des Urheberrechtes wenigstens auszugsweise mitgetheilt zu werden.

Das Flugblatt wendet sich an das große Publicum mit folgenden Erwägungen: Nach einem deutschen Sprichworte machen hundert Jahre Unrecht noch keine Stunde Recht. Gleichwohl bestehen im deutschen Vaterlande vieljährige Mißbräuche welche schweres Unrecht sind und nur in den Augen der Romanisten nicht als solches gelten. Solch' ein herkömmlicher Mißbrauch ist der eingebürgerte Büchernachdruck; kein Unfug, der blos den Erwerb des Einzelnen, sondern eine Rechtsangelegenheit, welche die Gesammtheit angeht. Gleichwohl hat die sonst so scharfsinnige deutsche Jurisprudenz für den Schutz des Eigenthumes an redlicher Geistesarbeit und wohlerworbenen Verlagswerken kein besseres gesetzliches Mittel zu entdecken gewußt als ein Privileg, wie es in den Zeiten des Faustrechtes von fahrenden Handelsleuten gegen Ueberfall der Raubritter erkauft werden mußte. Das uralte Privilegium des Eigenthumes: Du sollst nicht stehlen, gilt also für den Schriftsteller und Künstler, die Früchte seines Talentes und Fleißes nicht ohneweiters, nicht für das Eigenthumsrecht des Verlegers und sein auf ein ungewisses Unternehmen aufgewendetes Capital von Geld, Einsicht und Thätigkeit. Auch ist das Privilegienwesen im Laufe der Zeiten immer noch in ein Privilegienunwesen entartet, da man in den verschiedenen Staaten ein zweites Privilegium zum Schutze des ersten, ein drittes zum Schutze des zweiten u. s. w. erkaufen mußte, um sicher zu sein, daß das Verlagsrecht ein Recht, der Buch- und Kunsthandel ein Handel sei. Wie richtig es auch ist, daß die Verbreitung der Bildung in immer weiteren Kreisen und tiefer liegenden Schichten der Bevölkerung zu den wichtigsten Aufgaben einer guten Staatsverwaltung gehört, so irrthümlich ist die Voraussetzung, die große Menge besitze Einsicht und Geschmack genug, das Geistvolle und Gediegene zu würdigen und zu genießen. Auch befördern Gesetze, welche den Nachdruck erlauben, die gemeinnützige Verwerthung eines Erzeugnisses der Wissenschaft und Kunst nicht in dem Maße als man anzunehmen geneigt ist. Denn, weit entfernt, daß die Freigabe des Nachdruckes und der Nachbildung der bildungsbedürftigen Gesellschaft zu Gute kommen, macht dabei doch nur der Nachdrucker den Gewinn, denn typographisch verschlechtert und mercantil verschleudert er die Waare noch mehr, er zwingt den soliden Buch- und Kunsthandel, das Gleiche zu thun; denn wer wird noch auf Correctheit, meisterhafte Ausführung, Schönheit und Dauerhaftigkeit eines artistischen Werkes Mühe Kosten und Sorgfalt verwenden, wenn das Gesetz diese individuelle Tüchtigkeit des Schutzes nicht für würdig erachtet!

Wenn aber gleichwohl der rechte Buchhandel und der wackere, die fabriksmäßige Eilfertigkeit von sich weisende Kunstbetrieb, welcher gute Werke, würdig ausgestattet zu mäßigen Preisen verbreitet, fortbesteht, so ist dies sein Verdienst und das jener Regierungen, welche den Nachdruck als eine unerlaubte und strafbare Handlung erklären und die Theilnahme, sowie den Handel bezüglich solcher rechtswidrigen Eingriffe in fremdes Eigenthum strengstens untersagen ....

Das Recht, die strafgerichtliche Verfolgung zu begehren, und der Anspruch auf Entschädigung wegen unbefugten Nachdruckes und jede demselben gleichzuhaltende Vervielfältigung oder Nachbildung steht dem Beeinträchtigten zu.

Als „beeinträchtigt" erscheint nach §. 1 des kaiserl. Patentes vom 19. October 1846 zunächst und naturgemäß der Urheber (Autor), das ist der ursprüngliche Verfasser oder Verfertiger. Doch können an dessen Stelle und in dessen Rechte treten: a) Der Besteller eines Werkes, das ist Derjenige, welcher dessen Bearbeitung und Ausführung nach einem gegebenen Plane und für eigene Rechnung an einen Anderen übertragen hat; b) der Herausgeber oder Unternehmer eines Werkes, welches durch die Lieferung selbständiger Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet wird; c) der Herausgeber eines anonymen oder pseudonymen Werkes, beziehungsweise die Rechtsnachfolger dieser Personen.

Bei der engen Beziehung des Nachdrucksgesetzes zum Preßgesetze ist es von Wichtigkeit, letzteres zur Vergleichung heranzuziehen. Denn Preßgesetz wie Schutzgesetz heben aus dem großen Kreise jener Personen, welche am Zustandekommen, dem Erscheinen und der Verbreitung eines Erzeugnisses der Literatur oder Kunst betheiligt sind, bestimmte durch ihre eigenartige Thätigkeit charakterisirte Personen hervor, nämlich den Drucker (Hersteller, Verfertiger), den Verleger, den Herausgeber und den Verbreiter — bei periodischen Zeitungen und Zeitschriften auch noch den verantwortlichen Redacteur.

Drucker beziehungsweise Hersteller, Verfertiger eines typographischen oder polygraphischen Erzeugnisses ist Jener, welcher die Vervielfältigung desselben mittelst einer technischen Vorrichtung (welche nicht gerade eine Maschine zu sein braucht), bewerkstelligt. Drucker ist somit nicht blos der Typograph, sondern auch der Xylograph, Lithograph, Zinkograph, Photograph, Heliograph u. s. w. Keine entscheidenden Merkmale für den Begriff des Druckers sind die Gewerbemäßigkeit der Herstellung, ihre Entgeltlichkeit und Gesetzmäßigkeit. Auch der Amateurphotograph hat dieselben Pflichten und Schutzansprüche wie der berufsmäßige; auch Derjenige, welcher die Bestimmungen

des Preßgesetzes nicht beobachtet, verliert deshalb nicht den Anspruch auf Schutz seines Urheberrechtes. Daß er sich der Gefahr aussetzt, wegen Nichterfüllung der preßgesetzlichen Vorschriften belangt zu werden, liegt allerdings nahe.

Verleger ist Derjenige, welcher die Publication eines vervielfältigten Erzeugnisses der Literatur oder Kunst besorgt. Seine Thätigkeit ist eine zweifache: die Veranlassung der Vervielfältigung durch Druck oder anderweitige Reproduction auf Grund eines gegebenen Planes und der mercantilen Berechnung; sodann die Veranstaltung der Verbreitung in gesetzlich zulässiger Weise, z. B. durch Uebergabe in Commission, Versendung, Colportage, Ausstellung, Ankündigung u. dergl. Auch hier sind Gewerbemäßigkeit, Entgeltlichkeit und Rechtmäßigkeit des Verlages keine begrifflichen Merkmale. Auch der Verlag einer Schrift mit Verletzung des Autorrechtes ist eine die vollen Pflichten nach sich ziehende Verlagsthätigkeit. Ebensowenig macht es einen Unterschied, ob der Verleger auf eigene oder für fremde Rechnung und Gefahr den Verlag übernommen hat; auch der Commissionsverleger ist Verleger.

Druck, Verlag und Verbreitung können von derselben Person oder Anstalt übernommen werden, ebenso kann der Urheber zugleich den Selbstverlag seines Erzeugnisses besorgen.

Herausgeber ist Derjenige, welcher die Druck- und Ausgabsfähigkeit eines literarischen oder artistischen Productes bewerkstelligt. Er steht dem Urheber am nächsten und nimmt dem Verleger gegenüber eine ähnliche Stellung ein wie Ersterer. Er handelt an Stelle des verstorbenen Verfassers, wenn dessen Manuscripte oder Kunstwerke neu oder in neuer Auflage erscheinen sollen; unter seiner Firma erscheinen lexigraphische Werke, Anthologien, Lesebücher, Vorlagen, Sammlungen und Collectionen der graphischen Künste; er bringt in den illustrirten Ausgaben Schrift und Bild in sachgemäße Verbindung; er kann aber auch bei einem einheitlichen Werke den Verfasser vertreten, wenn sich dieser zur Autorschaft nicht öffentlich bekennen will.

In der Hauptsache sind diese Begriffe auch für das Nachdrucksgesetz verwerthbar. Der im §. 1 desselben genannte Besteller eines Werkes ist mit dem Verleger identisch, und auch bezüglich des Herausgebers oder Unternehmers ist zweifellos, daß auch das Nachdrucksgesetz dessen Thätigkeit als eine auf das Zustandekommen eines literarischen oder artistischen Erzeugnisses gerichtete auffaßt.

Zieht man nun die vervielfältigenden Künste, speciell die Photographie, in Betracht, so läßt sich das Autorrecht im subjectiven Sinne folgendermaßen feststellen: Das Recht, ein

durch die Photographie und die ihr verwandten Verfahrensarten (Pigmentdruck, Einstaubverfahren, Heliogravüre, Lichtdruck, Photolithographie, Photozinkographie u. s. w.) hergestelltes Erzeugniß auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Veranstalter der photographischen Aufnahme, dem Hersteller des Photogrammes zu. Er ist berechtigt, die Vervielfältigung auch durch ein anderes polygraphisches Verfahren, als das bei der ursprünglichen Aufnahme angewendete, zu bewerkstelligen, oder bewerkstelligen zu lassen, und dieses Recht auf Andere zu übertragen. Denn die Vervielfältigung einer gegen Nachbildung geschützten, mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Potographie wird dadurch nicht zur erlaubten, daß sie ohne Zustimmung ihres Verfertigers in einer anderen Gattung der Graphik, z. B. durch Lithographie, Kupferstich, Stahlstich, erfolgt.

Auch eine Nachbildung, die zwar nicht unmittelbar nach dem Originale, sondern mittelbar nach einer Copie desselben bewerkstelligt wurde, ist eine ungesetzliche.

Die Nachbildung eines photographischen Erzeugnisses ist ferner auch dann unstatthaft, wenn sich dasselbe an einem Werke der Industrie oder Manufactur befindet.

Dagegen ist die freie Benützung eines durch Photographie hergestellten Werkes zur Hervorbringung eines Kunsterzeugnisses, welches nicht zur Kunstgattung der alten oder modernen Graphiken gehört, nicht verwehrt. Auch die Einzelncopie eines photographischen Erzeugnisses, welche ohne Absicht auf Veräußerung, z. B. zu Studienzwecken, angefertigt wird, ist als verbotene Nachbildung nicht anzusehen.

Es wurde schon bemerkt, daß das Eigenthum am Original und das Vervielfältigungsrecht zwei Rechte sind, die zwar ursprünglich, zu Beginn der Holzschneidekunst und des Formendruckes, in derselben Person vereinigt waren, späterhin aber getrennt ausgeübt wurden und juristisch voneinander unabhängig sind. Der Verfertiger einer Photographie kann Eigenthümer derselben bleiben und das Recht der Vervielfältigung einem Anderen übertragen; er kann das Original verkaufen, sich aber das Recht der Vervielfältigung vorbehalten. Letzteres müßte jedoch ausdrücklich bedungen werden, da §. 11 des Nachdrucksgesetzes als Regel aufstellt, daß das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung zu veranlassen oder zu gestatten, zugleich mit dem Originale auf den Erwerber desselben übergeht.

Die Anwendung dieser Grundsätze unterliegt bei Aufnahmen von Landschaften, Architekturen, Interieuren, Gemälden, Zeichnungen, Plänen, Industrieobjecten, wissenschaftlichen Gegenständen u. dergl. keiner Schwierigkeit. Anders bei den photographischen Porträts. Hier steht das Recht der Vervielfältigung

dem Besteller zu, ohne daß es einer besonderen Vereinbarung bedürfte. Die neueren Schutzgesetze der Photographie gegen Nachbildung heben dies ausdrücklich hervor, so jenes für das Deutsche Reich im §. 7: „Bei photographischen Bildnissen (Porträts) geht das Recht, dieselben auf mechanischem Wege nachzubilden, auch ohne Vertrag von selbst auf den Besteller über.“ Und das ungarische Gesetz über das Autorrecht VI, §. 72: „Das Vervielfältigungsrecht auf photographischem Wege erzeugter Porträts steht ausschließlich dem Besteller zu. . . . .“

Daß gerade mit Rücksicht auf das Porträtfach in Juristenkreisen gegen den Kunstcharakter der Photographie Bedenken erhoben wurden, ist schon angedeutet worden.

Die Porträtphotographie ist der ausgedehnteste Zweig dieser ausgezeichneten Erfindung. Sie verlangt verhältnißmäßig geringere Vorkenntnisse als andere Fächer der modernen Graphik; mit ihr befaßt sich die Mehrzahl der Photographen, und es ist begreiflich, daß in diesem Zweige der handwerksmäßige Betrieb, die rein mechanische Arbeit, die Verirrungen des Geschmackes, der Mangel an kunstgemäßem Verständniß oft sehr störend zu Tage treten und die scharfe Kritik des Kunstkenners herausfordern. Gebildete und kunstsinnige Photographen verschließen sich diesen Thatsachen am allerwenigsten. Sie finden es begreiflich, daß der Richter, welcher, wie jeder Laie, in den Betrieb eines photographischen Ateliers einen genaueren Einblick hat, wie in jenen einer großen artistischen Anstalt, und über den Herstellungsproceß der Photographie besser orientirt zu sein glaubt, als über andere technische Processe der Graphik, leicht für die Ansicht zu gewinnen ist, im Porträtfach leiste die Natur die Hauptarbeit, und was etwa durch gute Pose, charakteristische Auffassung, vortheilhafte Beleuchtung, sorgfältige Durcharbeitung angenehm auffalle, sei doch nichts Anderes als eine Verfeinerung des natürlichen Processes der Optik.

Die praktische Consequenz, welche die Juristen aus dieser auch von manchem Künstler getheilten Ansicht ableiten, lautet dahin, man müsse es zum mindesten, so oft die unbefugte Nachbildung einer Porträtphotographie behauptet werde, dem Gutachten der Sachverständigen überlassen, ob im concreten Falle eine Ausnahme von der Regel vorliege und das Bildniß in Folge von außergewöhnlichen accidentellen Leistungen des Photographen als Kunstwerk in Betracht komme.

Daß es ebenso falsch wie erfolglos wäre, dem richterlichen Ermessen zu überlassen, was ein Werk der Kunst im ästhetischen Sinne sei und was nicht, wurde schon erörtert; aber auch den Sachverständigen dürfte es schwer fallen, im Einzelnfalle ein solches Gutachten mit Sicherheit abzugeben. Man erinnere sich

an die Controversen zwischen den Vertretern der alten und modernen Graphik, wie sie sich noch jedesmal während der großen Weltausstellungen, der graphischen und photographischen Ausstellungen abspielten! Wir verzeichneten unter Anderem folgende Kunsturtheile: „Einzelnphotographien sind keine Kunstwerke, wohl aber Gruppenbilder." „Das Kunstmoment liegt in der Retouche und Colorirung." „Retouche und Colorirung sind im Gegentheile eine bedenkliche Concession an den schlechten Geschmack. Nur in Ausnahmsfällen, z. B. bei der Aufnahme nationaler Typen, berechtigt, werden sie vielfach angewendet, die Fehler und mangelhafte Technik der Photographie zu maskiren." „In den Personenporträts ist eine Kunstleistung nicht zu erblicken, wohl aber wird man Momentfixirungen bei Thieraufnahmen dieses Criterium nicht absprechen können. . . . ."

Es ist auch begreiflich, daß sich über eine noch junge, in vielseitiger Entwickelung begriffene Kunst die Meinungen noch nicht geklärt haben, weshalb die Rechtswissenschaft am besten thut, wenn sie das entscheidende Merkmal in die Darstellung legt und an dem Grundsatze festhält, daß das Maß und die Art, in welcher die Gedankenarbeit gegenständlich gemacht wird und dadurch Erkennbarkeit für Andere, wie überhaupt ein besonderes Dasein erlangt, das juristische Wesen des literarischen oder artistischen Productes ausmacht.

Nicht ohne Schwierigkeit ist bei graphischen Bildnissen das rechtliche Verhältniß zwischen dem Porträteigner und dem Hersteller derselben zu bestimmen.

Der Besteller erlangt hier ohneweiters das geistige Eigenthum, somit auch das Vervielfältigungsrecht an demselben.

Besteller ist Jener, welcher den Auftrag zur polygraphischen Anfertigung ertheilt. Beabsichtigt er, seine Bildnisse selbst zu veräußern, so ist er Selbstverleger und hat die Rechte und Pflichten eines solchen. Gestattet Jemand einem Anderen, z. B. einem Kunsthändler, Bildnisse (Photographien) von seiner Person anfertigen zu lassen, so ist Letzterer der Besteller und übernimmt die Rechte und Pflichten eines Verlegers. Er veranlaßt die photographische Aufnahme, bestreitet deren Kosten und übernimmt den Vertrieb der vervielfältigten Exemplare. Ihm obliegt es auch, sein Verlagsrecht und den Vorbehalt der Vervielfältigung auf den Abzügen ersichtlich zu machen.

Hat er das gethan, so steht ihm das ausschließliche Urheberrecht zu und er darf die Photographien in den Handel einführen, ohne daß es hiezu einer besonderen Vereinbarung bedürfte. Sein Verlagsrecht ist jeder dritten Person gegenüber wirksam, auch jener, deren Bildniß in der Photographie vorliegt. Der Porträteigner ist nicht berechtigt, einem Anderen die Ermächtigung zur

Vervielfältigung der durch die Verlagsclausel geschützten Photographie zu ertheilen, weder auf photographischem, noch auf einem anderen polygraphischen Wege; wohl aber steht es ihm frei, nach seiner Photographie ein Gemälde, eine Kreidezeichnung und dergleichen anfertigen zu lassen, oder einem diesfälligen Ansuchen zu willfahren.

In den Fällen, in welchen sich die Herausgeber illustrirter Zeitschriften an eine Persönlichkeit mit dem Ersuchen um Einsendung ihrer Photographie behufs Anfertigung eines Clichés wenden, hat Letztere den Gesuchsteller an den Verleger ihres Bildnisses zu verweisen; und selbst dann, falls sie selber eine neue Auflage ihrer Photographie, oder die Anfertigung ihres Bildes in einer anderen Kunstgattung wünscht, die Genehmigung des Letzteren einzuholen. Auch wird der unbefugte Nachbildner durch den Umstand, daß der Porträteigner bei ihm eine Bestellung gemacht, die Bilder in Empfang genommen und honorirt hat, von der Verantwortlichkeit nach §. 467 St. G. B. nicht enthoben. Der Rechtsirrthum wirkt nicht strafbefreiend, und zufolge Entscheidung des Cassationshofes vom 26. Mai 1882, Z. 3113 (Sammlung Nr. 455), entschuldigt die Unkenntniß des kaiserlichen Patentes vom 19. October 1846 so wenig, wie jene der allgemeinen Strafgesetze.

Des Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum machen sich schuldig:

a) Derjenige, welcher den unbefugten Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes veranstaltet, oder

b) zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt hat, oder

c) mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibt.

Unbefugter Veranstalter kann sein: der Porträteigner, oder ein von dem befugten Verleger verschiedener Verleger oder Herausgeber.

Diesen Personen gegenüber ist der Beeinträchtigte des Nachweises enthoben, daß dieselben die Vorbehaltsclausel (wenn sie ordnungsmäßig auf der Photographie oder dem Carton angebracht ist) gekannt haben. Denn wer ein Preßwerk im engeren oder weiteren Sinne erscheinen läßt, wer das Geschäft abschließt, das fertige Erzeugniß in die Oeffentlichkeit bringt, wer die Verantwortlichkeit für dessen Inhalt zu übernehmen hat, — von dem ist anzunehmen, daß er das Erzeugniß kennt und über die thatsächlichen Verhältnisse informirt ist, es wäre denn, daß er bezüglich derselben getäuscht wurde und im guten Glauben gehandelt hat.

Man erwäge doch die Anomalie, welche darin gelegen wäre, daß der Nachdruck eines literarischen Erzeugnisses, z. B. eines Zeitungsartikels, das Vergehen des §. 24 des Preßgesetzes begründet, auch wenn nur Einer der sechsundsechzig österreichischen Gerichtshöfe erster Instanz das Verbot der Weiterverbreitung ausgesprochen und gehörig kundgemacht hat, so daß jeder verantwortliche Redacteur gehalten ist, alle im österreichischen Staatsgebiete erfließenden objectiven Erkenntnisse zu kennen, während es dem unbefugten Nachdrucker oder Nachbildner gestattet sein sollte, die Beweislast, er habe die auf jedem einzelnen Exemplare der befugten Abzüge oder Nachbildungen der Originalaufnahme ersichtlich gemachten Angaben gekannt und kennen müssen, dem Beeinträchtigten aufzubürden.

Anders ist die Schuld des Gehilfen zu beurtheilen. Wer zur Ausführung eines Nachdruckes oder einer Nachbildung mitwirkt, ist accessorischer Theilnehmer am Thun des Veranstalters. Als solcher kann er nur dann bestraft werden, wenn er dem Thäter wissentlich durch Rath oder That Hilfe geleistet hat, so zwar, daß er sich der strafbaren Handlung des Thäters und der Strafbarkeit seiner eigenen, erstere unterstützenden Thätigkeit bewußt ist..

Wer den Arbeiten in einem fortschrittlich eingerichteten Atelier einige Aufmerksamkeit zuwendet, wird sehen, daß dieses Bewußtsein bei dem Hilfspersonale in der Regel nicht vorauszusetzen ist. Die neuen Methoden und Verbesserungen der Photographie, ihre mannigfachen Beziehungen zur Wissenschaft, besonders zur angewandten Chemie, zu den alten Techniken, wie zur Industrie, haben eine weitgehende Arbeitstheilung zur Folge gehabt.

Man vergegenwärtige sich die Thätigkeit des Copisten, des Präparateurs, Operateurs, Retoucheurs, Coloristen u. s. w., Beschäftigungen, welche besondere Fachkenntnisse und Geschicklichkeit erfordernd, die Concentrirung der ganzen Aufmerksamkeit erheischen, und man wird zugeben, daß der Gehilfe in den meisten Fällen nicht wissen wird, noch zu wissen braucht, ob seine Thätigkeit auch nach den Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes eine correcte und legale ist. Sein Verschulden ist ein ausnahmsweises, ein Sondervergehen, wofern er vorsätzlich (wissentlich) zur unbefugten Nachbildung mitwirkt, und es ist daher in der Natur der Sache begründet, wenn §. 467 des allg. St. G. B. nur die wissentliche Mitwirkung mit Strafe bedroht.

Ebenso wie der Gehilfe, wird häufig auch der Verbreiter nicht in der Lage sein zu wissen, daß die ihm übergebenen Exemplare dem gesetzlichen Nachdruckverbote entgegen angefertigt wurden. Verbreiter ist Derjenige, welcher das erschienene Preß-

erzeugniß dem Publicum zugänglich macht; ob einer unbegrenzten Zahl von Personen, ob entgeltlich, ob gewerbsmäßig, ob legal, ist für den Begriff der Verbreitung unentscheidend, wenn auch für einzelne Verbreitungsarten von Bedeutung. Als solche hebt das Preßgesetz (§. 6), aber auch nur beispielsweise, hervor: Den Vertrieb, das ist die Sammlung von Abnehmern; den Verschleiß, das ist die gewerbsmäßige Veräußerung an hiezu bestimmten Oertlichkeiten; die Vertheilung, das ist die Mittheilung von zwei oder mehreren Exemplaren an verschiedene Personen; das Anschlagen, Aufhängen (im §. 23, Alinea 2, heißt es richtiger Aushängen) oder Auflegen von Druckschriften an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken u. dergl. Andere Verbreitungsarten wären noch: Das Ausstreuen, das Versenden, das Ausstellen in Schaufenstern und Schaukästen, das unbedingt verbotene Hausiren mit Preßwerken u. dergl.

Es hat den Anschein, als ob im §. 467 nur eine Art der Verbreitung, nämlich der wissentliche Handelsbetrieb mit unbefugten Nachbildungen, als strafbar erklärt sei. Herbst (Handbuch des österr. Strafrechtes II, S. 193) verweist zur Begründung dieser Ansicht auf §. 12 des kaiserlichen Patentes vom 19. October 1846, welcher lautet: „Der Handel (Debit) mit Erzeugnissen eines kraft des gegenwärtigen Gesetzes verbotenen, im In- oder Auslande veranstalteten Nachdruckes und jeder anderen, demselben gleichgeachteten Vervielfältigung wird gleichfalls als verboten erklärt, er mag von Buch-, Kunst- oder Musikalienhändlern, Buchdruckern, Verlegern oder von wem immer, der sich denselben zum Geschäfte macht, unternommen worden sein."

Allein aus dieser Gesetzesstelle kann nur gefolgert werden, daß das Schutzgesetz die Verbreitung auf die entgeltliche, des eigenen Vortheiles wegen bewerkstelligte einschränkt. Das entspricht auch der Anschauung des Gesetzgebers, daß Nachdruck und Nachbildung vorherrschernd Vermögensdelicte sei, gekennzeichnet durch Unredlichkeit und Eigennutz.

Offenbar sollte im §. 467 die beispielsweise Anführung der verschiedenen Verbreiter literarisch-artistischer Producte: Buchhändler, Kunsthändler, Musikalienhändler, Buchdrucker, Verleger und anderer Personen, die sich einen solchen Handel zum Geschäfte machen, durch die kurze und allgemeine Formel ersetzt werden: „Wer mit unbefugt nachgebildeten literarisch-artistischen Erzeugnissen wissentlich Handel treibt."

Hieraus zu folgern, daß das Strafgesetz nur den gewerbemäßigen Umsatz von Schrift- und Bildwerken, nicht aber auch andere Arten der Verbreitung gemeint habe, dürfte umsoweniger statthaft sein, weil sich der Gesetzgeber ganz gewiß des von

Nachdrucksgesetzen anderer Staaten gebrauchten Ausdruckes bedient hätte: „Strafe trifft auch Denjenigen, welcher wissentlich und gewerbemäßig Exemplare eines unbefugt vervielfältigten Werkes mittelst Verkaufes, Feilhaltens oder sonstwie verbreitet."

Jene Gesetzgebungen, welche die Einschränkungen der Haftbarkeit auf den gewerbemäßigen Handel enthalten, erklären folgerichtig den Verbreiter auch für den Inhalt der von ihm verbreiteten Druckschrift verantwortlich, während nach der Novelle vom 15. October 1868, Art. III zum österreichischen Preßgesetze, der Verbreiter nur wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit haftet, und zwar dann, wenn die Verbreitung in einer durch das Gesetz untersagten Weise erfolgt, wenn es sich um eine verbotene oder mit Beschlag belegte Druckschrift handelt, wenn die preßgesetzlichen Angaben entweder ganz fehlen oder erkennbar unrichtig sind, oder wenn im Auslande erschienene und im Inlande verbreitete Preßwerke durch Titel, Gegenstand oder Art der Zusendung seine Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren. Da schon durch die erfolgte Herstellung eines Nachdrucksexemplars, einer Nachbildung, das Vergehen des §. 467 vollendet ist, so ist auch das Vergehen der unbefugten Verbreitung durch die entgeltliche Uebergabe eines Exemplares begangen.

Wegen Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum trifft den Veranstalter, den wissentlich mitwirkenden Gehilfen und den vorsätzlichen Verbreiter eine öffentliche Geldstrafe von fünfundzwanzig bis eintausend Gulden, oder im Falle der Zahlungsunvermögenheit Arrest von fünf Tagen bis zu sechs Monaten. Zur Entschädigung sind sie solidarisch verpflichtet.

Wiederholung, das ist die mehrmalige Begehung in der Absicht, den unbefugten Nachdruck möglichst vielseitig auszunützen und hieraus erhöhten Nutzen zu ziehen, sowie Rückfall, das ist die Begehung des gleichen oder eines gleichartigen Nachdrucksdelictes nach gänzlicher oder theilweiser Abbüßung oder Erlassung der deshalb früher zuerkannten Strafe (§. 467 setzt eine wenigstens zweimalige Bestrafung voraus) soll auch mit dem Verluste des Gewerbes bestraft werden.

Als Nebenstrafe tritt ein: Der Verfall der vorhandenen Nachdrucksexemplare, Abzüge, Abdrücke, welche sich im Eigenthume des Veranstalters, Gehilfen oder Verbreiters befinden, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen. Doch kann der Beeinträchtigte die Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise sich überweisen lassen, jedoch nur unbeschadet der Rechte dritter Personen.

Die Verfolgung wird nur auf Antrag des Beeinträchtigten, nämlich eines Jeden, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch

die widerrechtliche Vervielfältigung verletzt oder gefährdet sind, eingeleitet.

Vergleich und Widerruf der Klage sind bis zur Urtheilsschöpfung zulässig.

Die Einleitung des civilrechtlichen Entschädigungsverfahrens unterbricht nicht die Verjährung der Strafverfolgung und umgekehrt.

Die eigentliche Entscheidung über Verletzungen des geistigen Eigenthumes stellen die neueren Gesetze den Sachverständigen anheim, nicht dem Ermessen des Richters; derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die Sachverständigen anzuhören und Letztere können sich über Wunsch der Parteien auch als Schiedsgericht constituiren.

Da es nach dem kaiserlichen Patente bei der Schutzfrage auf die artistische Erscheinungsform und nicht darauf ankommt, ob das Werk im technischen Sinne ein künstlerisches sei, hat das Gesetz auch nicht die Forderung gestellt, daß Sachverständige im Kunstfache ihr Gutachten darüber abzugeben haben, ob dem Beeinträchtigten ein geistiges Eigenthum an dem Werke zustehe, für welches er den gesetzlichen Schutz anruft geschweige denn darüber, ob das fragliche Werk einen inneren literarischen oder artistischen Werth besitze.

II.

Ein großer Theil unseres Erkennens entspringt aus der Erfahrung. Aus der langen Reihe von Wahrnehmungen ergeben sich Regeln für das Zweckmäßige und Zuträgliche; die Induction führt zum Bewußtsein des Gemeinsamen und Constanten und läßt dieses in der Einheit des Begriffes und des Gesetzes erkennen. Dies ist der Gang nicht allein der Naturforschung, sondern auch der geschichtlichen und rechtlichen Betrachtung, fortgebildet aus eigenen und fremden Beobachtungen, der sogenannten Ueberlieferung. Auf diesem Wege wird das Praktische selber wieder Gegenstand der Theorie und die theoretische Thätigkeit erscheint der praktischen nicht schlechthin entgegengesetzt, sondern zumeist als eine feinere Durcharbeitung der praktischen Ergebnisse, bedingt durch die nothwendige Theilung der Arbeit. Hierin liegt der große Werth der Sammlung und Erläuterung von Einzelnfällen der Rechtsprechung. Sie ist um so nützlicher und nothwendiger, als die fortwährend anwachsende Mannigfaltigkeit der rechtlich zu ordnenden Verhältnisse zu begrifflicher Analyse und zur Concentration des Positiven drängt. Und so dürfte es weder unnütz noch unerwünscht sein, wenn wir auf dem weiten Felde der positiven Rechtsanwendung einige jener Fälle wiedergeben, welche auch in praktischer Richtung geeignet sind, in das Recht der Photographie Klarheit zu bringen.

1. Nachdrucksprocesse.

a) Nachdrucksproceß gegen die Photographen Joh. Carl Steuer und Jos. Gelen.

Nachdem zufolge der zur Durchführung des Preßgesetzes erlassenen Instruction für die Staatsanwaltschaften die Registrirung der Photographen durchgeführt und Letztere zur genauen Einhaltung der Bestimmungen des Preßgesetzes zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen angehalten worden waren, machte sich in photographischen Kreisen die Anschauung geltend, wenn Photographien einerseits nach dem Preßgesetze als artistische

Erzeugnisse behandelt werden, könne ihnen andererseits auch der Schutz gegen unbefugte Nachbildung nicht verweigert sein. Die Berechtigung dieser Forderung nicht verkennend, schloß sich die Wiener Staatsanwaltschaft einer von den Photographen Julius Leth und Ludwig Angerer erhobenen Privatklage wegen Verletzung ihres artistischen Eigenthumes in Vertretung des öffentlichen Interesses an. Der Thatbestand war folgender: Im Jahre 1862 gab der Cardinal Fürsterzbischof Othmar Ritter v. Rauscher dem Ersuchen des Photographen Herrn Leth Folge, sich in dessen Atelier aufnehmen zu lassen und ermächtigte den Erzeuger der Photographien zur Herstellung einer größeren Anzahl Bilder und zum Absatze derselben im Kunsthandel. Herr Leth fertigte beiläufig 600 Exemplare an und gab sie einer Kunsthandlung in Verlag. Nach einiger Zeit machte er die unliebsame Wahrnehmung, daß nach seinen Originalphotographien Copien im Verkehr erschienen, welche theils in demselben, theils im kleineren Formate von dem Photographen Steuer verfertigt worden waren.

Eine ähnliche Entdeckung machte der Hofphotograph Herr L. Angerer. Der Photograph Herr Steuer hatte ein Tableau der Mitglieder der kaiserlichen Familie und ein zweites österreichischer Kirchenfürsten zusammengestellt und hiezu von Angerer erzeugte Originalphotographien benützt, auf denen das Recht der Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten war. Concurrirend mit dem Nachdrucksdelicte kamen noch einige preßgesetzliche Uebertretungen in Betracht.

Die Anklage wider Herrn Gelen betraf nur die Herstellung einer kleinen Anzahl von Copien nach der Originalphotographie des Cardinals v. Rauscher. Herr Steuer gab zu seiner Rechtfertigung an, daß ihm das Originalbild, auf welchem die Clausel „Vervielfältigung vorbehalten" fehlte, von einer dritten Person zur Vervielfältigung eingehändigt wurde. Auch sei er der Meinung gewesen, daß die Photographie nicht unter den Schutz des Gesetzes falle, weil man strenge genommen von einem Originalphotogramm nicht reden könne. Denn letzteres sei in Wahrheit eine Copie des Modelles und die Nachbildung bestehe darin, daß man von Copien wieder Copien erzeuge. Aehnlich behauptete der Photograph Gelen, daß auch auf der von ihm benützten Photographie der Vorbehalt der Vervielfältigung nicht ersichtlich war, eine Verantwortung, welcher der Vorsitzende in beiden Fällen mit der Bemerkung begegnete, daß auf einigen der benützten Vorlagen Radirungen sichtbar seien. Der als Entlastungszeuge vernommene Kunsthändler O. Miethke erklärte, daß nach seinem Dafürhalten nur solche Copien der Photographie unstatthaft seien, welche von Bildern, Zeichnungen,

Kunstgegenständen u. dergl. aufgenommen werden, nicht aber auch Aufnahmen nach der Natur. Anderer Meinung war der zweite Sachverständige O. Reischl, welcher sich unter eingehender Begründung für den Schutz jeder Photographie gegen unbefugte Nachbildung aussprach. Der Staatsanwalt (der nunmehrige Abgeordnete Hofrath G. Lienbacher) hielt die Anklage aufrecht; der Vertheidiger Dr. Herzog begann mit der principiellen Erörterung der Frage, ob Photographien unter die Bestimmungen des §. 467 St. G. B. zu subsumiren seien? Wie sein Client gelangt er zu einem negativen Resultate mit folgender Begründung: Wo beginnt in der Photographie das Original, wo die Copie? Ist nicht jede Photographie eine Copie des Modelles? Die Photographie ist weiters keine Kunst. Diese verlangt Ideales, Erhabenes, Selbständiges. Der Maler, der Zeichner, der Bildhauer legen ihre geistige Auffassung in das Gemälde, die Skizze, das Relief u. dergl.; der Photograph erzeugt auf mechanischem Wege ein Bild, besser oder minder gut, nach Maßgabe seiner Geschicklichkeit und der Verläßlichkeit der chemischen Recepte und Apparate.

Nach dem Hinweis auf eine Petition der Photographischen Gesellschaft vom Jahre 1863, in welcher dieselbe die Photographie als chemisch-physikalische Kunst bezeichnete und ihr Begehren nur dahin stellte, es möge der Schutz gegen Nachdruck mindestens solchen Photographien gewährt werden, welche Reproductionen von Kunstwerken sind, zog der Vertheidiger §. 467 St. G. B. in Erörterung. Die Bestimmungen desselben könnten sich nur auf solche Abbildungen beziehen, denen im Nachdrucksgesetze Schutz gewährt wird. Nun zeige aber §. 9 lit. a im Zusammenhalte mit §. 4 lit. b des bezogenen Gesetzes deutlich, daß Photographien nicht unter Kunstwerken miteinbegriffen seien, und sonach könne §. 467 nicht zur Anwendung kommen. Nachdem der Vertheidiger auch noch das Recht des Privatklägers zur Klageerhebung in Zweifel gezogen hatte, weil nicht dieser, sondern die Firma, welcher er die Bildnisse in Verlag gab, als Beeinträchtigte erscheine, schloß er seine Ausführungen mit dem Antrage, es sei die Klage nach §. 2 St. G. B. zurückzuweisen, weil ein factischer Irrthum im Sinne des Gesetzes hier obwalte.

Der Staatsanwalt, welcher sich die meritorischen Erörterungen der principiellen Frage für die Replik vorbehalten hatte, führte aus, daß der Begriff „artistisches Erzeugniß" weder im Schutzgesetze vom Jahre 1846, noch im Preßgesetze definirt sei. So viel aber stehe fest, daß beide Gesetze den Begriff nicht grundverschieden auffassen können. Daß nun Photographien als artistische Erzeugnisse zu betrachten seien, sei aus Anlaß von Preßprocessen in allen Instanzen mehrfach entschieden worden,

und diese Entscheidung gelte auch für das Schutzgesetz, wofern nicht etwa die Photographien unter die Ausnahmen desselben gehören, ein Nachweis, welcher von der Vertheidigung nicht einmal versucht wurde. Die Berufung auf §. 4 lit. b des Schutzgesetzes sei nicht stichhältig, denn dieser Paragraph enthalte eine Ausdehnung des gesetzlichen Schutzes auf nicht selbständige artistische Erzeugnisse; es könne daher daraus nicht die Schutzlosigkeit der zweifellos selbständig erscheinenden Photographien abgeleitet werden. Der Staatsanwalt erhob ferner Einsprache gegen die Behauptung, daß zum Begriffe eines artistischen oder Kunsterzeugnisses eine ideale Vision oder auch nur ein Idealisiren des sinnlich Wahrnehmbaren gehöre. Niemand werde einem Landschaftsgemälde, einem Thierstücke, darum den Kunstcharakter absprechen, weil sie naturgetreu sind; die Photographie sei aber die getreueste Nachbildung, die keineswegs ohne geistiges Zuthun des Photographen zu bewirken ist. Das Schutzgesetz identificire „Kunstwerk" und „artistisches Erzeugniß" ebenso, wie „Werk der Wissenschaft" und „literarisches Erzeugniß". Sowie aber letzteres ein durch Schriftzeichen fixirter Gedankenausdruck ist, so ist artistisches Erzeugniß eine im Bildwerk festgehaltene Darstellung.

Der Gerichtshof erkannte beide Angeklagte des Vergehens nach §. 467 St. G. B. durch unbefugte, auf Gewinn berechnete Nachbildung artistischer Erzeugnisse schuldig und verfügte die Vernichtung der confiscirten Copien und Matrizen. Die Gründe lauteten im Wesentlichen: Daß Photographien Druckwerke und artistische Erzeugnisse seien, ergibt sich schon aus Art. 2 des Kundmachungspatentes zum Strafgesetze, welcher als solche durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst erklärt; ferner aus §. 4 des Preßgesetzes vom 17. December 1862 und aus §. 9 des Gesetzes zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes vom 19. October 1846. Die Photographie ist offenbar ein Kunstverfahren, durch welches alle möglichen Kunsterzeugnisse in ästhetischer Form dargestellt und vervielfältigt werden; sie bringt keinen bloßen Abklatsch des ihr vorgelegten Objectes hervor, denn der Werth der Copie ist abhängig von der Wahl und Auffassung des Gegenstandes, der Stellung und Beleuchtung, welche der Photograph dem Objecte mit prüfendem Auge zu geben versteht, so daß es zunächst von seiner Auffassung und seinem Kunstsinn abhängt, ob er ein werthloses oder ein solches Bild erzeugen wird, welches die besten Erzeugnisse der bisherigen Vervielfältigungsmittel von Kunstwerken zu ersetzen im Stande ist, wenn es denselben auch nicht gleichkommt. Der Gerichtshof hat aber in denjenigen Photographien,

für welche der Schutz wegen unbefugten Nachdruckes angesucht wurde, solche erkannt, denen dieser ästhetische Werth, als das Ergebniß einer geistigen Auffassung, nicht abgesprochen werden konnte. Die Frage, ob der im §. 10 des Nachdrucksgesetzes vorgeschriebene Vorbehalt des Vervielfältigungsrechtes im vorliegenden Falle nothwendig gewesen sei, um dieses nach §. 2 dem Urheber eines jeden artistischen Erzeugnisses zustehende Recht Anderen gegenüber geltend zu machen, hat der Gerichtshof verneint. Dort, wo das Vervielfältigungsrecht sogleich thatsächlich durch die Erzeugung mehrerer Exemplare ausgeübt wird, bedarf es keines Vorbehaltes dieses Rechtes, der im Gesetze nur dort vorgeschrieben ist, wo ein Kunstwerk nur in Einem Exemplar vollendet ist und die Vervielfältigung einem späteren Zeitpunkte vorbehalten sein soll. Dies geht zweifellos aus dem Wortlaute des §. 10, aus der in der Einleitung zur Anordnung desselben enthaltenen Begründung und aus dem Gegenhalte zu §. 5 lit. c hervor, wonach der Gesetzgeber von der Absicht geleitet war, nur in jenen Fällen, wo über die eigene Ausübung des Vervielfältigungsrechtes von Seite des Urhebers ein Zweifel bestehen konnte, Letzteren anzuweisen, sich darüber bei Veröffentlichung jenes Werkes zu äußern und sich dieses Recht vorzubehalten, ein Vorbehalt, der keinen Sinn in dem Falle hätte, in welchem dieses Recht durch sofortige Vervielfältigung unverzüglich ausgeübt wird. Niemand wird behaupten, daß der Künstler, welcher bei Ausstellung seines Gemäldes sich dessen Vervielfältigung nach §. 10 vorbehält und dasselbe in der gesetzlichen Frist durch Steindruck vervielfältigt, auf die Lithographie sich abermals das Vervielfältigungsrecht vorbehalten müsse, das er sich früher vorbehalten hat und jetzt ausübt. Wollte man aber auch in dem vorliegenden Falle, in welchem die Angeklagten die Originalien der nachgemachten Bilder bereits im Handel vorgefunden und sich auf diesem Wege verschafft haben, die Behauptung aufstellen, die Kläger hätten sich vorsichtshalber des Vorbehaltes nach §. 10 bedienen sollen, so geht aus ihren bestimmten Erklärungen, sowie den von ihnen vorgelegten Exemplaren hervor, daß sie das wirklich gethan haben, und die Angeklagten, welche solche Bilder ohne Vorbehalt benützt haben wollen und zum Theile auch vorgewiesen haben, konnten sich die Cartons unter der Hand verschafft haben. Sie hätten für diesen Fall den Beweis führen müssen, daß die Bilder ohne Vorbehalt in den Handel gekommen sind.

Beide Privatkläger müssen aber auch als die ausschließlichen Eigenthümer des Vervielfältigungsrechtes rücksichtlich der belangten Bilder angesehen werden, weil ihnen die Vervielfältigung der aufgenommenen Porträts ausdrücklich gestattet war und hiemit

allein schon nach §. 2 des Schutzgesetzes ihr ausdrückliches Recht hierauf begründet ist. Die Uebergabe in Commissionsverlag begründet zwar gewisse Pflichten des Commissionsverlegers, kann aber an dem Urheberrechte nichts ändern.

Bezüglich der Tableaux behaupteten die Angeklagten, daß die Zusammenstellung ihre eigene Erfindung sei, worüber sich die Urtheilsbegründung folgendermaßen äußerte: Es soll nicht bestritten werden, daß an einer Zusammenstellung und Gruppirung geistiges Eigenthum erworben werden könne, es dürfen jedoch zur Ausfüllung des Kunstrahmens keine fremden, schutzberechtigten Kunsterzeugnisse unbefugt benützt werden, weil eine Nachbildung nur dann als selbständiges Kunsterzeugniß in Betracht kommen kann, wenn es sich durch wesentliche Veränderungen, und nicht blos im Materiale, in der Form oder Größe, von dem Originale unterscheidet.

Ueber Berufung der Verurtheilten hat das k. k. Oberlandesgericht in Wien das in erster Instanz gefällte Urtheil bestätigt, in der Begründung den Nachdruck darauf legend, daß das kaiserl. Patent vom 19. October 1846 nicht ein Gesetz zum Schutze der Literatur und Kunst als solches, sondern zum Schutze des Eigenthumes an literarischen und artistischen Erzeugnissen sei und daß es, um diesen Schutz ansprechen zu können, rechtlich nicht so sehr auf das Hervortreten der personellen Schaffenskraft des Urhebers in seinem Producte, als vielmehr darauf ankomme, daß sich das Erzeugniß, von welchem wenigstens die Erscheinungsform subjectiv vermittelt wurde, in jener Art darstelle, welche man die literarische, durch Schriftzeichen, oder artistische, durch Bildzeichen bewerkstelligte nennt. (Zu vergleichen ist noch insbesondere die aus Anlaß des obigen Nachdrucksprocesses in der amtlichen „Wiener Zeitung" Jahrgang 1864, Nr. 43 und 44, veröffentlichte Abhandlung von G. Lienbacher: „Die rechtlichen Gesichtspunkte in der Frage, ob den Photographien gleichfalls der Schutz des Nachdrucksgesetzes gebühre.")

b) Nachdrucksproceß gegen den Kunsthändler S. Sonnenthal.

Eine in Theaterkreisen gefeierte Operettensängerin, Fräulein M., ließ sich Mitte Mai 1869 im Atelier Adele von dem Geschäftsleiter desselben Herrn Perlmutter in zwei verschiedenen Stellungen aufnehmen, bestellte je einen Abdruck und erklärte, daß ohne ihre Zustimmung weder ein Abdruck gemacht, noch viel weniger an irgend Jemanden ausgefolgt werden dürfe. Bemerkt muß werden, daß es üblich ist, von Künstlern und Künstlerinnen, deren Bilder für den Handel bestimmt sind, keine Bezahlung zu verlangen, vielmehr denselben eine Anzahl von

Exemplaren zur Verfügung zu stellen. Dadurch glaubt der Photograph das Verlagsrecht erworben zu haben, eine Vermuthung, welche im Gesetze keineswegs begründet ist. Die Bestellerin nahm jedoch kein einziges Exemplar in Empfang, sondern redressirte einige Tage später persönlich ihren Auftrag und verlangte die sofortige Vernichtung der Matrizen und der angefertigten Photographien. Da die Institutsleitung Werth darauf legte, die Gunst der Künstlerin nicht zu verscherzen, wurde ihrem Begehren ohne Entschädigung entsprochen. Allein wenige Monate später überraschte sie die Mittheilung, daß ihre für die Oeffentlichkeit ungeeignete Photographie im Schaufenster des Kunsthändlers Herrn Sonnenthal, mit ihrem Namen versehen, zum Verkaufe ausgestellt sei. Im Atelier Adele erklärte man, hievon nicht die geringste Kenntniß zu haben und gab die Möglichkeit zu, daß der früher bedienstet gewesene Assistent J. Gelen die zerbrochene Matrize sammt Copien genommen und verwerthet habe. Dieser Verdacht bestätigte sich auch und Gelen stellte, die verübte Indiscretion eingestehend, die Platte freiwillig zurück. Dagegen wies Herr S. Sonnenthal das Begehren um Unterlassung der Ausstellung und des Verkaufes der fraglichen Bilder mit dem Bedeuten zurück, daß er hiefür eine Prämie von zweihundert Gulden beanspruche, widrigenfalls er die Photographie zum Behufe der stärkeren Verbreitung inseriren und mit dem Verkaufe nach wie vor vorgehen werde. Er verantwortete sich dahin, daß er die von der Preßpolizei bei ihm vorgefundene Platte und die theils auf Cartons aus dem Atelier Adele aufgezogenen, theils unaufgezogenen Photographien von einem Agenten gekauft habe, ohne vermuthet zu haben, daß die Bezugsquelle eine unlautere sei. Ein besonderes Gewicht legte auch die Anklage auf den Umstand, daß die saisirte Glasmatrize nicht von einer Originalaufnahme, sondern von einer Copie des Porträtes herrührte. Von der Profanirung des Kunstbetriebes, welche sich in diesem Processe auffällig bemerkbar machte, abgesehen, concentrirte sich das Interesse auf die Frage, ob der Beschuldigte überwiesen sei, daß er mit unbefugten Nachbildungen einer Photographie wissentlich Handel getrieben hat. Objectiv wurde constatirt, daß nicht sämmtliche Matrizen und Abzüge vernichtet wurden, sondern daß einige derselben von einem oder mehreren Individuen beiseite geschafft und in speculativer Absicht ausgenützt wurden; daß ferner die Porträteignerin von diesem Unterschleife keine Kenntniß hatte, vielmehr entrüstet war, als sie später davon hörte. In subjectiver Beziehung vermochte der Angeklagte eine befriedigende Auskunft über den Bezug der Bilder nicht zu ertheilen und auch nicht glaubbar zu machen, er habe Grund zur Annahme gehabt, die photographirte

Dame habe ihre Compromittirung durch das indecente Bild gleichgiltig hingenommen, so daß man zu dem Schlusse berechtigt sein konnte, daß sie gegen den Verkauf ernste Einwendungen nicht erheben wollte.

Der Vertheidiger (Dr. Theumann) bestritt, daß überhaupt eine Verletzung des artistischen Eigenthumes stattgefunden habe. Zweck des Schutzgesetzes sei die Verhinderung der materiellen Benachtheilung des Urhebers. Einen Schaden habe Niemand erlitten, am wenigsten die Klägerin. Allein abgesehen hievon stehe ihr ein Recht auf den Urheberschutz schon darum nicht zu, weil sie keine Urheberschaft nachweisen kann. Das Modell der Photographie verhält sich passiv, es liefert kein Werk und kann daher auch nicht wegen Nachbildung eines solchen klagbar auftreten. Eine Klage hätte eher der Geschäftsleiter Perlmutter erheben können, wenn er die Photographien abgezogen hätte. Da er jedoch wegen der Abbestellung kein Bild gemacht hat, so könne auch von einer Vervielfältigung nicht die Rede sein. Das Gesetz schütze schließlich das artistische Eigenthum nur dann, wenn vorerst die gesetzlichen Bedingungen erfüllt wurden, nämlich die Abgabe von Pflichtexemplaren und die Registrirung in die Musterschutzprotokolle. Diese Voraussetzungen seien nicht erfüllt worden und es entfalle somit jeder gesetzliche Anhaltspunkt zur Verurtheilung wegen unbefugten Nachdruckes.

Diesen Ausführungen gegenüber wies der Vertreter der Privatklägerin (Dr. Neuda) zunächst darauf hin, daß es sich beim Nachdrucke wohl hauptsächlich um Entschädigungsansprüche, wenn auch nicht ausschließlich um eine nur in Geld abschätzbare Schadenvergütung handle. Das durch den unbefugten Nachdruck verletzte Rechtsgut sei das freie Verfügungsrecht über das Eigenthum. Als unbestreitbares Eigenthum einer Person müssen jedenfalls das auf ihre Bestellung angefertigte Bild und die Abzüge von demselben betrachtet werden. Wer seine photographische Aufnahme verfügt, ist Besteller des Werkes, er wird bezüglich des gesetzlichen Schutzes dem Urheber gleichgehalten, und eine von ihm nicht erlaubte, ja sogar verbotene Vervielfältigung des Matrizenbildes muß immerhin als unbefugter Nachdruck behandelt werden. Daß die Ablieferung der Pflichtexemplare eine Vorbedingung des gesetzlichen Schutzes bilde, sei nicht richtig. Die Nichtabgabe bildet eine preßgesetzliche Uebertretung, hat jedoch keineswegs die Verwirkung des Schutzes gegen Nachbildung zur Folge. Im gegebenen Falle sei zudem dieses Argument gar nicht anwendbar, weil weder die Vervielfältigung und noch weniger der handelsmäßige Vertrieb der Photographien beabsichtigt war.

Der Gerichtshof verurtheilte Herrn S. Sonnenthal wegen Vergehens des §. 467 St. G. B. zu einer Geldstrafe von hundert Gulden und Ersatz der Gerichtskosten wie der klägerischen Vertretungskosten. Zugleich wurde die Vernichtung der Bilder und Matrizen verfügt. Die Urtheilsgründe stimmten in der Hauptsache mit den Ausführungen des klägerischen Vertreters überein.

c) Nachdrucksproceß gegen den Papierhändler Johann Knižek.

Der Umstand, daß der Photographien weder im Nachdrucksgesetze, noch im Preßgesetze ausdrücklich Erwähnung geschieht, hat Winkelphotographen und Speculanten in der Papierbranche ermuthigt, sich aus unbefugten Nachbildungen eine regelmäßige Einkommensquelle zu verschaffen. Die Schutzlosigkeit, welche noch vor einem Jahrzehnt in einigen Nachbarstaaten Oesterreichs die Photographien zu herrenlosen Objecten stempelte, begünstigte diesen Unfug, welchem die Photographen nur dadurch einigermaßen zu steuern vermochten, daß sie die Originalaufnahme nicht früher veröffentlichten, bis eine große Anzahl von Abzügen für den Handel fertiggestellt war. Allein auch diese Art von Selbsthilfe konnte dem eingerissenen Plünderungssysteme für die Dauer nicht steuern, da sie mit beträchtlichen Kosten und großem Risico verbunden war. So entschlossen sich denn einige hervorragende Vertreter dieses aufstrebenden Kunstzweiges, den Kampf für's Recht der Photographie aufzunehmen und der Sache wegen die Kosten und Anstrengungen nicht zu scheuen, welche die Behauptung des Rechtes auf diesem schwierigen, theoretisch noch wenig bearbeiteten und praktisch vielfach bestrittenen Gebiete zur Folge haben mußte. Ein solcher Nachdrucksproceß, bei dem es sich weniger um die Geltendmachung der Entschädigungsansprüche, als um die Manifestation der Ueberzeugung handelte, daß nur durch wiederholtes, thatkräftiges Vorgehen bezüglich des unbefugten Copirens von Photographien und des Handels mit photographischer Contrebande diesem unsauberen Treiben Schranken gesetzt werden können, war jener, welcher im Frühjahre 1875 beim Wiener Landesgerichte über die von der Wiener Photographenassociation für die Weltausstellung 1873 von den Herren Fritz Luckhardt und Julius Gertinger gegen den Kaufmann Johann Knižek wegen Vergehens nach §. 467 St. G. erhobene Anklage durchgeführt wurde. Derselben lag der Thatbestand zu Grunde, daß der Papier- und Photographienhändler Herr Knižek mit Photographien, welche sich als Nachdruck von Originalerzeugnissen aus den Ateliers der Herren Fritz Luckhardt und Julius Gertinger erwiesen und als solche zweifellos erkennbar waren, wissentlich Handel getrieben habe.

Der Umsicht der Privatkläger (vertreten durch Dr. v. Possanner) war es gelungen, den Beweis in Ansehung des objectiven wie subjectiven Thatbestandes so überzeugend zu erbringen, daß der Gerichtshof nach kurzer Verhandlung zur Fällung des Urtheiles schreiten konnte. Der Angeklagte wurde nach §. 467 St. G. B., unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes, zu einer Geldstrafe von fünfzehn Gulden zu Gunsten des Armenfondes, eventuell zu dreitägigem Arreste, sowie zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt. Zugleich wurde auf die Vernichtung der confiscirten Photographien erkannt.

Der Durchführung einer zweiten, von dem Herrn Hofphotographen Rabending anhängig gemachten Klage kam der Geklagte durch die Erklärung zuvor, daß er sich durch den von ihm wissentlich unbefugt vollzogenen Vertrieb ungesetzlicher Nachbildungen des Hofphotographen Rabending des Vergehens gegen das artistische Eigenthum schuldig gemacht habe und sich verpflichte, einen derartigen Handel für alle Zeit zu unterlassen und zur Sühne an den Armenfond fünf Gulden abzuführen. Zugleich wurde in diesem Schriftstücke Dr. E. v. Possanner ermächtigt, diese Erklärung auf Kosten ihres Ausstellers in der Zeitschrift „Photographische Correspondenz" einrücken zu lassen.

Bezüglich der Festsetzung eines „Sühngeldes" sei darauf verwiesen, daß das Nachdrucksgesetz für das Deutsche Reich, theils um dem Beschädigten den förmlichen und schwierigen Nachweis der Höhe des liquiden Schadens zu ersparen, theils im Hinblicke auf das Plagiat im strengen Sinne, das ist die unbefugte, lügenhafte Aneignung fremder literarischer und artistischer Arbeit, die Möglichkeit gewährt, daß der geistig Geplünderte eine offenkundige Genugthuung in der Form einer Geldbuße, also einer Art nachträglichen Ehrensoldes, erhält. Nach dieser auf der ethischen Anschauung beruhenden Bestimmung, daß der Nachdruck nicht nur am Erwerbe einer Person, sondern auch an dieser selbst schweres Unrecht sei, ist der Strafrichter ermächtigt, in jedem Falle des Nachdrucksdelictes, welches Entschädigungspflicht begründet, nach seinem Ermessen, aber auf Verlangen des Beschädigten, gegen den Schuldigen auf eine Geldbuße (in einem Höchstbetrage) zu erkennen. Durch diese Buße, für welche alle Verurtheilten solidarisch haften, ist jeder weitere Entschädigungsanspruch ausgeschlossen. Doch geht die Verpflichtung zur Zahlung gleich der Nebenstrafe der Einziehung aller vorräthigen Nachdrucksexemplare auch auf die Erben über.

d) Nachdrucksproceß gegen Fridolin Plant, Buch- und Kunsthändler in Meran.

In dem nachfolgend dargestellten Falle hat der Cassationshof mehrere für die Anwendung des Nachdrucksgesetzes wichtige Rechtssätze ausgesprochen. Er hat in seiner Entscheidung vom 26. Mai 1882, Z. 3113, zunächst erklärt, daß der im §. 10 des Nachdrucksgesetzes erwähnte Vorbehalt der Vervielfältigung bei Werken, die der Träger des Autorrechtes sofort selbst vervielfältigt, nicht nöthig ist. Ferner hat er anläßlich dieses Falles festgestellt, daß Unkenntniß des Gesetzes über literarisches und artistisches Eigenthum dem Irrthume über Strafgesetze gleichsteht, somit die Berufung auf die Unkenntniß der Bestimmungen des Nachdrucksgesetzes den Angeklagten ebensowenig entschuldigen kann, wie die Behauptung, er habe das Strafgesetz nicht gekannt (§§. 3 und 233 St. G.). Endlich hat sich der Cassationshof auch noch über die Voraussetzungen der Erlöschung des Klagerechtes beim Nachdruck ausgesprochen. Der Fall selbst ist nach der in der amtlichen Sammlung der Cassationsentscheidungen Nr. 455 gegebenen Darstellung folgender: S. Pötzelberger, Buch- und Kunsthändler in Meran, bat das k. k. militärgeographische Institut in Wien um die Erlaubniß, die aus zwei Specialkartenblättern zusammengesetzte Umgebungskarte von Meran der Generalstabskarte in verkleinertem Maßstabe anfertigen lassen zu dürfen, um selbe einer neuen Auflage des Führers durch Meran für Curgäste und Touristen als Beilage anzuschließen. In dem beim militär-geographischen Institute am 8. Juni 1881 protokollirten Schreiben bemerkte Pötzelberger, daß auch Fridolin Plant in Meran dem von ihm herausgegebenen Führer eine derartige Karte in verkleinertem Maßstabe, von welcher er ein Exemplar beischloß, beigefügt habe; weiters sprach Pötzelberger die Hoffnung aus, daß, da Fridolin Plant unzweifelhaft die Autorisation des k. k. militär-geographischen Institutes zur Reproduction dieser Karte erhalten haben wird, auch ihm (Pötzelberger) die Erlaubniß dazu ertheilt werde. Die Direction des militär-geographischen Institutes unterbreitete das Schreiben des S. Pötzelberger mit dem Berichte vom 1. August 1881, Z. 9449, dem k. k. Reichskriegsministerium. Dieser Bericht gelangte am 4. August 1881, Z. 3216, an das k. k. Reichskriegsministerium, welches mit dem Erlasse vom 27. September 1881, Z. 3924, das Militärcommando in Innsbruck beauftragte, im Einverständnisse mit der Finanzprocuratur das Strafverfahren gegen Fridolin Plant wegen Vergehens gegen das literarische und artistische Eigenthum bei dem zuständigen Gerichte einleiten zu lassen. Die Vorerhebungen

gaben folgendes Resultat: Im Jahre 1878 ließ Fridolin Plant bei Karl Prochaska in Teschen den von ihm verfaßten „Führer durch Meran und Umgebung“ drucken. Er hatte die Absicht, diesem Werke eine Karte der Umgebung von Meran beizugeben und fragte bei der Firma Prochaska an, wie hoch es kommen würde, eine Karte nach der neuesten Generalstabskarte, resp. deren Ausführungsweise in verkleinertem Maßstabe mittelst Lithographie, neu herzustellen. Die Firma Karl Prochaska antwortete dem Fridolin Plant, daß eine derartige Herstellung unverhältnißmäßig hohe Kosten verursachen würde und bemerkte, daß es am besten wäre, wenn er (Plant) die Generalstabskarte rücksichtlich der herzustellenden Specialkarte von Meran im photographischen Wege verkleinern und dann im photolithographischen Wege vervielfältigen lassen würde. Plant acceptirte diesen Vorschlag und gab der Firma Prochaska den Auftrag, die Karte in der von ihm vorgeschlagener Weise herzustellen und hievon 1000 Exemplare anzufertigen. Die Firma Prochaska besorgte nun die Herstellung einer von der Generalstabskarte im photographischen Wege abgenommenen Specialkarte von Meran sowie die Uebertragung derselben auf einen Stein durch die k. k. Staatsdruckerei in Wien und sodann die Vervielfältigung derselben durch den ihr von der Staatsdruckerei übersendeten Stein. Fridolin Plant gab an, daß er im Herbste 1878 den ersten Theil der Auflage, angeblich 200 Exemplare, und den Rest später erhielt und den größten Theil sowohl in seiner eigenen Buchhandlung, als auch durch andere Buchhandlungen verkauft habe. Bemerkt wird, daß mit dem Erlasse des Reichskriegsministeriums vom 15. Mai 1880, Z. 1658, angeordnet wurde, daß auf den von dem k. k. militär-geographischen Institute herausgegebenen Karten der Firma „k. k. militär-geographisches Institut“ die Clausel „Vervielfältigungen vorbehalten“ beigedruckt werde, welche Clausel auf den früher herausgegebenen Karten fehlte.

Auf Grund dieser Ergebnisse erhob die Staatsanwalt in Vertretung des militär-geographischen Institutes, beziehungsweise des Aerars, gegen Fridolin Plant die Anklage: Derselbe habe im Jahre 1878 unbefugterweise die Zone 19, Colonne 4, der vom k. k. militär-geographischen Institute in Wien veröffentlichten Specialkarte der österreichisch-ungarischen Monarchie durch Vermittelung des Karl Prochaska in Teschen auf photolithographischem Wege in reducirtem Maßstabe nachbilden und vervielfältigen lassen und habe mit der fraglichen Reproduction bis zum 21. October 1881 wissentlich Handel getrieben; er habe hiedurch das Vergehen nach §. 467 St. G. begangen.

Bei der am 16. Februar 1882 abgehaltenen Hauptverhandlung fällte das Kreisgericht Bozen ein freisprechendes Erkenntniß aus folgenden Gründen:

„In objectiver Beziehung nahm der Gerichtshof als festgestellt an, daß der Angeklagte im Jahre 1878 1000 Exemplare des Blattes Zone 19, Colonne 4, der vom k. k. militär-geographischen Institute herausgegebenen Generalstabskarte in etwas verkleinertem Maßstabe durch Lichtdruck vervielfältigen ließ, ohne hiezu die Ermächtigung des obigen Institutes eingeholt zu haben, wobei jedoch bemerkt wird, daß auf den damals herausgegebenen Blättern der Generalstabskarte weder der Herausgeber, noch ein die Vervielfältigung ausschließender Beisatz angegeben war, welcher Beisatz erst auf dem Exemplare von 1881 ersichtlich ist. Bei der Beurtheilung, ob in diesen Thatumständen das Vergehen nach §. 467 St. G. begründet sei oder nicht, ließ sich der Gerichtshof von folgenden Erwägungen leiten: Ob ein verbotener Nachdruck vorliege, ist nach dem Allerhöchsten Patente vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., zu entscheiden.

Dieses Patent unterscheidet zunächst zwischen literarischen und artistischen Werken. Schon nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und dem Begriffe eines literarischen Werkes läßt sich ein für sich allein bestehendes Kartenwerk, wie die Generalstabskarte ist, nicht als ein literarisches Product bezeichnen; denn literarische Werke können ohne Vermittelung der Sprache nicht gedacht werden, während eine Landkarte zunächst ein Product der Wissenschaft, der Geodäsie, in zweiter Linie aber der zeichnenden und vervielfältigenden Kunst ist. Die Resultate wissenschaftlicher Forschungen können unter Umständen durch Privilegien geschützt werden, den Schutz des Patentes vom 19. October 1846 genießen sie aber nur, insofern die Vervielfältigung der über sie herausgegebenen Bücher, Broschüren ꝛc. an gewisse Beschränkungen gebunden ist. Aber das wissenschaftliche Arbeitsproduct selbst, z. B. ein durch den Chemiker entdeckter neuer Stoff, die durch Messung festgesetzte Lage der Ortschaften, Wege, des Terrains auf einer Karte, ist kein Gegenstand des literarischen Eigenthumes. Wohl aber ist eine Landkarte als artistisches Product insofern aufzufassen, als ihre Herstellung ohne eine sehr ausgebildete Kunst des Zeichnens und ohne Zuhilfenahme der kunstvollen Hilfsmittel des Lichtdruckes nicht gedacht werden kann. Diese Auffassung stimmt auch mit dem Wortlaute des Gesetzes überein. Kartenwerke werden zwar ausdrücklich nur im §. 4 ad a des citirten Patentes genannt, allein es sind hiebei nur jene Karten, Zeichnungen, Abbildungen u. s. w. genannt, welche nach ihrem Zwecke nicht als selbständige Kunstwerke, sondern zur Versinnlichung von wissenschaftlichen Gegenständen

bestimmt sind. Allein die österreichische Generalstabskarte ist ein ganz selbständiges Werk und kann daher unter diesen Paragraphen nicht subsumirt werden. Andererseits geht jedoch aus dieser Gesetzesstelle hervor, daß selbständige Kartenwerke auch als selbständige Kunstwerke anzusehen sind. Ebenso spricht der §. 9 des Gesetzes ausdrücklich von Werken der zeichnenden Kunst und das Gesetz unterscheidet nicht zwischen der Kunst im engeren Sinne, welche die Darstellung des ästhetisch Schönen zum Gegenstande hat, und zwischen Kunst im weiteren Sinne, unter welche auch die Kartenzeichenkunst ohne Zweifel gehört. Steht nun aber fest, daß die österreichische Generalstabskarte zu den artistischen Werken gehört, so folgt daraus, daß nach §. 10 des obigen Patentes das Vervielfältigungsrecht ausdrücklich in Vorbehalt genommen werden muß, um vom ausschließenden Rechte der Nachbildung oder Vervielfältigung Gebrauch machen zu können. Da nun aber dies von Seite des k. k. militär-geographischen Institutes nicht rechtzeitig geschehen ist, so kann auch die im Jahre 1878 durch den Angeklagten erfolgte Nachbildung als verbotener Nachdruck nicht angesehen werden. Man kann auch aus dem §. 18 des Patentes keineswegs die Folgerung ableiten, daß die Staatsverwaltung von der Verpflichtung zur ausdrücklichen Erklärung des Vorbehaltes der ausschließlichen Vervielfältigung entbunden sei; denn der §. 10 des Gesetzes, der diese Verpflichtung normirt, spricht die Verpflichtung ganz im Allgemeinen, und ohne zu Gunsten einzelner Personen Ausnahmen zu statuiren aus. Die §§. 13—24 des Patentes tragen die Ueberschrift: „II. Abschnitt. Von den Schutzfristen für das literarische und artistische Eigenthum." Der §. 18 enthält daher keineswegs eine Ausnahme von der Verpflichtung des §. 10, welche im I. Abschnitte: „Von den Rechten der Autoren an ihren literarischen und artistischen Werken" steht, sondern dieser §. 18 enthält lediglich zu Gunsten der Staatsverwaltung eine Verlängerung der Schutzfrist im Gegensatze zu den vorhergehenden §§. 14—17. Es wäre übrigens erst noch zweifelhaft, ob die vom k. k. militär-geographischen Institute herausgegebene Generalstabskarte wirklich als ein von der Staatsverwaltung selbst, oder als ein ausdrücklich als auf Befehl der Regierung herausgegeben bezeichnetes Werk im Sinne des §. 18 nicht vielleicht richtiger unter den §. 15 subsumirt werden sollte, welcher von den unter besonderem Schutze des Staates stehenden wissenschaftlichen Instituten, Vereinen, Universitäten ꝛc. spricht. Es ist also die Ansicht der Anklage, daß das Verbot der Vervielfältigung der Generalstabskarte auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt dieser Vervielfältigung zukomme, ganz unhaltbar. Allein selbst wenn die Meinung der Anklage die richtige wäre und der ob-

jective Thatbestand der Uebertretung des §. 467 St. G. als vorhanden angenommen werden müßte, so könnte dem Angeklagten dennoch das subjective Moment, die strafbare Absicht, nicht zur Last fallen, resp. zur Last gelegt werden. Er hat sich an den ihm als gewiegten Geschäftsmann bekannten Verleger Prochaska gewendet, der ihm selbst den Rath der Vervielfältigung der Generalstabskarte ertheilte. Ohne zu ahnen, daß hiezu eine Erlaubniß des militär-geographischen Institutes nothwendig sein könnte, ließ er, was gewiß ein Beweis seiner bona fides ist, in der k. k. Staatsdruckerei die Platte anfertigen, welche ein verkleinerter Nachdruck des betreffenden Blattes der Generalstabskarte ist, und die k. k. Staatsdruckerei hat ebenfalls in diesem Vorgange nichts Bedenkliches gefunden. Durch drei Jahre hat der Angeklagte ungehindert diese Abdrücke verkauft und es muß nach all' diesem Gesagten angenommen werden, daß die böse Absicht beim Angeklagten ebenso ausgeschlossen werden muß, wie bei Prochaska, gegen welchen eben deswegen nicht einmal die Anklage erhoben wurde. Endlich aber kommt dem Angeklagten auch noch die eingetretene Verjährung zu Gute, indem das k. k. militär-geographische Institut, beziehungsweise das Reichskriegsministerium, die Bestrafung nicht innerhalb des Zeitraumes von sechs Wochen, nachdem es Kenntniß von dem Factum des Nachdruckes erlangt hatte, die Klage erhob (§. 530 St. G.)."

Die Staatsanwaltschaft ergriff gegen dieses Urtheil die Nichtigkeitsbeschwerde, in welcher sie hauptsächlich die Frage, ob eine Landkarte als literarisches Product zu betrachten sei, eingehend erörterte, im Uebrigen auch die beiden anderen Freisprechungsgründe, unter Anrufung des §. 28, Z. 9 a und b St. P. O., bekämpfte.

Der Cassationshof hat, in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Generalprocurators Dr. Glaser, die Nichtigkeitsbeschwerde zwar verworfen, dieses Erkenntniß aber ausdrücklich nur auf die eingetretene Verjährung des Klagerechtes gestützt, während er in den übrigen Punkten die erstrichterlichen Urtheilsgründe ausdrücklich als unzutreffend und dem Gesetze widersprechend verwarf, und zwar mit folgenden Ausführungen:

Das Erkenntnißgericht stützt das den Fridolin Plant von der Anklage wegen des Vergehens nach §. 467 St. G. freisprechende Urtheil in erster Linie auf die Erwägung, daß die österreichische Generalstabskarte zu den artistischen Werken gehöre und daher nach §. 10 des Patentes vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., das Vervielfältigungsrecht ausdrücklich in Vorbehalt genommen werden muß, um vom ausschließenden Rechte der Nachbildung oder Vervielfältigung Gebrauch machen

zu können, und daß, da von Seite des k. k. militär-geographischen Institutes dieser Vorbehalt nicht rechtzeitig gemacht worden ist, auch die im Jahre 1878 durch den Angeklagten erfolgte Nachbildung als verbotener Nachdruck nicht angesehen werden kann. Diese Erwägung beruht jedoch auf einer irrigen Auffassung und Anwendung der Bestimmung des §. 10 des obcitirten Patentes vom 19. October 1846. Es ist ganz überflüssig, in die Erörterung der Frage einzugehen, ob die österreichische Generalstabskarte zu den artistischen Werken, wie das Erkenntnißgericht annimmt, oder zu den literarischen Werken gehöre, wie die Staatsanwaltschaft darzuthun bemüht ist; denn weder in dem einen noch in dem anderen Falle findet auf dieselbe der obgedachte §. 10 Anwendung. Nach dem klaren Wortlaute hat dieser Paragraph ein vollendetes Kunstwerk, z. B. ein Gemälde, eine Statue u. s. w., im Auge, ein Kunstwerk nämlich, mit dessen Schaffung in der Regel die Thätigkeit des Künstlers hinsichtlich desselben abgeschlossen und der von ihm beabsichtigte Zweck in künstlerischer Beziehung erreicht ist. Ein derartiges Kunstwerk besteht für sich allein, und in der Natur desselben ist weder die Nothwendigkeit, noch auch nur die Wahrscheinlichkeit der Vervielfältigung gelegen. Hegt aber der Künstler die Absicht, sein vollendetes Kunstwerk durch Nachbildung zu vervielfältigen, so muß er diese Absicht, welche ohneweiters weder vermuthet noch vorausgesetzt werden kann, bestimmt ausdrücken und zur Kenntniß jedes Beschauers bringen. Um in dieser Beziehung keinem Zweifel Raum zu geben, schreibt der in Rede stehende §. 10 vor, daß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes, um von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch zu machen, sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten muß. Aus dem Gesagten ergibt sich unzweifelhaft, daß die Bestimmung des §. 10 auf Werke, seien sie auch artistischer Natur, nicht Anwendung finden kann, die erst durch die Vervielfältigung öffentlich in's Leben treten und dem Publicum zugänglich werden, wie dies bei der österreichischen Generalstabskarte der Fall ist. Nicht die vom k. k. militär-geographischen Institute hergestellte Originalkarte, sondern die durch Vervielfältigung erzeugten Copien derselben sind Gegenstand der Veröffentlichung; es wäre daher nicht nur überflüssig, sondern geradezu widersinnig, wenn bei der Veröffentlichung die bereits in Ausführung gebrachte Vervielfältigung noch im Sinne des §. 10 des Patentes vom 19. October 1846 in Vorbehalt genommen werden müßte, und zwar umsomehr, als in diesem Falle die im obigen Paragraphen auferlegte Verpflichtung, daß der Vorbehalt innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren

nach Ablauf des Erscheinungsjahres in Ausführung zu bringen ist, durchaus gegenstands- und zwecklos wäre. In zweiter Linie stützt das Erkenntnißgericht das freisprechende Urtheil auf die Erwägung, daß, wenn auch der objective Thatbestand des §. 467 St. G. als vorhanden angenommen werden müßte, dem Angeklagten dennoch das subjective Moment, die strafbare Absicht, nicht zur Last gelegt werden könnte. Wie aus den Entscheidungsgründen klar zu entnehmen ist, erblickte das Erkenntnißgericht den Mangel der strafbaren Absicht in dem von ihm angenommenen Umstande, daß der Angeklagte nicht ahnte, es könnte zur Vervielfältigung der Generalstabskarte eine Erlaubniß des militär-geographischen Institutes nothwendig sein. Hiemit hat das Erkenntnißgericht ausgesprochen, daß der Angeklagte sich jedenfalls in einem Irrthume über die Anwendbarkeit des Patentes vom 19. October 1846 auf den vorliegenden Fall befand und daher ohne strafbare Absicht, sondern in bona fide, nämlich in Unkenntniß der Gesetze über den Nachdruck handelte. In dieser Beziehung muß bemerkt werden, daß nach §. 467 St. G. jeder unbefugte Nachdruck und jede demselben in den Gesetzen gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes auf Verlangen des Beeinträchtigten als ein Vergehen zu ahnden ist. Das Strafgesetz enthält jedoch im §. 467 keine Bestimmung darüber, welcher Nachdruck und welche demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung als unbefugt anzusehen und als Vergehen zu ahnden sei, sondern beruft sich nur auf die über den Nachdruck bestehenden Gesetze, zu welchen in erster Linie das Patent vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., zu zählen ist. In Folge dessen bilden die Bestimmungen dieses Patentes über den unbefugten Nachdruck und die demselben gleichgeachtete Vervielfältigung oder Nachbildung eines literarischen oder artistischen Productes einen integrirenden Bestandtheil des §. 467 St. G., weshalb deren Unkenntniß nach §. 233 St. G. nicht entschuldigen und die Straflosigkeit begründen kann.

c) Nachdruckproceß des Nikolaus Lehmann gegen Thomas Z., Maler in Smichov.

Die Nachbildung eines Originalgemäldes kann entweder in der Weise geschehen, daß dasselbe unmittelbar auf mechanischem Wege, also beispielsweise durch Photographie, vervielfältigt wird, oder in der Art, daß zunächst eine manuelle Copie des Originales angefertigt und diese dann auf mechanischem Wege reproducirt wird, wodurch gleichfalls eine — allerdings nur mittelbare — Nachbildung des Originalgemäldes auf mechanischem Wege bewirkt wird. In dem hier mitgetheilten Falle handelte es sich

um eine solche mittelbare Nachbildung und es gab derselbe dem Cassationshofe Anlaß zu dem principiellen Ausspruche, daß auch eine solche manuelle Nachbildung eines Gemäldes und Vervielfältigung der Copie als verbotener Nachdruck zu behandeln ist.

Der Maler Thomas Z. hatte nämlich das dem Nikolaus Lehmann eigenthümlich gehörige Originalgemälde „Jesus Christus auf dem Schweißtuche der heiligen Veronica", gemalt von Gabriel Max in München, dessen Vervielfältigung Nikolaus Lehmann sich ausdrücklich vorbehalten hatte, auf manuellem Wege copirt und ließ diese Copie photographisch vervielfältigen.

Ueber die Klage des Nikolaus Lehmann wurde Thomas Z. vom Landesgerichte Prag mit Urtheil vom 17. Februar 1882, Z. 3692 freigesprochen, dagegen in Folge Nichtigkeitsbeschwerde des Privatklägers vom Cassationshofe mit Entscheidung vom 27. Mai 1882, Z. 3539 (publicirt in der amtlichen Sammlung unter Nr. 458), des Vergehens gegen das artistische Eigenthum nach §. 467 St. G. schuldig erkannt und zu 50 fl. Geldstrafe verurtheilt, und zwar mit folgender Begründung:

„Der Gerichtshof erster Instanz hat den Angeklagten freigesprochen, indem er von der Ansicht ausging, daß überhaupt nur eine Nachbildung auf mechanischem Wege, also nicht auch eine manuelle, im Gesetze für strafbar erklärt sei, dann daß der Angeklagte wohl die durch ihn manuell angefertigte Copie, nicht aber das Max'sche Original durch die Photographie, also auf mechanischem Wege, vervielfältigen ließ. Bei dieser Auffassung wird aber übersehen, daß es dem Angeklagten, wie der Verlauf zeigt, schon ursprünglich um die mechanische Vervielfältigung des dem Privatkläger gehörigen Bildes zu thun war, daß daher der Fall, wo ein Gemälde kunstgerecht nachgebildet wird, um bei dem Verfertiger zu bleiben und ohne auf Vervielfältigung und Weitervertrieb gerichtete Absicht, die manuelle Nachbildung an sich hier überhaupt nicht in Frage kommt und daß die Behauptung des Angeklagten, er habe diese Copie nur als Studie für sich angefertigt, durch dessen weiteres Gebahren völlig widerlegt wird. Dem Angeklagten waren die Bestimmungen des Strafgesetzes geläufig und daher auch nicht unbekannt, daß er das Max'sche Bild nicht vervielfältigen dürfe, ohne mit dem Gesetze in Conflict zu gerathen. Um die auf Vervielfältigung gerichtete Absicht dennoch zu erreichen, wählte er den Weg, daß er das Originalbild manuell, und zwar vollständig nachbildete, so daß es nach dem Gutachten der Sachverständigen nur in unwesentlichen, dem großen Publicum nicht ersichtlichen Punkten vom Originale sich unterscheidet und benützte diese Copie zur Vervielfältigung im photographischen Wege. Der Angeklagte

hat das dem Privatkläger eigenthümliche Original in der Absicht, es auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, nachgebildet, er hat die so gemachte getreue Copie photographisch vervielfältigt und in Vertrieb gesetzt und damit seinen Zweck erreicht, wiefern die Erwerber der Photographien, durch die Aehnlichkeit getäuscht, Photographien des Max'schen Originalbildes zu erwerben glaubten; die manuelle Nachbildung war nur das Mittel, um zu solchen Photographien zu gelangen, womit in der Handlungsweise des Angeklagten alle Merkmale des im §. 467 St. G. und dem citirten Patente normirten Vergehens gegeben sind. Die Frage, wiefern die Nachbildung des Gemäldes ohne die erkannte, auf Vervielfältigung gerichtete Absicht dem Strafgesetze unterliegt, kommt daher hier nicht zur Entscheidung. Das in Beschwerde gezogene Urtheil beruht, indem darin die manuelle Nachbildung und nur deren Vervielfältigung ohne Rücksicht auf die Absicht des Angeklagten und den Zusammenhang der Thathandlungen aufgefaßt wird, auf einer unrichtigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes (§. 281, Z. 9 lit. a St. P. O.), war zu beheben, nach §. 288 St. P. O. in der Sache zu sprechen und der Angeklagte des Vergehens schuldig zu erkennen."

Durch dieses Erkenntniß wird in äußerst wohlthätiger Weise der Umgehung des Nachdrucksgesetzes ein Riegel vorgeschoben und es bedarf wohl kaum des Hinweises darauf, daß gerade die Photographie es ist, welche von der durch diese principielle Entscheidung geschaffenen Rechtslage wesentlichen Nutzen ziehen wird. War im gegebenen Falle auch die Photographie das Reproductionsmittel und also gewissermaßen das Werkzeug zur Begehung des Delictes, so wird doch der umgekehrte Fall viel häufiger vorkommen, daß manuelle Nachbildungen von Photographien auf mechanischem Wege, sei es wieder durch Photographie, sei es durch Lithographie oder auf andere Weise, vervielfältigt wurden, welcher Vorgang nach den obigen Ausführungen strafgerichtlich ebenso verfolgt werden kann, wie die unmittelbare mechanische Nachbildung einer Photographie.

f) Nachdrucksproceß des Photographen Victor Angerer gegen Josef Schnell und Josef Anton Schnell.

Während in den bisher veröffentlichten Fällen stets das Recht der Photographie auf gerichtlichen Schutz gegen unbefugte Nachbildung anerkannt wurde, hat in neuester Zeit speciell das Wiener Landesgericht in Strafsachen in seiner diesfälligen Judicatur ein sehr bedenkliches Schwanken gezeigt und wiederholt die Photographie als ungeeignet erklärt, ein Object des Autorrechtes zu bilden. So geschah dies insbesondere in folgendem

Falle, in welchem der Antrag des Herrn Victor Angerer, vertreten durch Dr. Grund, auf Einleitung des Strafverfahrens nach §. 467 St. G. gegen Josef Schnell und Josef Anton Schnell wegen Ausstellung einer unbefugten Nachbildung des Makart'schen Oelgemäldes „Der Sommer" von der Rathskammer des Wiener Landesgerichtes aus folgenden Gründen abgelehnt wurde:

„Nach §. 10 des kais. Patentes vom 19. October 1846 muß der Urheber eines vollendeten Kunstwerkes oder sein Rechtsnachfolger, um von dem ausschließenden Rechte der Nachbildung und Vervielfältigung Gebrauch machen zu können, sich bei der Veröffentlichung desselben das Recht zu dessen Vervielfältigung ausdrücklich vorbehalten.

Abgesehen davon nun, daß Sie nicht dargethan haben, die Firma E. A. Fleischmann, welche Ihnen mit Vertrag vom 20. Mai 1881 das ausschließliche Recht der Vervielfältigung des von Hans Makart verfertigten Gemäldes „Der Sommer" überlassen hat, sei hiezu berechtigt gewesen, haben Sie auch nicht dargethan, oder auch nur behauptet, daß der oben angeführte Vorbehalt gelegentlich der nach Ihrer Angabe im Jahre 1881 geschehenen Veröffentlichung des bezeichneten Gemäldes in einer für Jedermann erkennbaren Weise zum Ausdrucke gebracht wurde.

Dieser Mangel erscheint dadurch nicht behoben, daß nach Ihrer Angabe bei den von Ihnen hergestellten photographischen Abbildungen des in Frage stehenden Gemäldes, insoweit dieselben auf Cartons aufgezogen in Verkehr gesetzt wurden, die Cartons eine den Vorbehalt der Nachbildung ausdrückende Bemerkung enthielten; denn einerseits wurde dadurch die angeführte gesetzliche Bedingung in Ansehung des Originalgemäldes überhaupt nicht und insbesondere nicht bei dessen Veröffentlichung erfüllt, und andererseits stellen sich die von Ihnen hergestellten photographischen Abbildungen, welche zur Verfertigung des vom Belangten ausgestellten Oelgemäldes als Vorlage benützt worden sein sollen, nach §. 9 lit. a des citirten Gesetzes nicht als selbständige Kunsterzeugnisse, welchen als solchen der durch dieses Gesetz gewährte Schutz zukommen würde, dar, so daß bei Beurtheilung der Frage, ob das im Besitze des Belangten befindliche Gemälde als eine unbefugte Nachbildung im Sinne des §. 467 St. G. angesehen werden könne, lediglich auf das Originalgemälde Bedacht zu nehmen ist, bezüglich dessen aber, wie bereits angeführt wurde, nicht dargethan ist, daß bei Veröffentlichung desselben das Recht zur Vervielfältigung in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorbehalten worden sei."

ε) Nachdrucksproceß des Kunsthändlers Johann Heindl gegen Ludwig Ernst Polhammer und Adolf Eckstein.

Wir gelangen nunmehr zur Darstellung jenes Rechtsfalles, welchen wir schon in der Einleitung dieser Schrift berührt haben und welcher mehr als irgend ein anderer in neuester Zeit Anlaß zur forensischen Erörterung fast aller wichtigeren, auf den Nachdruck bezüglichen Fragen gegeben hat und dadurch, daß er Gegenstand der Judicatur des Cassationshofes geworden ist, für die Zukunft als normgebend angesehen werden dürfte. Dabei ist dieser Fall so typischer Natur, daß er als Beispiel für die Behandlung der leider sehr häufig vorkommenden ähnlichen Fälle angesehen werden kann.

Der Sachverhalt, wie er vom Wiener Landesgerichte in den Urtheilsgründen als festgestellt angenommen wurde, ist folgender:

In den letzten Tagen des Monates Februar 1885 ließ sich der neuernannte Bischof von Linz Dr. Ernst Müller über die Bitte des Kunsthändlers Johann Heindl bei dem Photographen Victor Angerer in mehreren Stellungen photographisch aufnehmen. Auf dem Rückwege ersuchte Johann Heindl den genannten Bischof, ihm das Verlags- und Vervielfältigungsrecht auf die photographischen Bilder einzuräumen, welcher Bitte Dr. Ernst Müller mit den Worten willfahrte, Heindl könne mit den Photographien machen was er wolle. Johann Heindl bestellte nun eine größere Anzahl photographischer Bildnisse des Dr. Ernst Müller für sich, bezahlte dieselben und verständigte den Photographen von dem ihm eingeräumten Verlagsrechte. Die photographischen Bilder wurden auf von Johann Heindl beigestellten Cartons aufgezogen, welche auf der Vorderseite die Worte „Verlag von J. Heindl" und auf der Rückseite die Bemerkung „Vervielfältigung vorbehalten" enthielten.

Am 2. oder 3. März l. J. übergab Johann Heindl zwei der von Victor Angerer hergestellten Photographien dem Lithographen Franz Würbel mit dem Auftrage, nach denselben ein lithographisches Porträt des Linzer Bischofes zu zeichnen, theilte dem Lithographen mit, daß ihm das Recht zum Verlage dieser Photographien und zur Nachbildung derselben im lithographischen oder anderen Wege ertheilt worden sei und ersuchte den Franz Würbel, die Photographien an Niemanden auszufolgen.

Am 7. März l. J. erschien bei dem Bischofe Dr. Ernst Müller der Journalist Ludwig Ernst Polhammer in Begleitung des Heinrich Kammerling, stellte sich als Redacteur der Druckschrift „Parlament" vor, lud den Bischof zum Abonnement auf diese Druckschrift ein, legte ihm einen Jahrgang der-

selben und mehrere lithographische Bildnisse geistlicher Würdenträger zur Einsicht vor und ersuchte um die Gestattung der Anfertigung eines lithographischen Bildnisses des Bischofes Dr. Ernst Müller, der Aufnahme desselben in die Druckschrift „Parlament" und um Abnahme einer Anzahl von Exemplaren der herzustellenden Lithographien.

Der Bischof ging auf den Antrag ein und unterfertigte einen ihm von Ludwig Polhammer vorgelegten Bestellschein auf einen Jahrgang „Parlament" sammt eigenem Bilde, ferner auf 50 Exemplare Separatabzüge dieses Bildes, ohne den auf dem Bestellscheine ersichtlichen Beisatz „laut übergebener Photographie" zu beachten. Ludwig Polhammer ersuchte nunmehr um eine Photographie behufs Herstellung der lithographischen Bilder. Der Bischof bedeutete ihm, er habe sich vor Kurzem bei Angerer photographiren lassen, wies ihn wegen Erlangung einer Photographie an Johann Heindl und händigte ihm zu seiner Legitimirung eine Visitkarte ein.

Noch an demselben Tage erschien Ludwig Polhammer bei Johann Heindl und bat unter Vorweisung der erhaltenen Visitkarte um ein photographisches Bild des Bischofes; dieses wurde ihm aber mit dem Bedeuten verweigert, daß das Verlags- und Vervielfältigungsrecht an den Photographien dem Johann Heindl zustehe. Von hier aus begab sich Ludwig Polhammer in das Atelier des Photographen Angerer, überreichte dem anwesenden Buchhalter Wenzel Jachelka die Visitkarte des Bischofes Müller und seine eigene Karte mit der Angabe, er sei von dem Bischofe beauftragt, eine Photographie des Dr. Ernst Müller zu verlangen. Wenzel Jachelka bedeutete ihm, daß er die von Heindl bestellten Photographien nur an diesen ausfolgen dürfte, daß das Verlagsrecht dem Heindl zustehe und machte ihn überdies auf die an dem Carton angebrachten Bemerkungen aufmerksam. Polhammer forderte den Jachelka auf, zum Bischofe mitzufahren, um sich zu überzeugen, daß er ermächtigt sei, die Ausfolgung einer Photographie zu verlangen. Durch das sichere Auftreten Polhammer's und durch die Uebergabe der beiden Visitkarten ließ sich Wenzel Jachelka bewegen, dem Polhammer zwei photographische Bilder des Bischofes Müller auszufolgen. Dabei bedeutete er dem Polhammer, daß er den Johann Heindl von der Ausfolgung verständigen werde, was am 9. März 1885 thatsächlich geschah.

In Folge dieser Mittheilung ersuchte Johann Heindl noch an demselben Tage den Bischof Müller um eine schriftliche Bestätigung über das ihm früher mündlich eingeräumte Verlags- und Vervielfältigungsrecht.

Diese Bestätigung wurde am 9. März l. J. ertheilt, jedoch über Wunsch Heindl's auf den 5. März 1885 zurückdatirt. Bei dieser Gelegenheit erzählte Johann Heindl dem Bischof Müller, Polhammer sei bei ihm gewesen, er habe demselben die Ausfolgung der begehrten Photographie verweigert und Polhammer habe sich sodann auf Grund der Visitkarte des Bischofes bei Angerer eine Photographie zu verschaffen gewußt. Diese Mittheilung nahm der Bischof stillschweigend entgegen.

Den Bestellschein des Bischofes und die bei Angerer erhaltenen Photographien übergab Polhammer dem Herausgeber der Druckschrift „Parlament" Adolf Eckstein.

Dieser schickte eine Photographie durch Franz Kirchmayer dem Zeichner Ignaz Eigner mit dem Auftrage, nach dieser Photographie eine lithographische Zeichnung des Bildes anzufertigen. Der zu dieser Zeichnung erforderliche Stein wurde über schriftliche Weisung des Adolf Eckstein von dem Steindrucker Lorenz Schilling beigestellt. Als die Zeichnung fertig war, trug Ludwig Polhammer dem Ignaz Eigner auf, den mit der Zeichnung versehenen Stein dem Lorenz Schilling zuzusenden. Letzterer fertigte zwei lithographische Probebilder an und besorgte später über schriftlichen Auftrag des Adolf Eckstein den Abzug von 55 Exemplaren des lithographischen Bildnisses des Bischofes Müller, welche sämmtlich an Adolf Eckstein geliefert wurden.

Die zweite Photographie übergab Adolf Eckstein dem Lithographen Franz Würbel mit dem Auftrage, danach ein lithographisches Bild anzufertigen. Würbel nahm den Auftrag an, schickte jedoch am nächsten Tage die Photographie an Eckstein zurück, da er mit Rücksicht auf den schon früher erhaltenen Auftrag Heindl's Bedenken trug, die Bestellung des Eckstein auszuführen.

Die von Lorenz Schilling gelieferten zwei Probebilder wurden dem Bischofe Dr. Ernst Müller von Ludwig Polhammer vorgelegt und gutgeheißen. Polhammer erbat und erhielt die Namensfertigung des Bischofes behufs Anfertigung des Facsimile.

Am 12. März l. J. überreichte Polhammer dem Bischofe 50 Exemplare des lithographischen Bildes. Dieselben wurden anstandslos übernommen und bezahlt. Weder damals noch bei Vorlage der Probebilder hat Bischof Müller von einem Mißbrauche seiner Visitkarte oder von einem incorrecten Vorgange Seitens des Ludwig Polhammer etwas erwähnt.

Die Vorlage der Probelithographien durch Ludwig Polhammer hat Bischof Müller dem Johann Heindl anläßlich

eines Besuches mitgetheilt, ohne eine weitere Bemerkung daran zu knüpfen.

Der Gerichtshof hat sonach als festgestellt angenommen, daß Ludwig Polhammer unter Benützung der ihm von dem Bischofe Dr. Ernst Müller zum Zwecke seiner Legitimirung bei Johann Heindl übergebenen Visitkarte ohne Einwilligung des Privatanklägers Photographien des genannten Bischofes bei dem Photographen Victor Angerer, welcher dieselben über Bestellung des Johann Heindl angefertigt hatte, sich verschafft, dieselben dem Adolf Eckstein zum Zwecke der Nachbildung im lithographischen Wege übergeben und dem Zeichner Ignaz Eigner den Auftrag, den mit der hergestellten Zeichnung versehenen Stein dem Steindrucker Lorenz Schilling behufs Anfertigung der Abzüge zu übersenden, ertheilt hat; daß Adolf Eckstein die eine der von Ludwig Ernst Polhammer erhaltenen Photographien des Bischofes Müller ohne Einwilligung des Privatanklägers dem Ignaz Eigner mit dem Auftrage, nach dieser Photographie eine lithographische Zeichnung des Bildes für Eckstein herzustellen, zusendete, bei dem Steindrucker Lorenz Schilling die Anfertigung von 55 Exemplaren des lithographischen Bildnisses des Bischofes Müller schriftlich bestellte und die bestellte Lieferung in Empfang nahm, daß demnach eine Nachbildung und Vervielfältigung des von Victor Angerer über Bestellung des Johann Heindl angefertigten photographischen Bildes des Bischofes Dr. Ernst Müller auf mechanischem Wege ohne Einwilligung des Johann Heindl stattgefunden hat und daß die beiden Angeklagten diese Nachbildung und Vervielfältigung durch die oben detaillirte Thätigkeit veranstaltet haben.

Der Gerichtshof hat ferner als festgestellt angenommen, daß Bischof Müller durch die am 9. März 1885 ausgestellte und auf den 5. März zurückdatirte Erklärung dem Johann Heindl das Eigenthumsrecht über alle von dem Photographen Angerer ausgeführten photographischen Bilder des genannten Bischofes, sowie das Recht, dieselben in jeder beliebigen Weise zu vervielfältigen, übertragen hat; daß Johann Heindl mit der Absicht, die Photographien und die denselben nachgebildeten Lithographien in Handel zu setzen, die Vervielfältigung auf lithographischem Wege durch Franz Würbel veranlaßt und den im §. 10 des kais. Patentes vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., geforderten Vorbehalt auf den Cartons ersichtlich gemacht hat.

Dagegen konnte — so heißt es in den Entscheidungsgründen des Wiener Landesgerichtes weiter — nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung der Umfang und Inhalt jener Rechte, welche Bischof Müller anläßlich der mündlichen Unter-

redung Ende Februar l. J. dem Johann Heindl übertragen hat, nicht festgestellt werden.

Während nämlich Bischof Müller behauptet, er habe damals dem Johann Heindl das ausschließliche Verfügungs- und Nachbildungsrecht in Ansehung der Photographien zugestanden, deponirt Johann Heindl bei der Hauptverhandlung, der Bischof habe über seine Bitte, ihm das Verlags- und Vervielfältigungsrecht einzuräumen, geantwortet, Heindl könne mit den Photographien machen was er wolle. Die nicht präcisirte Fassung des mündlichen Uebereinkommens kann aber durch den Inhalt der später entstandenen schriftlichen Erklärung nicht ersetzt werden.

Der Gerichtshof — so heißt es im Urtheile weiter — mußte sich nun die Frage vorlegen, ob Photographien den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Nachbildung und Vervielfältigung auf mechanischem Wege genießen, ob sie ein Object des Autorrechtes sind.

Nach dem Inhalte des kais. Patentes vom 19. October 1846, Nr. 992 J. G. S., genießen diesen Schutz artistische Erzeugnisse, das heißt durch die zeichnende oder plastische Kunst hervorgebrachte Werke, zu deren Schaffung eine individuelle geistige Schöpfung erforderlich ist, welche den Stempel der geistigen Auffassung ihres Urhebers an sich tragen.

Dieses integrirende Merkmal eines Kunstwerkes ist der Photographie nicht eigen.

Der eigentliche Urheber ist die durch einen chemisch-optischen Apparat zum Bilden veranlaßte Natur. Der Photograph nimmt auf das Werden des Bildes keinen bestimmenden Einfluß, er muß es entstehen lassen mit allen Einzelheiten und Unvollkommenheiten des Objectes, wie es die Natur bietet. Die der photographischen Aufnahme vorausgehenden und nachfolgenden Verrichtungen des Photographen sind kunstgewerbliche Thätigkeiten, welche dem durch das Walten der Naturkräfte geschaffenen Bilde das Gepräge einer individuellen geistigen Schöpfung zu geben nicht vermögen.

Der Gerichtshof ist demnach zu dem Schlusse gelangt, daß Photographien zu den durch das Gesetz gegen Nachbildung geschützten artistischen Erzeugnissen nicht gehören.

Was das subjective Verschulden der beiden Angeklagten betrifft, so hat der Gerichtshof auf Grund der obigen Feststellungen angenommen, daß Ludwig Ernst Polhammer durch Benützung der Visitkarten des Bischofes Müller zur Erlangung der Photographien bei Angerer einen Mißbrauch von dieser Sache gemacht hat und daß er bei Uebergabe der erhaltenen Photographien an Adolf Eckstein zum Zwecke der lithogra-

phischen Nachbildung bereits in Kenntniß davon war, daß Johann Heindl das ausschließliche Verlags- und Vervielfältigungsrecht an diesen Photographien in Anspruch nimmt.

Der Zeuge Dr. Ernst Müller behauptet, er habe den Ludwig Ernst Polhammer bei dessen erstem Besuche eröffnet, das ausschließliche Verfügungsrecht über die Photographien stehe dem Johann Heindl zu, dieser beziehe alle Photographien, er habe ihm dieselben ausschließlich überlassen, nur Heindl könne darüber verfügen, Polhammer müsse sich daher wegen Erlangung einer Photographie an Heindl wenden. Dem gegenüber behauptet Polhammer, der Bischof habe nicht das Mindeste von einer Abmachung mit Heindl erwähnt und nichts davon gesagt, daß nur Heindl berechtigt sei, über die Photographien zu verfügen. Mit dieser Verantwortung stimmt die eidliche Aussage des Zeugen Heinrich Kamerling überein. Wird ferner berücksichtigt, daß Bischof Dr. Ernst Müller bei derselben Gelegenheit 50 Exemplare seines lithographischen Bildnisses bei Polhammer bestellte; am 9. März l. J. in die Kenntniß von der incorrecten Erlangung der Photographien bei Angerer gelangte und ungeachtet dessen die ihm wenige Tage darauf von Polhammer vorgelegten Probelithographien guthieß; seine Namensfertigung behufs Herstellung des Facsimile hergab; am 12. März l. J. die ihm gelieferten 50 lithographischen Bilder entgegennahm und dem Polhammer bezahlte, ohne denselben wegen seines Vorganges zur Rede gestellt zu haben: so ist die Annahme gerechtfertigt, daß Ludwig Ernst Polhammer, ungeachtet der ihm von Johann Heindl und Wenzel Jachelka gewordenen Mittheilungen, sich für befugt halten konnte die Nachbildung und Vervielfältigung der Photographien zu veranstalten.

Adolf Eckstein verantwortete sich dahin, daß ihm Polhammer über seinen Verkehr mit dem Bischofe nichts mitgetheilt und über die Art und Weise, wie er in den Besitz der Photographien gelangt sei, nichts geäußert habe. Er habe den Bestellschein und die Photographien, ohne letztere näher zu besichtigen, übernommen und sodann im Vertrauen auf den Bestellschein die Nachbildung der Photographien veranlaßt. Erst nach eingebrachter Klage habe er den Sachverhalt erfahren, mit Franz Würbel darüber gesprochen und die Photographien näher besichtigt, dabei allerdings wahrgenommen, daß auf denselben J. Heindl als Verleger genannt und die Bemerkung „Vervielfältigung vorbehalten" angebracht ist.

Diese Verantwortung wird von Ludwig Polhammer bestätigt. Franz Würbel hat im Laufe der Untersuchung angegeben, Adolf Eckstein habe ihm bei Uebergabe der Photographie

detaillirt erzählt, in welcher Weise die Photographien erworben wurden, auch sei damals die Sprache auf die den Cartons beigefügten Bemerkungen gekommen. Bei der Hauptverhandlung hat jedoch Zeuge Franz Würbel die Möglichkeit zugegeben, daß diese Unterredungen mit Adolf Eckstein erst dann stattfanden, als der Proceß bereits anhängig war.

Dem Gesagten zufolge ist keineswegs erwiesen, daß dem Adolf Eckstein zur Zeit der Uebernahme der Photographien und der durch ihn veranlaßten Nachbildung bekannt war, daß die Photographien unter Umständen erworben wurden, welche einer erlaubten Nachbildung und Vervielfältigung entgegenstehen und daß überhaupt Jemandem Rechte auf diese Photographien zustehen, welche die Verwendung derselben zu Nachbildungszwecken durch dritte Personen ausschließen.

Aus diesen Gründen erfolgte der Freispruch beider Angeklagten.

Bevor in der Darstellung des weiteren Verlaufes des Processes fortgefahren wird, sei bemerkt, daß der Untersuchungsrichter die Beschlagnahme der von Eckstein und Polhammer angefertigten Lithographien bewilligt und die Rathskammer über Beschwerde der beiden Beschuldigten diese Beschlagnahme bestätigt hatte, und zwar aus Gründen, welche mit den obigen Urtheilsgründen im Widerspruche stehen.

In den Gründen des Beschlagnahmeerkenntnisses der Rathskammer heißt es nämlich: „Ein photographisches Bild ist als ein artistisches Product im Sinne des §. 467 St. G. und des kais. Patentes vom 19. October 1846 anzusehen, da bei der Herstellung desselben künstlerische Auffassung und manuelle Kunstfertigkeit von maßgebendem Einflusse sind."

Gegen die mit dem oberwähnten Urtheile erfolgte Freisprechung der beiden Angeklagten brachte nun der klägerische Vertreter Dr. Porzer die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil das Gesetz in vierfacher Beziehung verletzt, beziehungsweise unrichtig angewendet worden sei:

a) Die Behauptung, es habe sich der Anfang und Inhalt jener Rechte, welche Bischof Müller dem Kläger übertragen habe, nicht feststellen lassen, sei deshalb haltlos, weil eine solche Uebertragung des Autorrechtes gar nicht nöthig war. Nach §. 1 lit. a des Schutzgesetzes werde dem Urheber gleichgehalten der Besteller eines Werkes, welcher dasselbe nach einem gegebenen Plane und auf seine Kosten ausführen läßt. Als solcher erscheine im gegebenen Falle Herr J. Heindl. Aber auch abgesehen davon, wäre schon die mündliche Erklärung des Bischofes, Heindl könne mit den Photographien machen was er wolle,

mit Rücksicht auf die Umstände, unter denen sie abgegeben wurde, vollkommen genügend.

b) Eine weitere Gesetzwidrigkeit — führt die Nichtigkeitsbeschwerde aus — liege in der Annahme, daß Photographien nicht den gesetzlichen Schutz gegen unbefugte Nachbildung und Vervielfältigung genießen.

Die Argumente, welche in dieser Beziehung geltend gemacht wurden, sind an anderer Stelle bereits erörtert worden und können daher hier übergangen werden. Nur so viel sei hervorgehoben, daß der Nichtigkeitsbeschwerde auch ein Gutachten der photographischen Gesellschaft in Wien über diese Frage beigeschlossen war, welches folgendermaßen lautet:

„1. Artistische Erzeugnisse sind solche Darstellungen, welche unter dem Gesichtspunkte des Schönen im Gegensatze zum blos Nützlichen hervorgebracht werden. Ein Bau, der nur die Befriedigung des rohen Lebensbedürfnisses anstrebt, ist ein Erzeugniß des Maurerhandwerkes; sobald die Formen des Gebäudes jedoch, unbeschadet der Nützlichkeit, dem angeborenen Schönheitstriebe des Menschen entsprechend, eine gewisse Stimmung oder einen besonderen Charakter ausdrücken sollen, dann geht das Bauhandwerk in die Baukunst über.

So ist die Photographie in ihrer niedersten Stufe ein chemisch-physikalischer Proceß, der jedoch von der Hand eines künstlerisch gebildeten Menschen zu Darstellungen benützt werden kann, die sich in ihren Resultaten von den Werken guter Maler nur durch ihre größere Naturwahrheit unterscheiden.

2. Da man stets nur die Meinung der Maler und der Kupferstecher über die der Photographie anzuweisende Stellung einholte, also die Meinung von Personen, die mit dem Wesen derselben nicht vertraut sind (wenn man auch annehmen will, daß sie unbefangen urtheilen), so hat sich die Ansicht verbreitet, als ob keine individuelle Auffassung bei der Herstellung einer photographischen Porträt- oder Landschaftsaufnahme nöthig sei, als ob sich das Ding gewissermaßen von selbst machen würde. Praktisch unterscheidet heute selbst schon der Mindergebildete zwischen einer Photographie, die handwerksmäßig hergestellt ist, wobei man dem Objectiv gewissermaßen seinen eigenen Willen läßt, und einem Bilde, wo nach festen, auch für einen Angeli oder Lenbach giltigen Kunstgesetzen das Modell so gewendet, beleuchtet und wiedergegeben wird, daß die Darstellung charakteristisch und im Ausdruck natürlich, angenehm und relativ schön erscheint.

Bei Landschaftsaufnahmen entscheidet oft die Aenderung des Standpunktes um wenige Schritte oder die Wahl der

Morgen- oder Abendbeleuchtung über die künstlerische Wirkung. Unschöne Punkte kann ein feinfühliger Photograph durch Aufstellung von Figuren und Staffagen maskiren, einen glatten Himmel durch Anbringung längst vorher aufgenommener Wolkenstudien mit dem Bilde in Harmonie bringen und so auf das Werden des Bildes einen bestimmenden Einfluß ausüben.

3. Daß die sogenannte Negativretouche ein Fertigzeichnen der Matrizen bedeutet, wobei häufig eine gewisse Kenntniß der anatomischen Formen erforderlich ist; daß man bei der Entwickelung des Bildes Weichheit oder Contraste erzielen kann; daß auch hier der Photograph nicht dem Fatum der waltenden Naturkräfte unterworfen, sondern auf sein eigenes Urtheil angewiesen ist, all' das ist für jeden mit der Technik der Photographie nicht Vertrauten nur schwierig zu erkennen, weil ein wirklich gutes Bild so selbstverständlich erscheint, als ob es ohne alle Schwierigkeiten erzeugt wäre.

Solch' gute, mit Verständniß und Auswahl aufgenommene Naturstudien und Acte werden auch sehr gern als Skizzen von den Künstlern gekauft und bei ihren Werken benützt und es tritt hier der Widerspruch auf, daß die Zeichenvorlagen für Kinder durch das artistische Gesetz geschützt sind, während die zur Inspiration der Meister dienenden Blätter als Producte minderer Handwerksleistung der Ausbeutung überlassen sein sollen.

4. Aus dem Vorangeführten ergibt sich, daß zur Herstellung einer vollkommenen Photographie eine solche Menge von Vorkenntnissen sowohl ästhetischer, als chemisch-physikalischer Natur und eine solche individuelle Mitwirkung des Photographen nothwendig ist, daß man die Herstellung einer Photographie in allen Fällen, wo es sich nicht blos um einfache Reproduction von Zeichnungen u. dergl. handelt, als eine künstlerische, das Gepräge ihres Urhebers an sich tragende Thätigkeit bezeichnen kann.

Wien, den 9. Juli 1885.

Ottomar Volkmer,
k. k. Regierungsrath, d. Z. Vorstand der Photographischen Gesellschaft.

Achilles v. Melingo,
emerit. Curator des k. k. Museums für Kunst und Industrie, derzeit Vorstandstellvertreter der Gesellschaft.

Dr. J. M. Eder,
k. k. Professor und Docent für Photographie an der technischen Hochschule.

Ludwig Schrank,
k. k. Hauptcassacontrolor, Redacteur mehrerer Fachblätter.

Victor Angerer,
Photograph.

Fr. Antoine,
k. k. Hofgartendirector.

Dr. E. Hornig,
k. k. Regierungsrath, Correspondent des k. k. österreichischen Museums für Kunst und Industrie.

C. Haag,
Chemiker und Photograph.

Prof. Fritz Luckhardt,
k. k. Hofphotograph, d. Z. Secretär der photographischen Gesellschaft.

Oskar Kramer,
k. k. österr.-ungar. und königl. bayr. Hofkunsthändler.

Jos. Löwy,
k. k. Hofphotograph.

Chem. Dr. Jos. Székely,
Photograph."

c) In Betreff des subjectiven Thatbestandes bezeichnete es die Nichtigkeitsbeschwerde als Gesetzesverletzung, daß das Landesgericht, ungeachtet es als erwiesen annahm, daß Jachelka den Polhammer auf die an den Cartons angebrachten Bemerkungen „Verlag von J. Heindl" und „Vervielfältigung vorbehalten" aufmerksam machte, dennoch das Vorgehen Polhammer's damit entschuldigen zu können glaubte, daß er in Folge der Bestellung von 50 Exemplaren Seitens des Bischofes Müller, der Uebernahme der Probelithographie durch den Letzteren, der Beisetzung seiner Namensunterschrift und der Entgegennahme der gelieferten lithographischen Bilder sich zur Anfertigung derselben befugt halten konnte. In dieser Beziehung wird der Standpunkt vertreten, daß, sobald es einmal feststeht, daß zur Zeit, als diese Acte gesetzt wurden, dem J. Heindl bereits das Autorrecht gebührte, er desselben durch was immer für Handlungen oder Unterlassungen des Bischofes Müller, welche ohne sein Wissen und seine Zustimmung erfolgten, nicht verlustig gehen konnte. Auch Polhammer durfte, nachdem er einmal von der Vorbehaltsclausel des Heindl Kenntniß hatte, ohne dessen Zustimmung keine Nachbildungen anfertigen, mochte dieselben wer immer bestellt haben; und wenn er sich darüber im Irrthume befand, so war dies ein Rechtsirrthum, der ihn nicht entschuldigt.

d) Die vierte Beschwerde betrifft den von der ersten Instanz angenommenen Mangel des subjectiven Thatbestandes bei Adolf Eckstein. Bezüglich dieses Angeklagten sei es allerdings nicht als erwiesen angenommen worden, daß er vor Einbringung der Klage von der Vorbehaltsclausel überhaupt Kenntniß gehabt habe. Ein solcher Nachweis sei aber auch durchaus nicht nothwendig und würde in den meisten Fällen sehr schwer zu erbringen sein. §. 10 des Schutzgesetzes erkläre es für genügend, wenn der Autor sich bei der Veröffentlichung das Recht der Nachbildung und Vervielfältigung vorbehalte. §. 467 St. G. spreche von Demjenigen, welcher die Nachbildung veranstaltet, oder zu deren Ausführung wissentlich mitgewirkt habe, oder mit deren Erzeugnissen wissentlich Handel treibe. Hienach könne der Nachweis, daß der Angeklagte die Vorbehaltsclausel gekannt habe, höchstens bezüglich der Mit-

schuldigen, keinesfalls aber bezüglich des unmittelbaren Thäters gefordert werden.

Zum letzterwähnten Beschwerdepunkte wurde noch weiterhin geltend gemacht, daß die Beisetzung der Vorbehaltsclausel überhaupt nicht erforderlich war, weil die Vervielfältigung ohnehin sofort vom Urheber selbst veranstaltet wurde.

Ueber die am 11. December 1885 unter Intervention des Vertreters des Nichtigkeitswerbers Dr. Porzer und des Vertheidigers Dr. Rosenfeld durchgeführte Verhandlung hat der oberste Gerichtshof nachstehendes Erkenntniß gefällt:

Die Frage, ob Photographien als artistische Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes, nämlich des kaiserlichen Patentes vom 19. October 1846, anzusehen seien und ob sie als solche auf den Schutz Anspruch machen können, hat der Cassationshof im Einklange mit wiederholten Entscheidungen und im Hinblicke auf das Gesetz bejaht. Die Nichtigkeitsbeschwerde wäre allerdings, insofern sie gegentheilige Anschauungen des ersten Gerichtes und das Urtheil aus diesen Gesichtspunkten angefochten hat, begründet.

Begründet erschien dem Cassationshofe auch die Nichtigkeitsbeschwerde in der zweiten Frage: wer eigentlich das Klagerecht in solchen Fällen habe, und er hat in Erwägung gezogen, daß Johann Heindl schon in den letzten Tagen des Februar mit dem Bischof Müller zum Photographen gegangen ist und mit seiner Zustimmung die Anfertigung der Photographie des Bischofes auf Kosten des Heindl und nach dem von Heindl gegebenen Plane besorgt habe, daß Heindl dem Photographen auch die Cartons gegeben hat, um die Photographien damit zu versehen, daß auf diesen Cartons der Name Johann Heindl gestanden sei und auch „Vervielfältigung vorbehalten". Schon von diesem Momente an hat J. Heindl das Autorrecht von der Photographie übertragen gehabt und es ist vollständig gleichgiltig, welche Verabredungen zwischen dem Bischofe und Heindl, bevor sie sich zum Photographen Angerer begaben, stattgefunden haben. In dem Momente hat der Besteller die Autorrechte der Photographien mit Zustimmung des Bischofes erhalten, in welchem er die Bestellung unter den gegebenen Verhältnissen gemacht hat.

Aber die Nichtigkeitsbeschwerde mußte dennoch zurückgewiesen werden. Denn nach Feststellungen des ersten Gerichtes muß als erwiesen angenommen werden, daß Ludwig Ernst Polhammer zwar durch Benützung der Visitkarte des Bischofes Müller zur Erlangung von Photographien bei Angerer einen Mißbrauch gemacht, daß aber Ludwig Polhammer, ungeachtet der ihm von Johann Heindl gemachten Mittheilungen

sich für befugt halten konnte, die Nachbildung und Vervielfältigung von Photographien zu veranstalten.

Der Gerichtshof hat somit mit Rücksicht auf den Umstand, daß Polhammer in den letzten Tagen des Februar, eventuell am 7. März, sich zum Bischof begab, von ihm die Ermächtigung einholte, von Photographien, welche von Angerer verfertigt wurden, sowohl zum Zwecke einer Zeichnung als auch zum Zwecke des Verkaufes Nachbildungen zu machen; daß der Bischof dem Polhammer eine Karte gegeben habe, allerdings für den Heindl, aber doch damit er sich eine Photographie verschaffen könne; daß der Bischof die Probelithographie besichtigt, daß er dieselbe billigte, daß er sogar einige Exemplare bestellte und bezahlte — aus diesen Vorgängen hat der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen, daß Polhammer sich zur Nachbildung für befugt halten konnte.

Vollständig klar ist — so geht aus der ganzen Begründung des Erkenntnißrichters hervor —, daß der Richter die Ueberzeugung geschöpft hatte, daß ein Dolus dem Polhammer nicht zur Last gelegt werden könne, daß somit der subjective Thatbestand dieses Vergehens nicht vorliege.

Was den Eckstein betrifft, so ist ihm gegenüber die Frage noch klarer, indem der Gerichtshof als erwiesen angenommen hat, daß Eckstein von Polhammer über die Art der Erlangung der Photographien nichts erfahren hat, daß er die Cartons nicht besichtigt habe und daß er im Vertrauen auf den Bestellschein die Nachbildung veranlaßt hat. Somit ist auch ausgeschlossen, daß er im Dolus sich befand, da er wußte, daß ein Anderer über diese Rechte verfügen konnte.

Aus diesen Gründen wurde, obwohl der objective Thatbestand als bestehend angenommen werden mußte, der subjective Thatbestand ausgeschlossen und aus diesen Gründen die Beschwerde abgewiesen.

2. Preßprocesse.

a) Pflichtexemplare von Photographien.

Kurze Zeit nach der Wirksamkeit des Preßgesetzes vom 17. December 1862 wurde ein Photograph wegen Nichtabgabe von gewerbemäßig in Betrieb gesetzten, durch den Angeklagten selbst angefertigten Photographien vom Bezirkspreßgerichte des ersten Bezirkes Wien der Uebertretung des §. 17 P. G., welcher bestimmt, daß von jedem einzelnen Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift der Drucker mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, von jeder anderen, nicht befreiten

Druckschrift (§. 9 P. G.) wenigstens 24 Stunden vor der Austheilung bei der Sicherheitsbehörde des Ausgabsortes und, wo ein Staatsanwalt amtirt, auch bei diesem Ein Exemplar zu hinterlegen ist, schuldig erkannt. Das Oberlandesgericht in Wien hat das erstrichterliche Urtheil mit Erkenntniß vom 5. Mai 1863, Z. 6944, bestätigt und in der Begründung ausdrücklich erklärt, daß Photographien jeder Art als Erzeugnisse der Kunst im Sinne des §. 4 P. G. zu behandeln sind. §. 4 des P. G. lautet: „Alles, was im Preßgesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht blos für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten." Dem dagegen eingebrachten Gesuche hat der Oberste Gerichtshof mit Erlaß vom 26. Mai 1863, Z. 3729, nicht stattzugeben befunden.

* * *

Einer in einem Blumengeschäfte fungirenden Verkäuferin machte ein Photograph den Antrag, den Kunden seine allegorischen Darstellungen der Horticultur und Blumistik vorzuzeigen und womöglich auch zu verkaufen.

Das tückische Schicksal fügte es, daß die Preßpolizei von dem blumigen Asyl der photographischen Kunst Kenntniß erhielt. Der Verfertiger der Photographien wurde vor dem Bezirkspreßgerichte wegen der Uebertretung des §. 9 P. G. belangt, weil auf den Photographien der Name des Photographen, sowie die Angabe des Druckortes und Verlages fehlten, und weiters wegen Nichtabgabe der Pflichtexemplare nach §. 17 des P. G.

Die dienstgefällige Blumenhändlerin hatte sich wegen Uebertretung des §. 23 des P. G. zu verantworten, weil das Feilbieten von Druckschriften außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Localitäten verboten ist.

Beide Urtheile wurden vom Oberlandesgerichte in Wien mit Erkenntniß vom 3. November 1863, Z. 17198, bestätigt und darin hervorgehoben, daß sowohl die Verantwortung der Blumenhändlerin, sie habe von ihrer Nichtberechtigung zum Verkaufe der Photographien keine Kenntniß gehabt, wie auch die Versicherung des Photographen, daß er keine Originalphotographien erzeugte, sondern nur aus der Vervielfältigung fremder Originale ein Geschäft machte, strafbefreiend nicht wirken können.

* * *

Nach §. 18 des P. G. ist von jeder zum Verkaufe bestimmten Druckschrift, welche im Inlande verlegt oder gedruckt

wird, insofern sie nicht lediglich den Bedürfnissen des commerziellen oder häuslichen Verkehres zu dienen bestimmt ist, mithin auch von Photographien, vom Verleger, subsidiär vom Drucker, an das Ministerrathspräsidium, die Hofbibliothek und die betreffende Universitäts- oder Landesbibliothek je Ein Pflichtexemplar zu überreichen, und zwar binnen längstens acht Tagen von der Ausgabe der Druckschrift an gerechnet. Die Zusendung der Pflichtexemplare genießt Portofreiheit und es ist für Druckwerke von besonders kostspieliger Ausstattung eine Vergütung von 50 Procent zu leisten oder deren Rückstellung nach gepflogener Einsicht zu bewilligen. Da photographische Prachtausgaben von Kunstschätzen, Alterthümern, Kunst- und Baudenkmalen ohne Zweifel zu den kostspieligen Werken gehören, dürften nachstehende Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes für Photographen von besonderem Interesse sein.

Die Verlagshandlung Lehmann & Wentzel ließ ein Lieferungswerk „Die Kunstdenkmale des Mittelalters in Ungarn" erscheinen, erlegte fallweise die Pflichtexemplare bei der Direction der Universitätsbibliothek in Wien und verlangte die sofortige Bezahlung der fünfzigprocentigen Vergütung des Ladenpreises nach §. 9 der Amtsinstruction zum Vollzuge des Preßgesetzes.

Die Direction erklärte in der Erwägung, daß bei derart umfangreichen und kostspieligen Unternehmungen leicht Störungen eintreten können, welche den Abschluß des Lieferungswerkes fraglich machen, die Vergütung erst nach Erscheinen und Abgabe der letzten Lieferung zu leisten, und die niederösterreichische Statthalterei entschied als letzte Instanz in diesem Sinne. Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntniß vom 3. October 1884, Z. 1624, die Entscheidung auf, weil über die Zeit der Zahlung für die Pflichtexemplare eine Norm nicht besteht, daher die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für Kaufverträge Anwendung finden, wonach beim Abgange eines anderen vereinbarten Termines der Kaufschilling sofort zu entrichten ist.

In einem ähnlichen Falle wurde die Weigerung der Universitätsbibliothek, für das nicht vollständige Pflichtexemplar eines anderen großen Werkes „Der Bauschatz" die Vergütung zu leisten, weil dasselbe nicht vollständig sei, als im Gesetze begründet erkannt, weil §. 10 der Amtsinstruction zum Preßgesetze besage, daß die Behörden und Bibliotheken nicht verpflichtet sind, solche Pflichtexemplare anzunehmen, welche an sie aus Verschulden des zur Ablieferung verpflichteten Verlegers oder Druckers in beschädigtem Zustande gelangen (auch die Unvollständigkeit ist ein schadhafter Zustand), oder deren Papierformat oder Abdruck eine mindere Beschaffenheit hat, als die zum Verkaufe bestimmten Exemplare.

Dieselbe Bibliothek erhielt von dem Werke des Wiener Gemeinderathes über die Wienflußregulirung von dem Verleger und auch von der Druckerei je Ein Pflichtexemplar, weil sich der Drucker vorsichtshalber beeilte, seiner (eventuellen) Verpflichtung nachzukommen. Nach Klarstellung des Sachverhaltes wurde der Ersatz für das zweite Exemplar oder Rückstellung desselben begehrt, welches Verlangen aber die Bibliotheksleitung ablehnte, weil sie zur Ausfolgung eines von ihr ordnungsmäßig in Empfang genommenen und inventarisirten Werkes nicht verpflichtet und dafür nicht haftbar sei, daß dem Gesetze mehr als genügt wurde. Die Statthalterei wies die hiegegen erhobene Beschwerde der Partei ab, wogegen der Verwaltungsgerichtshof die Statthaltereientscheidung aufhob, weil nach der klaren Bestimmung des Gesetzes an die im §. 18 bezeichneten Behörden und Bibliotheken nur je Ein Exemplar abzuliefern ist, daher Eines zurückzustellen kommt.

Bei dem Umstande, als die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nur nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammern endgiltig zu entscheiden hat, bleibt es immerhin bemerkenswerth, daß in so einfachen Fällen nicht schon durch ein gründliches Gutachten der Wiener Handels- und Gewerbekammer das Interesse des Verlages und Druckergewerbes von vornherein wirksam vertreten wurde.

b) Oeffentliche Ausstellung von Photographien.

Nach den §§. 6 und 23 des P. G. ist das Aufhängen, beziehungsweise Aushängen von Druckwerken, Schriften, wie Bildern an öffentlichen Orten eine Verbreitung derselben. Hieraus folgt, daß bei der öffentlichen Ausstellung schon die Verwendung eines einzigen Exemplares Verbreitung ist. Wenn es sich fragt, welche Orte im Sinne des Preßgesetzes öffentliche sind, ist auch hier an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Begriff „Oeffentlichkeit" im Preßgesetze nicht anders lauten kann, wie im allgemeinen Strafgesetze, und daß Ausnahmen hievon genau auszulegen sind.

Oeffentlich ist ein Ort, welcher dem allgemeinen Verkehre zugänglich ist. Dort, wo der Zutritt, beziehungsweise Aufenthalt, entweder nur bestimmten Personen und Personenclassen, oder beliebigen Personen, jedoch unter einer gewissen Bedingung, z. B. der Entrichtung eines Eintrittsgeldes, der Wohnungsmiethe u. s. w. gestattet wird, ist der Ort kein öffentlicher, was nicht ausschließt, daß wegen der Anwesenheit mehrerer Leute daselbst eine Handlung oder Aeußerung strafbaren Charakter erlangt.

Als öffentliche Orte bezeichnen die Preßgesetze Wege, Straßen, Plätze, und halten ihnen die zur Verbreitung von Druckwerken ihrer Bestimmung nach eingerichteten Lesecabinete, Leihbibliotheken, Volksbibliotheken u. s. w. gleich, wiewohl dieselben strenge genommen keine öffentlichen Orte sind. Praktisch ist dies von Belang, wie folgende Fälle zeigen:

Die Preßpolizei sieht sich mitunter veranlaßt, in Raritätencabineten und Schaubuden obscöne photographische Stereoskopbilder zu beanständen. Da dieselben als Preßerzeugnisse zu behandeln sind, werden regelmäßig die Geschwornen zu entscheiden haben, ob hiedurch die „öffentliche" Sittlichkeit verletzt wurde. Die Frage dürfte zu bejahen sein, denn denselben Zweck, welchen Lesecabinete und Leihbibliotheken bezüglich der Druckschriften erfüllen, realisiren Schaucabinete, Panoramen, Dioramen u. s. w. hinsichtlich der bildlichen Darstellungen. Nicht selten kann man in den Auslagen von Glas- Rahmen- und Kurzwaarenhandlungen oder bei Trödlern Photographien sehen, bei denen es sich keineswegs um die Ausstellung und den Verkauf der Bilder handelt, sondern darum, durch Einfügung einer gefälligen Photographie die Aufmerksamkeit des Publicums auf den geschmackvollen Rahmen oder eine neue Mode in der decorativen Ausstattung von Bildern zu lenken. Die Preßgerichte beurtheilen solche Fälle als Uebertretungen des §. 23 P. G., Alinea 2, welches lautet: „Das Aushängen oder Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde ist untersagt (Uebertretung: Geldstrafen von 5 bis 200 fl. und Verfall der beanständeten Druckschriften)." Ob derartige Judicate im Preßgesetze begründet sind, ist sehr fraglich. Denn zum Begriffe des Preßerzeugnisses gehört dessen Bestimmung zur schriftsprachlichen oder abbildlichen Mittheilung. Wo diese Bestimmung offenbar nicht vorhanden und durch einen gewerblichen oder industriellen Zweck geradezu ausgeschlossen ist, kann das Preßgesetz keine Anwendung finden. Es müßte selbst dem Laien auffallen, wie widersinnig es wäre, einen im Schaufenster einer Galanteriewaarenhandlung ausgestellten Fächer mit darauf abgezogenen Photographien (Photoxylographie) als Manufacturartikel zu erklären und preßgesetzlich nicht zu beanständen, wohl aber einen Fächer mit ganz denselben, jedoch eingeschalteten Photographien als Preßerzeugniß zu behandeln und dessen öffentliche Ausstellung als Preßübertretung zu verfolgen.

Ein ferneres Wesenheitsmerkmal eines Preßerzeugnisses ist darin gelegen, daß die im Wege der vervielfältigenden Technik hergestellten Exemplare zur Verbreitung bestimmt sind. Eine nicht zur Verbreitung bestimmte Schrift kann wohl eine gedruckte

Schrift, aber keine Druckschrift sein; ein nicht zur Verbreitung bestimmtes Lichtbild ist ein Photogramm, aber noch keine Photographie im preßgesetzlichen Sinne.

Es sei gestattet, dies an einem Falle zu zeigen. In einem Frisirsalon pflegte, so oft eine neue Damenfrisur Mode ward, ein weibliches Modell im modernsten Haarschmucke photographirt und das Bild ausgestellt zu werden. Abzüge wurden aus Concurrenzrücksichten nicht angefertigt und die Matrize jedesmal vernichtet. Die nach §. 23 P. G. erhobene Anklage wurde mit dem Einwande bekämpft, daß das ausgestellte Bild nur einen gewerblichen Zweck habe, daß es nicht zur Verbreitung bestimmt sei und daß nur Ein Exemplar abgezogen wurde, mithin kein vervielfältigtes Erzeugniß vorliege. Im ersten Punkte erscheint der Einwand nicht stichhältig, weil es auf den Zweck des Bildes weiter nicht ankommt, wenn nur dessen Bestimmung, betrachtet zu werden und dadurch Publicität zu erlangen, außer Zweifel steht. Gegen den zweiten Punkt war einzuwenden, daß auch ein einziges Exemplar verbreitet werden kann und daß bei dem Aushängen, Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen eine Verbreitung stattfindet, wenn auch nur Ein Exemplar Verwendung findet. Nur im dritten Punkte ist die Einwendung stichhältig, denn auch ein graphisches Erzeugniß kann als vervielfältigt nur dann gelten, wenn die Vervielfältigung nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Wird dagegen nachgewiesen, daß nur ein einziges Exemplar, z. B. behufs einer Malerstudie, für eine bestimmte Person angefertigt wurde, so fehlt ein wesentliches Merkmal des Begriffes der Druckschrift. Eine derartige Xylographie, Lithographie, Photographie könnte zwar unter das Strafgesetz, nicht aber unter das Preßgesetz fallen. Es mußte sonach ein Freispruch von der Uebertretung des §. 23 erfolgen.

* * *

Verbreitung ist das Zugänglichmachen eines Preßerzeugnisses, eine Thätigkeit, und nicht ein Erfolg. Wo diese Thätigkeit fehlt, wo das Preßerzeugniß unter Verschluß bleibt, wo die Absicht besteht, die Verbreitung desselben hintanzuhalten, wie unter Anderem bei der vertraulichen Mittheilung, ist keine Verbreitung im Sinne des Preßgesetzes vorhanden, auch dann nicht, wenn die Schrift oder das Bild ohne Zuthun oder Vorwissen seines Besitzers zur Kenntniß anderer Personen gelangt, wie folgender Fall zeigt: Bei einem Soldaten wurde dessen wegen Mangels jedweder Adjustirung bedenkliche Photographie entdeckt und gegen den Photographen die Anklage wegen Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit erhoben. Der Soldat erklärte, die fragliche Photographie sei als Malermodell aufgenommen und ihm

nach stattgehabter Benützung überlassen worden. Der Photograph bestätigte das und erklärte, er habe zu besagtem Zwecke einen einzigen Abzug hergestellt und jeden Mißbrauch mit demselben untersagt. Bei der Durchsuchung des Ateliers wurden weder Matrize noch Abzüge vorgefunden. Der Vertheidiger machte geltend, daß zum Begriffe eines Preßdelictes nothwendig die Absicht der Verbreitung des Preßerzeugnisses gehöre.

Die Herstellung einer obscönen Photographie mag unmoralisch sein, sie ist aber insolange nicht rechtswidrig, als dieselbe für die Oeffentlichkeit unzugänglich ist. Erst die verbreitete Schrift, welche zur Kenntniß genommen werden kann und soll, das veröffentlichte Bild, welches der Betrachtung preisgegeben wird, erscheint als Object rechtlicher Beurtheilung, beziehungsweise der Strafverfolgung.

Gerade bei den Preßdelicten ist die Verbreitung die eigentliche delictische Thätigkeit und der Begriff derselben um so schärfer zu fassen, als die Preßgesetze an Stelle der Begriffsbestimmung blos einzelne Arten der Verbreitung aufzählen, wobei noch der die Spruchpraxis verwirrende Umstand in Betracht kommt, daß §. 6 des österreichischen Preßgesetzes lautet: „Als Verbreitung kann nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften u. s. w. angesehen werden" — während das deutsche Reichspreßgesetz (§. 3) bestimmt: „Als Verbreitung einer Druckschrift gilt auch das Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen derselben an Orten, wo sie der Kenntnißnahme durch das Publicum zugänglich ist."

Die Geschwornen verneinten die Frage, ob durch eine verbreitete bildliche Darstellung die öffentliche Sittlichkeit verletzt wurde, weil sie in dem Umstande allein, daß mehrere Personen die beanstandete Photographie in Augenschein nahmen, eine weder dem Verfertiger noch dem Besitzer derselben zur Schuld anrechenbare Verbreitung zu erkennen vermochten.

c) Photographische Ehrenbeleidigungen.

Da bei photographischen Bildnissen das Eigenthumsrecht dem Besteller auch ohne Vertrag zukommt, kann der Photograph ohne Zustimmung des Porträteigners über Bildnisse und Matrizen nicht willkürlich verfügen. Bei der öffentlichen Ausstellung von Porträts in Schaukästen wird zwar angenommen, daß Derjenige, welcher schweigt, zustimmt; einem Begehren um Entfernung der Photographie müßte aber ohneweiters entsprochen werden. Ebenso könnte durch eine compromittirende Schaustellung, z. B. des Bildes einer ehrbaren Frau in der Bilderserie von Personen zweifelhaften Rufes, eine Ehrenbeleidigung begangen werden. Aus der Casuistik des Preßgesetzes ließen

sich zahlreiche Fälle anführen, von denen Einer schon wegen seines drolligen Verlaufes bemerkenswerth ist.

Knop in Berlin, der glückliche Erfinder eines wunderwirkenden Enthaarungsmittels, wollte die Leistungsfähigkeit seiner Tinctur bildlich vorführen und wandte sich deshalb an den Photographen Zeidler um Vorlegung von Damenporträts zu Reclamezwecken. Zeidler brachte ungefähr neun Frauenphotographien zum Vorschein und versicherte, daß er berechtigt sei, dieselben öffentlich auszustellen. Knop suchte zwei Bildnisse aus, das einer Brünette und einer Blondine. Von Ersterer ließ er zweierlei Aufnahmen herstellten, ein Bild mit einem Schnurrbärtchen und buschigen Augenbrauen, und ein anderes in zarten, weichen, verschwommenen Conturen nach dem Mezzotintoverfahren, dieser bekannten amerikanischen Schmeichelmethode. Die Bilder trugen die Ueberschrift: „Vor und nach dem Enthaarungsprocesse."

Noch ärger war das Bild der Blondine verunzirt, denn dieses zeigte nur ein halbes Schnurbärtchen auf der Oberlippe, während es schien, daß die andere Hälfte dem Enthaarungsmittel zum Opfer gefallen war.

Als sich Fräulein Elise R., die brünette Dame, in dieser Weise an vielen Orten ausgestellt fand, war sie um so entrüsteter, als sie dem Zeidler, mit welchem sie wegen ihrer Photographien in Differenzen gerathen war, ausdrücklich verboten hatte, ihre Bilder öffentlich auszustellen.

Und nun sollte sie gar einem Haarkünstler als Reclame dienen und noch dazu so, daß ihr niedliches Gesichtchen auf dem einen Bilde einer Amazone, und auf dem anderen einer Somnambule glich. Der Staatsanwalt war so einsichtsvoll, der Klägerin seinen Schutz angedeihen zu lassen und gegen Zeidler und Knop die Anklage wegen öffentlicher Beleidigung zu vertreten. Der Photograph wies darauf hin, daß ein Geschäftsfreund als Inhaber eines Privilegiums auf ein Bartwuchsmittel wiederholt die Bildnisse junger Männer, deren Milchgesichter durch die Wundertinctur in Löwenphysiognomien verwandelt waren, öffentlich ausstellte und dafür großen Dank geerntet habe. Allein das Schöffengericht ließ dieses argumentum a contrario nicht gelten und verurtheilte den Angeklagten Zeidler zu einer Geldstrafe von hundert Mark, indem es annahm, daß demselben bewußt sein mußte, eine Dame werde durch einen ihr angedichteten Schnurrbart dem öffentlichen Spotte ausgesetzt. Der Angeklagte Knop dagegen wurde freigesprochen, da er nicht wissen konnte, daß sich der Mitangeklagte eines Mißbrauches schuldig gemacht habe.

* * *

Ein französischer Maler bezeichnete die photographischen Ateliers als die Markthallen der Eitelkeit. Nicht mit Unrecht. Die Photographen sollen die Bildnisse normaler, körperlich und geistig tadelloser Menschen liefern, wenn auch die Modelle noch so fehlerhaft sind. Aus der Camera obscura wollen Schiefgewachsene gerade, Beleibte schlank, Hagere wohlgenährt, Häßliche schön und einschmeichelnd hervorgehen. Das ist keine leichte Sache. Um diesen Wünschen einigermaßen zu entsprechen, muß der Photograph auf Bildform, Stellung, Profil, Beleuchtung, Staffage die äußerste Sorgfalt verwenden. Diese Individualisirung erheischt mindestens künstlerische Routine, womit noch nicht gesagt sein soll, daß hierin allein schon das entscheidende Kunstmerkmal gelegen sei. Der Malerkunst weit näher kommen schon jene Dispositionen des Photographen, welche sich auf das Naturell und die psychischen Eigenschaften des Modelles beziehen.

Es ist etwas Wahres daran, wenn Talbot, ein Hauptbegründer der Photographie, meint, ein schlechter Psychologe könne nie ein guter Photograph werden. Man muß die Eigenthümlichkeiten des Modelles in wenigen Augenblicken erfaßt haben, man muß es in einen Zustand der Ruhe und Natürlichkeit versetzen, man muß ihm überdies die Meinung benehmen, die Kunst guter Schauspieler, in Stellung und Mimik sofort das Richtige zu treffen, sei Gemeingut aller Leute, die sich photographiren lassen.

Der Photograph soll ferner das erreichen, was sonst nur durch strenge Schulung möglich ist: sein Publicum fügsam und willfährig zu erhalten, dessen Vertrauen in die technische und künstlerische Leistungsfähigkeit der Photographie zu erwecken und sich selbst eine gewisse Autorität zu verschaffen, kurz — er muß die Kunst des Umganges mit Menschen besitzen.

Diese Winke sind nicht etwa einem Katechismus der Lichtschreibekunst, sondern dem Actenmateriale eines Processes entnommen, welchen ein Stiftsfräulein gegen den Inhaber eines bestrenommirten Ateliers wegen Ehrenbeleidigung anstrengte. Der Beschuldigte hatte nämlich gegen die Dame eine Civilrechtsklage auf Zahlung der von ihr bestellten Cabinetphotographien angestrengt, in welcher er geltend machte, daß bei der Beschaffenheit des Modelles unmöglich ein angenehmes Porträt zu erzielen war. In der Einrede hieß es unter Anderem: Die meisten Blondinen fallen nicht zur Zufriedenheit aus, denn ihre Vorzüge liegen zumeist in der Farbe, dem Incarnat; diese gehen im Bilde verloren, während die Unregelmäßigkeiten der Körperbildung zurückbleiben. Das fragliche Modell besitze deren nicht wenige — spitze Nase, schiefen Mund, dünnen Hals, welcher durch die hochgesteckte Frisur noch länger erscheine, hohe Stirne,

und zudem große, magere Hände, an denen die Schönheit vieler Bilder scheitert.

Ueberdies sei das Naturell der Klägerin ein unbesiegliches Hinderniß eines guten Porträtes. Eigensinnige Personen, die Alles besser verstehen wollen, denen während der Sitzung noch Dies und Jenes einfällt, die im Augenblicke, wo die Platte kommt und die Exposition beginnen soll, noch Hunderte von Bemerkungen anbringen und nicht selten auch noch Begleitung mitbringen, die sich in's Mittel legt, erschweren die Arbeit des Photographen so sehr, daß ein gelungenes Bild selten zu erzielen ist.

Die Klägerin erblickte in dieser Darstellung eine Ehrenbeleidigung, begangen durch in einem öffentlichen Schriftstücke vorgebrachte Schmähungen und Verspottungen. Der Geklagte erklärte, es sei ihm nur um eine sachliche Darstellung zu thun gewesen, deren Richtigkeit jeder Photograph bestätigen könne und legte eine Erklärung der Societät für vervielfältigende Künste vor, welche die zurückgewiesenen Bilder in technischer Beziehung als schön und tadellos bezeichnet, die Schlußfolgerungen über das Modell jedoch dem Gerichte überließ.

Das Urtheil der Schöffen lautete auf Abweisung der Klage, weil nicht anzunehmen war, daß der Geklagte die Absicht hatte, die Klägerin zu beleidigen, vielmehr nur sein Begehren auf Uebernahme und Bezahlung der von ihm angefertigten Photographien begründen wollte und weil er glaubbar gemacht habe, daß es nicht Schuld des Photographen sei, wenn von manchen Personen minder gute und gefällige Bilder geliefert werden.

d) Photographische Phantasiebilder.

Die Kunsthändler, resp. Photographen, Gebrüder Albert in Berlin hatten ein photographisches Bildchen in Verkehr gebracht, welches den deutschen Kaiser, seinen ältesten Urenkel auf dem Schoße haltend, darstellt. Das sauber ausgeführte Bild fand sowohl wegen der pietätvollen Idee, wie auch wegen der gelungenen Gruppirung zahlreiche Abnehmer.

Ein Polizeibeamter, welcher diese Photographie in dem Laden der Photographen kaufte, hatte in Erfahrung gebracht, daß sie keine Originalaufnahme sei, sondern in der Weise künstlich zusammengestellt wurde, daß der angebliche Urenkel des Kaisers von dem Töchterchen des Photographen dargestellt wurde. Die Kunst der Retouche hatte die Aehnlichkeit bewirkt. Auch das Bild des Kaisers war von einer älteren Photographie abgenommen und das Gruppenbild durch sinnreiche Benützung zweier Photographien hergestellt worden.

Der Käufer erklärte in seiner Anzeige an die Staatsanwaltschaft, er sei durch eine auf Täuschung des Publicums berechnete Speculation in Irrthum geführt und geschädigt worden, denn er habe gleich allen anderen Abnehmern geglaubt, ein Bild zu erwerben, zu welchem der Kaiser und der junge Prinz selbst gesessen hatten, und nur aus diesem Grunde die Photographie gekauft, während er auf ein Phantasiebild des Photographen keinen Werth gelegt hätte.

Auf die von der Staatsbehörde vor dem Schöffengerichte erhobene Anklage wegen betrügerischen Vorgehens gaben die Angeklagten zu, daß die Posen zu jenem photographischen Bilde von fremden Personen geliefert, die Köpfe aber aus einer Reihe von Bildern zusammengestellt und für diese neue photographische Reproduction mittelst der Retouche bearbeitet worden seien. Die Vertheidigung führte aus, daß eine solche Herstellungsart photographischer Verlagsartikel gang und gäbe sei und ein Betrug damit keineswegs beabsichtigt werde. Wenn auch in überwiegendem Maße die Einzelphotographien von Mitgliedern der Herrscherfamilie sich als directe, persönliche Aufnahme darstellen, so sei dies doch bei Gruppenbildern zumeist nicht der Fall; vielmehr pflegen diese in der Weise hergestellt zu werden, daß die betreffenden Photographen sogenannte Posen gruppiren und die Köpfe der darzustellenden Personen von anderen Bildern abphotographiren und zweckentsprechend retouchiren. Es sei gar kein Geheimniß, daß ein Berliner Schutzmann die Pose für manches Bismarck-Bild gegeben, und zahlreiche Gruppenbilder der kaiserlichen Familie zeigen schon auf den ersten Blick, daß sie nicht Aufnahmen „nach der Natur" sein können. Die Verkäufer derartiger Bilder könnten nicht annehmen, daß das Publicum gerade Werth darauf lege, nur solche Bilder zu erhalten, zu denen die Mitglieder der Kaiserfamilie in Person gesessen; man müsse vielmehr annehmen, daß für sie nur das Motiv maßgebend ist, ein Gruppenbild zu erhalten, das bei hübscher Gruppirung auch die Züge der hohen Herrschaften möglichst naturgetreu wiedergibt. Der Vertheidiger beantragte die Vorladung mehrerer gerichtlicher Sachverständiger und Photographen, welche bekunden sollen, daß die von den Angeklagten geübte Manipulation eine ganz alltägliche sei, und der Gerichtshof beschloß, diesem Antrage stattzugeben.

Daß noch nicht jeder Geschäftsvortheil, von dem schon ein altes Sprichwort sagt, er treibe das Handwerk, die Merkmale des Betruges, das ist ein arglistiges Handeln, das Hervorrufen oder Bestärken eines Irrthumes und die Absicht, Schaden zuzufügen, in sich begreift, ist nicht in Abrede zu stellen. Aber die Grenze zwischen straflofer und strafbarer Speculation war

zu Zeiten eine sehr verschiedene und ist um so schwieriger festzustellen, je mannigfacher die Mittel des Schaffens und Erwerbens geworden sind. Im Bereiche der graphischen Künste dürfte als Grundsatz gelten, daß dort, wo eine Productionsweise, ein Verfahren, eine Manipulation in die Praxis eingeführt ist, wo die Relation zwischen Werth und Preis so unverhältnißmäßig erscheint, daß das Publicum weiß, oder doch wissen kann, es werde keine Originalien, sondern nur Imitationen, keine echten Gegenstände, sondern Surrogate erhalten — von Betrug noch nicht die Rede sein kann. Auch genügt es nicht, daß Jemand enttäuscht wurde, sondern er muß einen vermögensrechtlichen Schaden erlitten haben.

Nun ist es aber richtig, daß Reproductionen von einzelnen Bildern zum Zwecke der Anfertigung von Gruppenbildern vorkommen, ebenso wie Detailreproductionen aus Gruppenbildern behufs Anfertigung von Einzelporträts. Nicht selten wird es gewünscht, daß aus einer Gruppe eine Person als Brustbild herauscopirt wird, oder daß mehrere Porträts in ein Gesammtbild vereinigt werden. Solche Operationen können unter Umständen den Scharfsinn des Photographen auf eine harte Probe stellen; sie müssen nach verschiedenen schwierigen Methoden mittelst eines sogenannten chemischen Hintergrundes, der Schablone, Pausirung u. dergl., durchgeführt werden. Man dürfte daher kaum behaupten können, daß partielle Reproductionen, sei es nun aus Gruppenbildern oder zum Zwecke der Anfertigung von solchen, eine durch listige Handlungen bewerkstelligte Irreführung seien, wenn nicht ausdrücklich die Originalphotographie verlangt oder versprochen worden ist. Das Anstößige in dem vorliegenden Falle besteht darin, daß ein Bild des jugendlichen Prinzen von Hohenzollern überhaupt nicht vorlag und das Kind des Photographen als Modell benützt wurde. Wenn ein Photograph das Bild einer ganz anderen Person benützt, um es mittelst der Retouche jener Person ähnlich zu machen, deren Originalphotographie im Handel ausgeboten wird, setzt er sich allerdings der Gefahr aus, daß seine Handlung als eine solche beurtheilt wird, auf welche die gesetzlichen Merkmale des Betruges passen.

* * *

Wie erfolgreich sich selbst die Bekleidungskunst der Photographie bedient, ist aus einem Bilde zu ersehen, das uns in den vornehmen Schneiderateliers und in den Schaufenstern großer Confectionäre für Herrenanzüge frappirt. Dieses Tableau ist ein Kunstwerk des durch Meisterleistungen im Fache der Illustrationen bekannten John Williamson und herausgegeben von

der Zeitschrift „The Tailor and Cutter" mit Benützung der besten und neuesten Photographien. Wir sehen in einer Reihe den König von Italien, den König der Belgier, den Prinzen von Wales, an seinem Arme die Königin von England, den Kaiser von Rußland, den Kronprinzen des Deutschen Reiches und den Kaiser von Oesterreich. Bescheiden erklärt das beigegebene Textheft, daß es nicht Aufgabe von „The Tailor" sei und daß er auch nicht den Raum habe, zu jeder der Figuren eine Biographie zu geben, da ihre Röcke und Beinkleider und deren Façon Hauptsache seien.

Wir bewundern denn auch an dem König von Italien seinen enganschließenden Chesterfild mit Astrachankragen und Aufschlägen, an dem König von Belgien die Specialität eines Congopaletots, an der Princeß of Wales das so beliebte militärische Patroljaquet mit Astrachanbesatz und Verschnürung, an dem Kaiser von Rußland einen kostbaren Zobelpelz, an dem Kaiser von Oesterreich den für eine ausnehmend schlanke Figur berechneten Gehrocküberzieher in Taille geschnitten. Die ganze Porträtgallerie ist, wie es ausdrücklich heißt, nach den besten Photographien zusammengestellt, und doch wird Niemand vermuthen, daß die Allerhöchsten Personen in Wirklichkeit die Modelle für dieses so geschickt ausgeführte Saisonmodetableau abgegeben hätten, weshalb von einer beabsichtigten Irreführung des Publicums wohl nicht die Rede sein kann.

Schlußbetrachtung.

Am Ausgange unseres Jahrhundertes, dem man nachrühmt, daß seine größten Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiete zu suchen seien, indem es den Dampf in Fesseln geschlagen, aus dem Blitz einen Weltboten und aus der Sonne den Bilderspiegel des Kosmos gemacht hat, können sich Gesetzgebung und Rechtswissenschaft der Aufgabe nicht entziehen, in neugeschaffene ökonomische Verhältnisse Regel und Ordnung zu bringen.

Dieses Bestreben muß von der Ueberzeugung ausgehen, daß es sich dabei nur um allgemeine und einfache Grundsätze handeln kann. Jede Tendenz, sei sie nun eine politische, eine ökonomische, eine künstlerische, verwirrt das Recht, statt es zu klären.

Es ist nicht Sache der Gesetzgebung, ästhetische Begriffe aufzustellen oder zu vertiefen; zu bestimmen, was Kunst sei und was nicht, sondern Normen zu geben, nach welchen im Zusammenleben der Menschen die aus geistigen, sittlichen und wirthschaftlichen Bestrebungen hergeleiteten Interessen Schutz gegen Beeinträchtigung erfahren.

So ist es gewiß ein richtiger Satz, daß der Staat verpflichtet sei, Vorsorge zu treffen, daß sich jeder seiner Angehörigen vermöge seiner Thätigkeit seinen Unterhalt verschaffen kann und Jeden davor zu sichern, daß nicht Andere die Früchte seiner Arbeit an sich reißen.

Körperliche wie geistige Arbeit lassen sich nicht nach abstracten Kategorien scheiden, vielmehr findet ein allmähliges Aufsteigen der im Können und Schaffen sich bethätigenden Geisteskraft statt. Den Abschluß der sich fortschreitend veredelnden Arbeit bildet die rein geistige, schriftstellerische wie künstlerische, die sich des Stoffes nur bedient, um an ihm einen Träger für ihr Mittheilen zu haben. Hierin liegt das juristische Merkmal des literarischen oder artistischen Erzeugnisses. Ob eine derartige Thätigkeit auf wissenschaftliche Erkenntniß, auf den Drang zu schöpferischem Gestalten, auf die Mittheilung der individuellen Conception als wahren und letzten Grund zurückzuführen sei, ist eine Frage, die sich nicht mehr als Rechtsproblem darstellt.

Rechtlich handelt es sich nur darum, ob denn der Staat, indem er jede Erwerbskraft als schutzbedürftig und schutzberechtigt ansieht, nur zu Ungunsten der vorwiegend geistigen eine Ausnahme machen und die Gleichheit des Rechtes zum Nachtheile des Schriftstellers oder Künstlers beschränken darf.

Das Rechtsgefühl sträubt sich dagegen, daß gerade aus dem Werthe der Geistesarbeit für die Allgemeinheit ein Vorwand hergeleitet werden soll, um die Urheber literarisch-artistischer Werke und deren Erben zu verkürzen, während doch Manches eher für eine bevorzugte Stellung der geistigen Arbeiten spricht: das bedeutende Anlagecapital an Vorbereitung, Mühe, Fleiß und Bildungskosten; die Selbständigkeit des Schaffens ohne fremde Hilfe; der rasche Verbrauch an Lebenskraft, nicht selten auch die Uneigennützigkeit und Opferwilligkeit im Dienste der besseren Erkenntniß.

Man wird den Laien nie überzeugen können, warum gerade der Schriftsteller oder Künstler dadurch, daß er seine Werke bekannt macht, der Vortheile verlustig gehen soll, die sich an das Product als ein Erwerbsmittel knüpfen können, daß er nicht kraft des Rechtes der Arbeit, sondern nur in Folge eines aus Billigkeit gewährten Privilegs geschützt werden soll. Es ist nicht folgerichtig, zu sagen, daß Erwerb und Eigenthum zwar dort gesichert werden müssen, wo ein Zusammenwirken von menschlicher Arbeit und Naturkraft stattgefunden hat, aber nicht da, wo an dem Erzeugnisse das Walten der Natur nur untergeordneten Antheil hat und der schaffende Geist die Hauptarbeit thut. Noch minder folgerichtig wäre es jedoch zu behaupten, die Photographie sei Naturselbstdruck, die Natur schaffe das

Werk unter Anleitung des Photographen, dessen geistige Einwirkung nur geringfügig sei — und gerade deshalb wieder den photographischen Erzeugnissen den Schutz des Gesetzes zu verweigern.

Denn daß ihr Schutz nach der bestehenden Gesetzgebung der Reichsrathsländer mindestens ein unsicherer ist, dürfte nach den mitgetheilten Entscheidungen der Spruchpraxis nicht bestreitbar sein.

Rechtlich beurtheilt sind die Photographien geistige Erzeugnisse, und zwar Erzeugnisse der Kunst, und als solche Objecte des geistigen Eigenthumes. Ist nämlich der Werth eines Erzeugnisses durch den Stoff wesentlich bedingt, so ist dasselbe Gegenstand des sachlichen Eigenthumes; wird aber der Werth hauptsächlich durch die geistige Einwirkung geschaffen, so ist das geistige Eigenthum der Gegenstand rechtlicher Beurtheilung. Daher muß, selbst innerhalb der gewerblichen Leistungen, das Geschick, der Geschmack, die Façon bezahlt werden.

Das auf der geistigen Hervorbringung beruhende Eigenthum haftet wesentlich an der Form, in welcher der Gedanke, die Idee zum Ausdrucke gebracht wird. Gedanken wie Vorstellungen werden lediglich dadurch mittheilbar, daß sie zu sinnlicher Wahrnehmbarkeit gebracht werden, indem sie verkörpert erscheinen. Irgend eine körperliche, sinnenfällige Vermittelung ist unerläßliche Bedingung für die Mittheilung von Gedanken und Vorstellungen. Um auf die Außenwelt zu wirken, muß die geistige Thätigkeit gleichsam aus sich heraustreten, sich gegenständlich machen, eine Form annehmen. Durch sie bekommt die geistige Thätigkeit sowohl Erkennbarkeit für Andere, wie überhaupt ein besonderes Dasein. Dies genügt für den Rechtsschutz, während das Urtheil über Maß und Art der geistigen Thätigkeit dem Kunstrichter überlassen sein mag.

Man hat die Photographie mit dem Auswendiglernen verglichen und bemerkt, daß hier wie dort kein wahrhaftes innerliches Zueigenmachen, kein Durchdringen des Werkes mit dem eigenen Geiste stattfindet. Der Vergleich würde zutreffen, wenn der Photograph nur Copist wäre. Daß dies nicht der Fall ist, beweist die hochentwickelte photographische Technik. Auch im Lichtbilde tritt eine bestimmte Intention des Urhebers zu Tage; auch die Lichtbilder und photomechanischen Druckverfahren sind geistige Producte, mehr oder minder eigenartige Erzeugnisse vermöge einer Kraft, welche kein anderer Mensch ganz ebenso wie ihr Urheber besitzt.

Daher lassen selbst die Porträte einer und derselben Person bedeutende Unterschiede bezüglich ihrer Güte erkennen; daher sind die Operationen, Methoden und Resultate der Photographie

je nach der Erfindungsgabe, der Gewandtheit und Fertigkeit des Erzeugers, besonders bei den Druckprocessen, nichts weniger als gleichförmig, allgemein bekannt und allgemein zugänglich.

Wir verweisen diesfalls auf einen ausführlichen Bericht, welchen der britische Artillerieofficier J. Waterhouse über die angewandte Photographie und deren Zukunft seiner Regierung erstattete und darin seine Beobachtungen über die photomechanischen Druckprocesse der bekanntesten Forscher: Niepce de St. Victor, Durand, Garnier, Plaint, Baldus, Drivet und Anderer, mittheilte.

Von dem gewonnenen Standpunkte aus darf sonach behauptet werden, daß monopolistische Schutzmaßregeln auf dem Verwaltungsgebiete der Photographie wenig nützen, daß sie vielmehr die gesetzliche Anerkennung des geistigen Eigenthumsrechtes an ihren Erzeugnissen gleich den alten graphischen Künsten zu verlangen befugt und berufen ist, letzteres umsomehr, als die Geschichte der Photographie hiezu den Fingerzeig gibt. In Armuth und Dürftigkeit beendete der geniale Erfinder der Photographie Josef Nicephore Niepce sein prüfungsreiches Leben. In Geldsachen höchst unpraktisch, auf die Durchführung seiner Idee weit mehr als auf seinen Vortheil bedacht, fand er 1830 einen Mitarbeiter in der Person des Malers Daguerre, welcher seine undankbare Kunst mit dem dankbareren Posten eines Panoramen-Installateurs vertauscht hatte. Allein aus dem Mitarbeiter wurde alsbald ein Mitbegründer, welcher den meisten Gewinn zog und der neuen Erfindung seinen Namen gab. Als Niepce drei Jahre später starb, setzte sein Sohn das Geschäft mit Daguerre fort, aber nicht mit mehr Erfolg, als sein Vater. Er ging zu Grunde und verarmte derart, daß seine Mutter in das Armenhaus zu Chalons wandern und dort verkümmern mußte, während Andere, welche die schutzlose Erfindung ausbeuteten, zu Vermögen gelangten.

Nicht besser erging es dem Neffen des Erfinders der Photographie, dem als photographischen Forscher und Schriftsteller gleich ausgezeichneten Niepce de Saint Victor, Inspector des Louvre, welcher sein kleines Habe den Fortschritten der Photographie opferte. Von seinen zahlreichen Arbeiten seien nur die Untersuchungen über die Fixirung der natürlichen Farben, seine Abhandlung über den heliographischen Stich in Stahl und Eisen, seine Denkschriften über die Fortdauer der Lichtwirkung, die Heliogravüre, besonders aber die Herstellung der ersten Negative auf Glas erwähnt, eine Erfindung, welche in der Photographie eine neue Aera eröffnete und die Anwendung des Collodiums vorbereitete. Diese Erfindung hätte für ihren Urheber eine Quelle reichlichen Einkommens

sein können, wenn er nicht in edler Uneigennützigkeit für die Kunst sein Verfahren preisgegeben hätte, hoffend auf die Großmuth der französischen Regierung. Diese Erwartung war eine trügerische, denn aller Mittel baar, seine Familie in größter Armuth hinterlassend, ist auch Niepce de Saint Victor gestorben, der durch seine Erfindungen Millionen in Umsatz und Verdienst gesetzt hat. Die öffentliche Mildthätigkeit mußte auch hier einigermaßen gutmachen, was die Gesetzgebung verabsäumt hatte.

Auch diese Erinnerung ist darnach angethan, die Photographen Oesterreichs zu veranlassen, ihre Rechte kräftig zu wahren, damit mit dem eingerissenen Unfug der freibeuterischen Nachbildung von Photographien ohne Gefahr einer Strafe durch ein klares Gesetz begegnet werde. Das Ansuchen, daß eine Novelle über den Schutz der photographischen Erzeugnisse zum kaiserlichen Patente vom 19. October 1846 erlassen werde, ist schon mit Rücksicht auf die ungarische Gesetzgebung gar nicht mehr zu umgehen. Die Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses mit der östlichen Reichshälfte böte hiezu den geeignetsten Anlaß. Ist einmal auf der Bahn der Reformen ein Schritt vorwärts gemacht, so wäre es immerhin möglich, das kaiserliche Patent vom 19. October 1846 selbst, welches, vor mehr als einem Menschenalter entstanden, in manchen Punkten von den technischen Fortschritten der Gegenwart überholt wurde, den Bedürfnissen der Neuzeit entsprechend umzugestalten.

Aber nicht nur zur praktischen Rechtsfortbildung einer wichtigen Materie möchte diese Abhandlung im bescheidenen Maße das Ihrige beigetragen haben, sondern auch zur Befestigung des Eigenthumsbegriffes im öffentlichen Rechte. Denn schon Johann Gottlieb Fichte, einer der Vorkämpfer des deutschen Geistes in der Jurisprudenz, hat in seinen Vorlesungen über Naturrecht behauptet, daß das Gesetz zwar das Eigenthum organisiren und schützen, aber nicht das Eigenthumsrecht schaffen könne, welches auf weit festerer Grundlage ruhen muß.

Der naturgemäße Begriff des Eigenthumes ist durch die uneingeschränkte und uneinschränkbare Verfügungsmöglichkeit über eine Sache keineswegs erschöpfend definirt.

Diese einem Subjecte zustehende vollkommene Herrschaft über eine Sache bildet im öffentlichen Rechte nicht einmal die Regel. Denn der deutschen Rechtsanschauung, von welcher das öffentliche Recht tiefer durchdrungen wurde wie das private, war die Oberherrlichkeit der Obrigkeit an bestimmtem Privatgut, z. B. an Wald, Gewässern, Deichen, Wegen, so geläufig, daß sich daraus der Begriff des Obereigenthumes entwickelte.

Dieses schirmherrliche Verhältniß wurde auch auf Kunst und Wissenschaft übertragen und die Personen in ihrem Wissen, Können und geistigen Vermögen geschützt, so zwar, daß sich die anfänglichen Singularrechte zu einem allgemeinen Schutzrechte erweitert haben.

Den directen Gegensatz hiezu bildete jene Fiction eines geistigen Nationaleigenthumes, wonach das Volk alle Ideen hervorbringt, und seine Denker und Erfinder nur die Verwalter des nationalen Bildungsschatzes wären.

Es ist erwähnenswerth, daß diese dem Nationalitätsprincipe offenbar verwandte Kunsttheorie in einer italienischen Abhandlung von Dr. V. Pappafava „Ueber den juristischen Charakter und die historische Entwickelung des Urheberrechtes an Werken der Literatur und Kunst, Pola 1885" eine mit unserer Anschauung übereinstimmende Beurtheilung erfahren hat, wie aus folgenden Sätzen hervorgeht: Das Eigenthumsrecht an Werken der Literatur und Kunst ist neu nur in Rücksicht auf seine Anerkennung, keineswegs aber ein neugeschaffenes Recht, vielmehr im geistigen Wesen des Menschen begründet.

Das Eigenthum hat seine Grundlage in der Arbeit und jeder Producent besitzt das Recht, von Denen, welchen seine Producte zu Gute kommen, einen Ersatz zu verlangen. Das gilt auch von Schrift- und Bildwerken, bei denen die productive Thätigkeit weit weniger von Glücksfällen, Speculation, Capital, fremder Beihilfe u. dergl. abhängig ist, wie bei der Erzeugung materieller Güter.

Das Recht des Autors an den Ergebnissen seiner geistigen Bemühungen ist ein natürliches Recht und als solches den dasselbe anerkennenden Gesetzen präexistent. Es ist kein Privilegium, sondern eine gerechte Abwehr gegen sträfliche Eigenmacht und Habgier. Die Gesetze haben nur anerkannt, was Moral und Volksbewußtsein von jeher forderten.

Was der Autor in das Eigenthum Anderer überträgt, ist nicht sowohl der Inbegriff seiner geistigen Arbeit, als vielmehr die stoffliche Fixirung derselben, das materielle Substrat, auf welchem seine geistige Arbeit zur Erscheinung gelangt, nicht aber diese letztere selbst, wofern es nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Wer ein Buch kauft, hat damit noch nicht die Autorschaft erworben; wer ein Gemälde ersteht, noch nicht die zu seiner Herstellung erforderlich gewesenen Studien, Skizzen u. s. w. Das wollte Michelangelo andeuten, als er die denkwürdigen Worte niederschrieb: er arbeite mit dem Gehirn, nicht blos mit den Händen.

Aesthetiker haben neuestens wieder geltend gemacht, Niemand dürfe ein Monopol an Geisteswerken besitzen, nicht

einmal ihr Autor. Niemand dürfe die geistigen Bildungsmittel der Gesellschaft vorenthalten, oder ihr auch nur deren Be-Benützung erschweren. Derartige Betrachtungen mögen den Poeten und Künstlern erlaubt sein; mit der Judicatur haben sie nichts zu schaffen. Die Rechtsprechung hat stets das ganze zu regelnde Gebiet zu überblicken und die Tendenz im Rechte weit von sich abzuweisen.

In Gesetzgebung und Rechtswissenschaft haben die ökonomischen Preisgesetze für die literarisch-artistischen Erzeugnisse ebenso zu gelten wie für alle übrigen Waaren. „Jede Kunst ist todt, welche vom Stoffe ihr Heil sucht" schreibt der Altmeister der deutschen Kunstgeschichte. — „Selbst die meisterlichste Darstellung hört auf Kunst zu sein, wenn ihr ein schlechtes Princip zu Grunde liegt" lehrt der Moralist. Soll der Richter zu derartigen Sentenzen Stellung nehmen? Gewiß nicht. Seine Criterien können nur formale sein, denn das bürgerliche Gesetz will weder die Literatur noch die Kunst schützen, sondern die zur Herstellung ihrer Erzeugnisse aufgewendete Arbeit, den Entwurf und Plan der Arbeit, die Composition und Disposition, die Beherrschung und Gruppirung des Gegenstandes, kurz das individuelle Gepräge der Arbeitsleistung; denn wenn auch Zwei oder Mehrere dasselbe thun, so ist es doch nicht dasselbe. Auch der geistige Arbeiter realisirt den Geist, den Geschmack, die Anforderungen der Zeit und der Zeitgenossen; es gibt im Grunde genommen weder alte noch neue Stoffe, denn jeder Stoff ist neu, welchen ein Neuer bearbeitet. Das Gesetz kann — der Richter soll den Begriff der Kunst nicht definiren; ja man muß noch weiter gehen und behaupten, nicht einmal der Fachmann, der Sachverständige, wofern es sich um Nachdrucks- oder Nachbildungsprocesse handelt. Denn entweder wird der buchstäbliche Nachdruck, die mechanische Nachbildung behauptet, oder aber die paraphrasirte und maskirte Ausbeutung durch Entlehnung des Planes, durch Combinirung mehrerer benützter Werke, Bilder u. s. w. Im ersten Falle wird sich der Richter selbst durch Vergleichung der Vorlagen alsbald seine Ueberzeugung bilden können; im letzteren Falle, welcher der moralisch verwerflichere, weil arglistigere ist, wird allerdings ein fachmännisches Gutachten zuweilen nothwendig sein. Allein dasselbe hat sich keineswegs über den Kunstcharakter der einzelnen Arten von Schriftwerken und bildlichen Darstellungen zu äußern, sondern über die Frage, ob eine Ausbeutung fremder Arbeit durch unbefugte Aneignung derselben stattgefunden hat, oder ob eine rechtswidrige Benützung fremder Geisteserzeugnisse nach der in den Fach- und Berufskreisen maßgebenden Ansicht nicht vorliegt.

Die Voraussetzungen des Eigenthumes, begründet durch Arbeit, sind, wie die ökonomische Formel richtig andeutet, von altersher Kraft und Stoff gewesen.

Das ursprünglichste Eigenthum des Menschen ist dasjenige, welches er durch eigene Kraft erwirbt, durch ernste, pflichtgemäße, ausdauernde Arbeit. Daher die Vorstellung, daß dieses Eigenthum besonders heilig, und daß die Entziehung des verdienten Liedlohnes ein himmelschreiendes Unrecht sei. Daher auch die volksthümliche Forderung, die menschliche Kraft müsse nicht nur vor Ausbeutung geschützt, sondern auch vor dem allzufrühen Verbrauche, welchem die geistige Kraft so leicht anheimfällt, bewahrt werden.

Davon ist das Mäcenatenthum, die Magnanimität, der werkthätige Ausdruck und die Theorie, daß es kein geistiges Eigenthum gäbe, weil sich aus Empfangen und Geben der Kreislauf des Lebens gestaltet, das gerade Widerspiel.

Der geistige Stoff hingegen, den der Schriftsteller oder Bildner wählt, ist freistehendes Gut. Jeder kann sich desselben bemächtigen und daran seine Gestaltungskraft erproben. Jeder kann auch das Erzeugniß zu neuen Schöpfungen benützen und die Folge davon wird sein, daß das spätere, verbesserte Erzeugniß ohnehin bald genug das frühere verdrängt. Aber auch noch zu gestatten, daß man sich der geistigen Arbeit eines Autors bemächtige und die Früchte derselben genieße, indem man dem befugten Arbeiter oder seinen Rechtsnachfolgern den gebührenden Lohn entzieht, wäre der Anfang zur Auflösung der socialen Ordnung.

So hat denn auch das Gericht nicht mit der Streitfrage sich zu befassen, ob die Photographie eine Kunst, das Photogramm ein Erzeugniß der Kunst sei oder nicht, sondern es genügt, daß sie eine specifisch geistige Arbeitsleistung ist, in welcher das individuelle Darstellungsvermögen erkennbar zum Ausdrucke gelangt.

Ist zudem nachgewiesen daß die Photographie nicht blos mechanisch reproducirt, sondern in den Objecten den feinen, vortheilhaft ansprechenden Zügen den richtigen Ausdruck zu verleihen hat; daß sie den Formensinn ebensowenig entbehren kann wie die Malerei und zeichnende Kunst; daß nicht die bloße Empirie, sondern eine auf Principien beruhende geistige Arbeit das technische Verfahren beherrscht, bei welchem nach den Durchschnittsleistungen der heutigen Photographie in erster Linie Plan und Auffassung und erst in zweiter Geschicklichkeit und Detailausführung in Betracht kommen, Requisite, welche z. B. auch die Baukunst von dem Baugewerbe unterscheiden: so muß zu-

gegeben werden, daß der Photographie auch die effectiven Merkmale der Kunst innewohnen.

Wie die artistischen Erzeugnisse überhaupt, so können auch jene der modernen graphischen Künste in dreifacher Beziehung Gegenstand der Beurtheilung sein: in Bezug auf Gattung, Art und Species.

Der Gattung nach sind artistische Erzeugnisse solche, deren Gegenstand unmittelbar in abbildlicher Darstellungsform wahrgenommen wird.

Als Mittel dienen hier die zeichnenden oder plastischen Techniken, ganz abgesehen von dem hiezu verwendeten Materiale. Zweck dagegen ist die Beschauung und durch dieselbe die Verwirklichung der Darstellungsabsicht, ob sie nun eine gesetzlich zulässige oder unzulässige, eine ästhetische oder unästhetische, eine kunstgemäße oder kunstwidrige ist oder nicht.

In diesem weiteren Sinne beurtheilen die Preßgesetze, Preßvorschriften, Zolltarife u. dergl. die artistischen Erzeugnisse und letztere reihen daher sinngemäß die Photogramme in die Gruppe „Bildende Künste" ein, ohne einen Unterschied zwischen alten und modernen Graphiken zu machen.

Der Art nach sind artistische Erzeugnisse diejenigen, bei denen es auf das Verhältniß zwischen dem Gegenstande und seiner ihm eigenthümlichen Darstellung ankommt. Hier findet allerdings eine geistige Durchdringung des Gegenstandes statt. Hier ist die Forderung gerechtfertigt, daß die Producte den geistigen Stempel der geistigen Auffassung ihres Urhebers erkennen lassen.

Mittel sind diesfalls keineswegs die bloßen mechanischen und maschinösen Techniken, sondern die durch Vorkenntnisse, Vorstudien und eigenes Nachdenken vervollkommten technischen Behelfe.

Zweck ist das Hervorrufen des Wohlgefallens und angenehmer Eindrücke im Beschauer.

Der Species nach sind Kunstwerke Erzeugnisse des außergewöhnlichen Könnens in der Darstellung des sinnlich Wahrnehmbaren. Die Mittel sind hier jene der Virtuosität, mithin meisterhaften Beherrschung des Stoffes; Zweck ist, die denkbar höchste Aufgabe des betreffenden Kunstzweiges zu lösen und hier an die höchste Kraft zu verwenden.

Sowohl der Gattung wie der Art nach sind die Photographien Kunsterzeugnisse, und der Species nach können sie es sein.

Kehren wir nunmehr zu dem diese Abhandlung veranlassenden Processe des J. Heindl gegen E. Polhammer und A. Eckstein wegen unbefugter Nachbildung der Photographie

des Bischofes von Linz zurück, so hat dieser von Photographen, Anwälten und Richtern mit ungetheiltem Interesse verfolgte Rechtsfall in der Cassationsverhandlung vom 11. December 1885, wie der oben mitgetheilten Entscheidung zu entnehmen ist, die Anwendung des kaiserl. Patentes vom 19. October 1846 nunmehr grundsätzlich gewährleistet und im Bürgerthume jenes erhebende Gefühl neu belebt, welches aus der Ueberzeugung fließt, daß die Sicherung des Rechtes eines der höchsten Güter im Rechtsstaate ist.

Inhalt.

I. Die Theorie. Seite

1. Das Gewerbegesetz 4
2. Das Preßgesetz 5
3. Das artistische Eigenthum 10
4. Das Gesetz zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthumes 18
5. Das Vergehen gegen das literarische und artistische Eigenthum 28

II. Die Casuistik.

1. Nachdrucksprocesse.
   a) Nachdrucksproceß gegen J. C. Steuer und J. Gelen . . 42
   b) Nachdrucksproceß gegen S. Sonnenthal 47
   c) Nachdrucksproceß gegen J. Knižek 50
   d) Nachdrucksproceß gegen Fridolin Plant 52
   e) Nachdrucksproceß gegen Thomas Z. 58
   f) Nachdrucksproceß gegen Josef und Anton Schnell . . . 60
   g) Nachdrucksproceß gegen E. Polhammer und A. Eckstein . . 62
2. Preßprocesse.
   a) Pflichtexemplare von Photographien 73
   b) Oeffentliche Ausstellung von Photographien 76
   c) Photographische Ehrenbeleidigungen 79
   d) Photographische Phantasiebilder 82

Schlußbetrachtung 85

Ex. f. M.

K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.
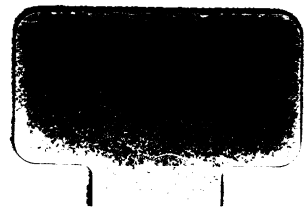
K. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.